

**5. Anlage 5 Abweichende Meinung der Fraktionen der
CDU und der FDP**

**Abweichende Meinung
der Fraktionen der CDU und der FDP**

**gemäß § 24 Absatz 3 Gesetz über die Einsetzung und
das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des
Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Sondervotum der Abgeordneten
der CDU und der FDP**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
A. Zusammenfassend wird die Planung, die Durchführung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Nachbearbeitung des Einsatzes wie folgt bewertet	
a) Planung des Einsatz an Silvester 2015/2016	1109
• bezogen auf die Stadt Köln	1109
• bezogen auf das Polizeipräsidium Köln	1110
• bezogen auf das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste und das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW	1111
b) Durchführung des Einsatz an Silvester 2015/2016	1116
• bezogen auf die Stadt Köln	1116
• bezogen auf die Landespolizei und die Bundespolizei	1119
c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Nachbereitung des Einsatzes an Silvester 2015/2016	1120
• bezogen auf die Landesregierung Nordrhein-Westfalen	1120
• Kenntnisaufnahme und Einordnung der WE-Meldung vom 1. Januar 2016 durch das MIK NRW und die Landesregierung insgesamt	1120
• Pressearbeit des MIK NRW und der Landesregierung NRW	1122
• Gesamthematik: Storno-Anruf, Behinderung der Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV und unwiederbringliche Vernichtung von Beweismaterial	1123
• Pressearbeit im Zusammenhang mit dem Storno-Anruf durch das MIK NRW	1137
• Aussetzen der polizeilichen Nachbereitung des Einsatzes der Kölner Polizei anlässlich Silvester 2015/2016	1140

- Umsetzung des vom Landtag NRW erteilten Kontrollauftrages 1140
- Keine Analyse von Notrufen durch das MIK NRW 1141
- Neuer Modus Operandi? 1142
- Empfehlungen aufgrund der Feststellungen und Bewertungen zur Planung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen 1143

B. Die Vorfälle im Gesamtkontext von Polizeiarbeit und Kriminalitätsentwicklung in Nordrhein-Westfalen

1. Personalsituation und –stärke der Landespolizei in Nordrhein-Westfalen und Empfehlungen 1150
2. Lehren aus der „Loveparade“ 2010 und „HoGeSa“ 2014 sowie Empfehlungen 1151
3. Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte und Empfehlungen 1170
4. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum und Empfehlungen 1172
5. Rechtsfreie Räume („No-Go-Areas“) und Empfehlungen 1173
6. Entwicklung und Behandlung von Kleinkriminalität sowie Empfehlungen 1174

C. Gesamtergebnis und Schlussfolgerungen 1177

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV erhielt am 27. Januar 2016 vom Landtag Nordrhein-Westfalen den Auftrag, sich ein Gesamtbild zu verschaffen über die Geschehnisse in der Silvesternacht im und vor dem Kölner Hauptbahnhof. Er sollte klären, ob es Fehler und Versäumnisse von Landesbehörden, insbesondere der Polizei, auch im Zusammenwirken mit der Bundespolizei gegeben hat. Er erhielt den Auftrag zur Untersuchung möglichen Fehlverhaltens bzw. möglicher Versäumnisse nordrhein-westfälischer Sicherheitsbehörden einschließlich des Ministeriums für Inneres und Kommunales, der Staatskanzlei und anderer Verantwortlicher auf Landesebene betreffend die Planung, Durchführung und Nachbereitung des Einsatzes der Polizei Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den Vorfällen in der Silvesternacht 2015 rund um den Kölner Dom/Hauptbahnhof, die Abstimmung an der Schnittstelle Bahnhof (Bundespolizei) / Bahnhofsvorplatz (Landespolizei), den Umgang mit den Opfern sexualisierter Gewalt (insbesondere bei der Anzeigenaufnahme und Informationsweitergabe bezüglich spezifischer Hilfsangebote der Frauenhilfeeinfrastruktur) und die Auswertung und Analyse des Einsatzes, Reaktionen von Mitgliedern der Landesregierung, innerbehördliche und innerministerielle Informationsflüsse sowie die diesbezügliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aller beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Untersuchungsausschuss sollte den genannten Sachverhaltskomplex auf Missstände untersuchen und dabei auch durch Vergleiche mit anderen Einsätzen hinsichtlich Personaleinsatz und Dauer vergleichbarer Größenordnung klären, inwieweit solche auf rechtswidriges Verhalten Einzelner, fehlerhaftes Management, fehlende politische oder anderweitige Kontrolle oder strukturelle Defizite zurückzuführen sind und inwieweit die Ereignisse der Kölner Silvesternacht unter Berücksichtigung verschiedener Fragestellungen begünstigt wurden.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV hat zur Beweiserhebung Zeugen vernommen sowie durch Auswertung der ihm durch die Ministerien übermittelten Unterlagen Beweis erhoben.

A. Zusammenfassend wird die Planung, die Durchführung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Nachbearbeitung des Einsatzes wie folgt bewertet:

Nach den Feststellungen von CDU und FDP waren die Planungen und Vorbereitungen des Einsatzes der Stadt Köln und des PP Köln sowie auch jeweils im Zusammenwirken mit der Bundespolizei für die Silvesternacht 2015/2016 in entscheidenden Punkten ungenügend und führten in der Folge zwangsläufig zu in der Mehrzahl vermeidbaren Fehlern in der Einsatzdurchführung.

a) Planung des Einsatz an Silvester 2015/2016

• **bezogen auf die Stadt Köln**

- Bereits aus den Erfahrungen der „Loveparade“ im Jahr 2010 wurde deutlich, dass bei einer Einsatzplanung, die mehr als nur eine Behörde betrifft, eine enge Abstimmung aller Beteiligten erforderlich ist.
- Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat im Nachgang zur „Loveparade“ 2010 mit Datum vom 15. August 2012 einen „Orientierungsrahmen“ für Veranstaltungen gegenüber Städten und Gemeinden sowie der Landespolizei erlassen. Dieser Erlass entfaltet Wirkung bei angemeldeten Veranstaltungslagen.

Gleichwohl enthält der genannte Erlass Mindeststandards bei der Planung, die – wenn sie auch für private Veranstalter gelten – erst recht von Behörden als Leitlinien bei vergleichbaren Lagen zu berücksichtigen sind. So zeigt der Umstand, dass etwa die Eröffnung des Straßenkarnevals am 11. November 2016 in Köln wie auch die „Kölner Lichter“ neben Silvester einmal einen Veranstalter und einmal keinen Veranstalter aufweisen, dass bei erwartetem hohem Besucheraufkommen bestimmte Grundsätze und Mindeststandards bei der Planung und Durchführung anzulegen sind.

- In der unterbliebenen Abstimmung in wesentlichen Problematiken und der nicht ausreichenden Vernetzung (wer ist wofür wann wie verantwortlich und zuständig?) der verschiedenen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden liegt ein weiterer wesentlicher Grund für die Ereignisse:

Die verwaltungsrechtliche Normierung und die Differenzierung zwischen der originären Zuständigkeit einer Stadt für die Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung und der subsidiären Zuständigkeit der Landespolizei für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind eindeutig und bedürfen keiner weiteren Interpretation. Die gelebte Praxis – der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einer Stadt auf der einen Seite und der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Landespolizei auf der anderen Seite – sieht häufig – wie für die Silvesternacht 2015/2016 anders aus.

- **bezogen auf das Polizeipräsidium Köln**

- Aus der Beweisaufnahme des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV hat sich ergeben, dass es bereits beim Silvestereinsatz 2014/2015 rund 48 unerledigte Einsatzanlässen im Rahmen der damals eingerichteten Besonderen Aufbauorganisation des PP Köln (BAO) gegeben hat, bei denen die Allgemeine Aufbauorganisation (AAO - sprich: der Regeldienst) nicht unterstützend tätig werden konnte. Hieraus ergibt sich, dass auch bereits im Vorjahreseinsatz die Belastung der AAO hoch war. Aus dieser Belastungssituation 2014/2015 wurden - über die zusätzliche Kräfteanforderung hinaus - keine hinreichenden Rückschlüsse für die Planung des Einsatzes an Silvester 2015/2016 in der Polizeiinspektion 1 des PP Köln gezogen.
- Der Polizeiführer der BAO an Silvester 2015/2016, der auch bereits den Einsatz an Silvester 2014/2015 geführt hat, verfügt nach eigenen Angaben über keine entsprechende Führungsbildung. Es hätte insoweit seitens des PP Köln und durch das MIK NRW sichergestellt werden müssen, dass für solche Einsatzführungen vorgesehene Beamte den entsprechenden Hintergrund/Erfahrung sowie den geforderten Fortbildungsstand aufweisen und die Personalauswahl danach ausgerichtet durch die Vorgesetzten erfolgt. Unter Beachtung dieses Grundsatzes spricht nichts gegen Einsatz von Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes als Polizeiführer einer Besonderen Aufbauorganisation.
- Nicht die Definition von Schnittstellen ist oberster Grundsatz bei einem Nebeneinanderher von AAO und BAO, sondern das Vermeiden von Schnittstellen.
- In der unterbliebenen Abstimmung in wesentlichen Problematiken und der nicht ausreichenden Vernetzung (wer ist wofür wann wie verantwortlich und zuständig?) der verschiedenen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden liegt ein weiterer wesentlicher Grund für die Ereignisse.
- Die Ausrichtung der Einsatzplanung der Polizeiinspektion 1 für den Silvestereinsatz 2015/2016, die von der Führungsstelle der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz übernommen wurde, war vor dem Hintergrund der geplanten Personalausstattung für ein aktives Vorgehen in der Silvesternacht nicht ausgelegt:
 - Der EA 4 „Kriminalitätsbekämpfung“ entsprach mit einer geplanten Stärke von 0:1:11:(0) dem Grunde nach der absoluten Mindeststärke für einen OPARI-Einsatz auf den Ringen. In einer sehr großen Menschenmenge verdeckte Zugriffsmaßnahmen durchführen zu wollen, ist nahezu unmöglich. Die Ausstattung dieses Einsatzabschnittes mit einem derart geringen Personalansatz bei einem er-

wartbar hohen Besucheraufkommen und erwarteten „Tumultdelikten“ und potentieller „NAFRI-Klientel“ an Silvester ist gröblichst fehlerhaft.

- Der Direktionsleiter Gefahrenabwehr/Einsatz ist insoweit seiner Vorgesetztenfunktion bei der Einsatzplanung nicht gerecht geworden.
 - Die für den OPARI-Einsatz geltenden Rahmenbedingungen der PI 1 bzw. die dort genannten Erfolgsfaktoren hätten als Leitlinien auch für den Einsatz an Silvester 2015/2016 - insbesondere für die Bereitschaftspolizeikräfte - und im Einsatzabschnitt 4 „Kriminalitätsbekämpfung“ gelten müssen. Insoweit bleibt im Besonderen festzustellen, dass die in der Einsatzkonzeption „OPARI“ geforderte niedrige Einschreitschwelle nicht angewendet wurde.
- **bezogen auf das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste und das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW**

- Keine ausreichende Würdigung der in Köln vorliegenden Erkenntnisse über anreisende Täter sowie Veränderungen im Täterverhalten:

Im Zuge des Auswerte- und Analyseprojektes „NAFRI“ wurden seit Januar 2013 insgesamt rund 17.000 Personendaten von Straftätern algerischer, marokkanischer, tunesischer oder libyscher Herkunft erfasst, die im Zusammenhang mit Raub-, Körperverletzungs-, Betäubungsmittel- und Taschendiebstahlsdelikten polizeilich in Erscheinung getreten waren. Circa 3.800 der erfassten Personendaten konnten einen registrierten Wohnsitz oder anderweitigen Adressbezug in Köln oder Leverkusen nachweisen.

Bereits im Jahr 2014 identifizierte das PP Köln, dass sich die zahlenmäßige Zusammensetzung potentieller NAFRI-Täter verändert habe: Das Vorgehen in Zweier-Gruppen sei zwar nach wie vor die Regel, aber durch das PP Köln wurden auch Gruppierungen festgestellt, die drei-bis sechsköpfig seien und tatrelevantes Verhalten an den Tag legten.

Lag der Schwerpunkt der begangenen Delikte bis 2015 im Eigentums- und Betäubungsmittelbereich, so wurde im Jahr 2015 ein erheblicher Anstieg an Körperverletzungsdelikten festgestellt.

Aus den verschiedenen Zeugenaussagen heraus, die der Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV im Rahmen der Beweiserhebung erhoben hat, ist bekannt, dass die Täterklientel junger Männer aus dem nordafrikanischen Raum überwiegend nach Köln anreist,

um Delikte vornehmlich an Wochenenden bzw. an Daten bestimmter Feierlichkeiten insbesondere in den Amüsierbereichen von Köln zu verüben. Als bevorzugtes Beutegut gelte das Smartphone.

In der Einsatzplanung der Polizeiinspektion 1, die auch dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste zugegangen ist, wird auf die Kölner Problematik „NAFRI“ sowie auf erwartete „Tumultdelikte“ eingegangen. Da an den Wochenenden in Köln regelmäßig – wenn auch deutlich lückenhaft - Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei im Einsatz waren, dürfte somit dem LZPD die „besondere Lage“ in Köln, die auch in der Einsatzplanung benannt wird, nicht unbekannt sein.

- Der Einsatzbefehl sowie die Kräfteanforderung lesen sich im Nachhinein – mit Ausnahme der Eskalation der Sexualdelikte – wie eine Vorhersage der späteren Ereignisse. Alle im Einsatzbefehl prognostizierten Gefahren haben sich – wenn auch in anderer Dimension - in der Nacht realisiert:

Stichwort: Anschlagsgefahr

Insoweit gab es einen Einsatz wegen einer „verdächtigen Person“, die im Zeitraum 19 Uhr bis 21.30 Uhr rund 50 Kräfte band und vermutlich dazu in Verbindung mit anderen Einsatzanlässen beitrug, dass die aufkommende Lage auf dem Bahnhofsvorplatz nicht wahrgenommen wurde. Die Verfügbarkeit von Teilkräften der BAO „Ossendorf“ war insoweit sinnvoll.

Stichwort: rücksichtsloser Einsatz von Pyrotechnik und Feuerwerkskörpern (gezieltes „Beschießen“ von Personen, auch Einsatzkräften) und den daraus resultierenden Gefahren

Genau dieses Gefahrenszenario hat sich am Bahnhofsvorplatz, wenn auch deutlich exzessiver, verwirklicht;

Stichwort: Gefahr von Panikreaktionen

Auch insoweit hat sich diese Gefahr durch eine drohende Massenpanik auf der Hohenzollernbrücke verwirklicht; der Vorplatz des Kölner Hauptbahnhofes wurde geräumt, um genau eine solche zu verhindern;

Stichwort: deutlich sichtbare polizeiliche Präsenz im gesamten Einsatzraum erforderlich

Der fehlenden Ansprechbarkeit für hilfeschuchende Bürger kommt hohe Bedeutung zu – viele Opfer der Silvesternacht haben öffentlich die fehlende Polizeipräsenz beklagt, selbst die eingesetzten Zivilbeamten der 14. BPH berichteten, sie hätte mangels Präsenz und Unterstützung durch uniformierte Kräfte Täter laufen lassen müssen. An dieser Stelle wird allerdings die Kritik wiederholt, dass die Einsatzplanung des PP Köln eine deutlich sichtbare polizeiliche Präsenz im gesamten Einsatzraum nicht zuließ.

Stichwort: Tumultdelikte/Taschendiebstahl/NAFRI

In der Einsatzplanung der Polizeiinspektion 1, die auch dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste zugegangen ist, wird auf die Kölner Problematik „NAFRI“ sowie auf erwartete „Tumultdelikte“ eingegangen.

Da an den Wochenenden in Köln regelmäßig – wenn auch deutlich lückenhaft - Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei im Einsatz waren, dürfte somit dem LZPD die „besondere Lage“ in Köln, die auch in der Einsatzplanung benannt wird, nicht unbekannt sein.

- Die Verweigerung der ohnehin zu geringen Kräfteanforderung des PP Köln durch das LZPD nach Erhalt der nachgesteuerten Kräftebegründung wird als grober Fehler des LZPD bewertet:

In der nachgesteuerten Kräfteanforderung hat das PP Köln die allgemeine und besondere Lage in Köln dargelegt und mit Hilfe von entsprechenden Erfahrungsberichten untermauert. Das LZPD hat bei seiner Lagebewertung die nachgereichte Begründung nicht berücksichtigt. Dem LZPD wäre es möglich gewesen, der Kräfteanforderung zu entsprechen, da lediglich die Kölner Polizei und das PP Düsseldorf für die Silvesternacht 2015/16 um Verstärkung gebeten hatten.

Es kann dahinstehen, ob das anfängliche Versäumnis des PP Köln – die richtige Anforderung zu versenden – oder aber das nachfolgende Versäumnis des LZPD – die nachgesteuerte Begründung nicht zu berücksichtigen – als ursächlich anzusehen sind. Das LZPD hätte auch ohne den besonderen Hinweis auf das Täterklientel NAFRI diese besondere Lage berücksichtigen müssen. Die Problematik war dem LZPD seit geraumer Zeit bekannt:

Seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW und dem LZPD erfolgten auf die seit dem Jahre 2014 immer drängender werdende Problematik normresistenter alleinreisender junger Männer aus bestimmten Maghreb-Staaten bzw. dem arabischen Raum und Täterklientel in den Analyse- und Auswerteprojekten „NAFRIS“ in Köln und Casablanca in Düsseldorf sowie ein massiver Anstieg der Taschendiebstahlszahlen/Antänzerszene nicht nur keine ausreichenden Konzepte und Strategien, sondern Bekämpfungskonzepte - etwa der Polizeibehörde Köln „OPARI“ - mit insbesondere auch dem wichtigen Ziel der täterorientierten Kriminalitätsbekämpfung, der Verunsicherung des Klientels (NAFRI), der Senkung der Fallzahlen beim Taschendiebstahl/Straßenkriminalität, etc. wurden nicht durch Sicherstellung der Gewährung der im Projektkonzept eingeplanten Bereitschaftspolizeikräfte ausreichend unterstützt.

Solcher Eingreifkräfte bedurfte es, um ein Heranführen durch Zivilbeamte an erkannte, oft gegenüber polizeilichen Maßnahmen sehr gewaltbereiten Tätergruppen, sowie erfolgreiche polizeiliche Eingriffsmaßnahmen in ausreichendem Maße durchzuführen. Obwohl das Projekt laut Projektkonzeption jeweils Freitag- und Samstagabend sowie vor bestimmten Feiertagen einer Unterstützung durch ausreichende BP-Kräfte vorsah, musste das Projekt vielfach ohne diese oder nur geringe Unter-

stützung von Bereitschaftspolizeikräften auskommen, was spürbare negative Auswirkungen auf die Effektivität des Einsatzes hatte, wie Einsatzberichtsberichte zeigen („kam die *gesamte Nacht nicht* vor die Lage“, „OPARI ohne BP-Kräfte = grenzwertig“, „konnten nur Grundrauschen versorgen“.).

Dass bereits im Vorfeld der Umfang der erfolgreichen Bekämpfung der genannten Problematiken durch das Projekt „OPARI“ von der Tagesverfügbarkeit der Kräfte der drei Kölner Hundertschaften der Bereitschaftspolizei abhing, liegt im Verantwortungsbereich von LZPD und MIK.

Der Untersuchungsausschuss hat sich ausführlich mit der Frage der Anforderung von Kräften der Bereitschaftspolizeihundertschaft, der Bewertung durch das LZPD, der Zuweisung und der Kräfteumsetzung bzw. -ablehnung sowie der Remonstration gegen die Kräfteumsetzung bzw. -ablehnung beschäftigt.

Neben den Zeugenaussagen haben insbesondere die detaillierten Akteninhalte zu Verfahrensweisen der Einsatzkoordination ergeben, dass

- das LZPD eine Bewertung aufgrund des Einsatz- und Kräftelagebildes unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte vergleichbarer Einsatzszenarien sowie Einschätzungen der BPH-Führungskräfte vorzunehmen hatte, wobei der Prüf- und Bewertungsauftrag einzelne Prüfungen etwa zu Einzelheiten über die Stärke, Art, Gliederung und Ausstattung des Einsatzanlasses unter angemessener Berücksichtigung der taktischen Ziele, der vorgesehenen Aufträge für die Kräfte der BPH und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes beinhaltete;
- die fernmündliche Beanstandung des PP Köln in Funktion des PI 1-Leiters und Zeugen Römers als klare Gegenvorstellung gegenüber dem LZPD zu werten ist und auch formal als Remonstration einordbar ist:
 - nach Erlasslage kann eine Remonstration sowohl mündlich als auch schriftlich gegenüber dem LZPD erfolgen. Auch Vorgaben, durch wen eine Remonstration der jeweils beanstandenden Behörde zu erheben ist, bestehen demnach nicht. Die Remonstration des PI 1-Leiters wäre deshalb innerhalb des LZPD zu erörtern gewesen. Dies geschah ausweislich der Beweisaufnahme im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss IV nicht. Nur in den Fällen, in denen eine schriftliche Remonstration durch die beanstandende Behörde erfolgt wäre, wäre der KPB grundsätzlich eine Verfügung mit der Begründung für die Entscheidung durch das LZPD zuzustellen gewesen;

CDU und FDP stellen mit Bezug über die polizei-fachliche Prüfung der Kräfteanforderung zu Silvester 2015/2016 des Weiteren wie folgt fest:

- Im Rahmen der polizei-fachlichen Prüfung der Kräfteanforderung aus dem PP Köln wurden durch das LZPD des Weiteren keinerlei Anmerkungen – so wie sie im Nachhinein durch den Innenminister und den Inspekteur der Polizei in Richtung Köln bemängelt wurden - in Bezug auf die Einsatzführung, die Einsatzabschnittsbildung, den Ansatz der eigenen Kräfte des PP Köln bzw. der Kräfteverteilung in den einzelnen Einsatzabschnitten oder Vergleichbares getätigt. Insofern treffen die Vorwürfe in Richtung der Kölner Polizei gleichermaßen auf die Landesoberbehörde und damit auch auf das MIK NRW – als dienstvorgesetzte Behörde der Landesoberbehörde – zu.
- Dem MIK und dem LZPD obliegen nach dem Gesetz klare Aufsichtsfunktionen. Das LZPD unterstützt das MIK u.a. bei Angelegenheiten der Führung und Steuerung, Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und der Einsatzbewältigung (§ 13a POG NRW). So obliegt dem MIK im zweistufigen Verwaltungsaufbau für die Polizei höchst selbst die Dienst- und Fachaufsicht über die Polizeibehörden.
- Der Inspekteur der Polizei hat an anderer Stelle bedenklich ausgesagt, dass faktisch gar kein Controlling oder Fachaufsicht für Einsatzplanungen durch LZPD oder MIK stattfinden, außer bei ganz herausragenden Einsatzlagen:

„Wir haben eine Menge an Kreispolizeibehörden, in denen es Verantwortungsträger gibt in Form von Polizeipräsidenten oder von Landräten, und die haben einen Abteilungsleiter Polizei zur Verfügung. Sie arbeiten in aller Eigenverantwortlichkeit ... sie sind gut ausgebildet, muss man dazu sagen, und sie arbeiten in einer Eigenverantwortlichkeit der Bewertung von Lagen. ... ich habe hier dargestellt, dass wir in besonderen Fällen, besonders herausragenden Fällen, die besonders kritisch sein können, uns Einsatzkonzeptionen vortragen lassen und sie versuchen, dann auch im Gespräch zu optimieren, wenn es was zu optimieren gibt. Aber die Verantwortung liegt für Silvester und die Ereignisse in Köln beim Polizeipräsidium Köln und nicht bei der Fachaufsicht des Ministeriums. Silvester ist kein herausragender Einsatz wie die anderen, die ich eben genannt habe.“

Durch die vorstehende Aussage negiert der Inspekteur der Polizei seine Verantwortung und insbesondere die der Polizeiabteilung des MIK NRW, obwohl hier eine Aufsichtsfunktion besteht und er in Funktion ein Weisungsrecht hat.

Nach der Überzeugung von CDU und FDP muss eine funktionierende Aufsicht unter anderem bei der Anforderung zusätzlicher Unterstützung durch Kräfte der Bereitschaftspolizei für besondere Anlässe gewährleisten, im Vorhinein mögliche Kritikpunkte oder Defizite in der Anlegung eines Einsatzes zu erkennen und gegen zu steuern, bevor sich diese möglicherweise folgenreich in einem Einsatzgeschehen auswirken können.

- Aus der fehlenden Vernetzung der relevanten Behörden und dem fehlenden gemeinsamen Aufgaben- und Verantwortungsverständnis der Behörden resultiert die Erkenntnis, dass das MIK NRW aus den Erfahrungen der „Loveparade“ keine ausreichenden dienst- und fachaufsichtlichen Konsequenzen aus Lagen mit gemeinsamen Verantwortungsbereich gezogen hat.

Im Gesamtzusammenhang muss konstatiert werden, dass das Auftreten und die Haltung des PP Köln die Sichtweise der Stadt Köln („Begrenzung ihrer Zuständigkeit zuwider dem OBG NRW“) unterstützt und das fehlerhafte Handeln gefördert hat. Auch hier ist das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW als Dienst- und Fachaufsicht nehmende Behörde, welches wiederum über seine aufsichtführenden Organisationseinheiten die Umsetzung und Einhaltung des PolG NRW – auch in der Abgrenzung zum OBG NRW und umgekehrt – nicht überprüft bzw. für die Umsetzung Sorge getragen hat.

- Im Hinblick auf die Planung der Landeseinsatzbereitschaft durch das MIK NRW und das LZPD wird darauf hingewiesen, dass zwar – im Gegensatz zu 2014/2015 – eine Bereitschaftspolizeihundertschaft bis 18.00 Uhr als Landeseinsatzbereitschaft sowie ab 18.00 Uhr eine BPH in Rufbereitschaft disloziert an drei Standorten versetzt wurde. Aber die angeordnete Meldezeit der Rufbereitschaft mit „x + 60 Minuten“ auf der jeweiligen Dienststelle ist nicht geeignet, um Adhoc-Lagen unter Berücksichtigung von Rüstzeiten der PVB und der jeweiligen Anfahrtswege effektiv bewältigen zu können. Warum an Silvester 2015/2016 eine derart lange Meldezeit gewählt wurde, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden.

b) Durchführung des Einsatz an Silvester 2015/2016

• bezogen auf die Stadt Köln

- Im Zusammenhang mit der ab dem Abend aufwachsenden (Gefahren-)Situation auf dem Bahnhofsvorplatz kam es vergleichbar zum Vorjahr 2014/2015 auf der Hohenzollernbrücke zu Gefahrensituationen.

Bereits im Vorjahr wurde der Zugverkehr auf der Brücke temporär infolge von Personen, die den Zaun entlang der Hohenzollernbrücke überklettert hatten, gesperrt. Die Stadt Köln hatte mit Datum vom 18. Dezember 2015 im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung verfügt, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Dauer der Sperrung der Hohenzollernbrücke das Amt 32 der Stadt Köln trifft.

Zwischen der Stadt Köln und der Bundespolizei war bezüglich der Zuständigkeiten klar vereinbart und auch gegenüber und in der Landespolizei kommuniziert, dass die Stadt Köln für die Verkehrssicherungspflicht auf dem Geh- und Radweg auf der Hohenzollernbrücke zuständig ist, während

sich der Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei auf die Gleisanlagen beschränke.

Im Zuge der behördenübergreifenden Planungssitzung, die auf Einladung der Stadt Köln am 9. Dezember 2015 stattfand, kamen die Beteiligten überein, eine Pressemitteilung zu verfassen und zu veröffentlichen, die u.a. auch die Hohenzollernbrücke zum Gegenstand hatte. Darin heißt es zur Hohenzollernbrücke: *„Die Fahrrad- und Gehwege werden solange wie möglich offen gehalten. Sperrungen sind aber an allen Zugangsbereichen vorbereitet und werden vom Ordnungsamt und Polizei durchgeführt, wenn es dort zu voll wird oder dichtes Gedränge herrscht. Auf das Mitführen von Fahrrädern und Kinderwagen auf der Brücke sollte im eigenen Sicherheitsinteresse verzichtet werden.“* Eine, am 23. Februar 2015 behördenübergreifend vereinbarte weitere Abstimmung zur möglichen Komplettspernung der Hohenzollernbrücke wurde im Laufe des Jahres 2015 nicht vorgenommen.

Jedenfalls hat die Stadt Köln – entgegen der Behauptung des nordrhein-westfälischen Innenministers, Ralf Jäger, vom 14. Januar 2016 vor dem Landtagsplenum eine Sperrung der Hohenzollernbrücke im Vorfeld des Silvestereinsatzes 2015/2016 nicht „nicht genehmigt“.

Im Rahmen des behördenübergreifend diskutierten „Sperrkonzept Rheinbrücken“ der Stadt Köln am 9. Dezember 2015 wurden keinerlei Verabredungen derart getroffen, wer wie und wann den Befüllungsgrad der Hohenzollernbrücke mit Besuchern feststellen sollte. Es wurde in der Niederschrift „lediglich“ festgehalten, dass die Stadt Köln die Unterstützung der Landes- und Bundespolizei mit Bezug zur Hohenzollernbrücke weiterhin für erforderlich hielt. In welcher Weise diese Unterstützung gewährleistet werden sollte, wurde hingegen von den drei relevanten Behörden nicht vereinbart.

Um 23.35 Uhr begann die Räumung des Bahnhofsvorplatzes. Diese dauerte bis ca. 00.15 Uhr.

Um 23.53 Uhr meldet die Deutsche Bahn AG den Beginn einer Störung: Alle Gleise der Hohenzollernbrücke wurden von 23.55 Uhr bis 01.15 Uhr gesperrt. Zusätzlich wurde die Oberleitung von 00.02 Uhr bis 00.33 Uhr elektrisch ausgeschaltet.

Die Leitstelle der Bundespolizei informierte ca. gegen 00.05 Uhr den DGL der BPOLI Köln und übermittelte die Lageinformation, dass sich im Bereich der Hohenzollernbrücke, im Brückenbauwerk Personen befanden, die dort Raketen zündeten und sich Teile im Gleisbereich aufhielten.

Bei dem Eintreffen von BPOL-Kräften an der Hohenzollernbrücke registrierten die Beamten, dass sich bereits Personen im Gleis befanden. In der Zeit von 00.10 Uhr bis 00.20 Uhr wurde von Seiten der Bundespolizei von der Hohenzollernbrücke aus ein Personenlenkungskonzept betrieben.

Gegen 00.34 Uhr – nach dem Beenden des Feuerwerks – wurde von Seiten der Bundespolizei eine Massenpanik auf der Hohenzollernbrücke konstatiert. Dieser Sachverhalt findet sich auch im Störfallreport der Deutschen Bahn AG wieder.

Die Beamten der Bundespolizei versuchten in dem genannten Zeitraum mehrfach das Ordnungsamt der Stadt Köln über die Leitstelle der Bundespolizei zu erreichen. Auch die Landespolizei versuchte mehrfach vergeblich, die Einsatzleiterin des städtischen Ordnungsamtes per Handy zu kontaktieren. Das von Seiten der Stadt Köln im Funkerraum der BAO in der PI 1 hinterlegte Funkgerät kam dabei allerdings durch die Landespolizei nicht zum Einsatz. Letztlich wurde die Einsatzleiterin des städtischen Ordnungsamtes persönlich durch eine Polizeivollzugsbeamtin der Landespolizei aufgesucht, um eine Sperrung der Geh- und Radwege auf der Hohenzollernbrücke zu veranlassen.

Infolge der Sperrung des Zugverkehrs und der Ausschaltung der Oberleitung waren insgesamt 56 Züge, davon 51 Züge aus dem Schienenpersonennahverkehr, betroffen. Die Gesamtverspätung betrug 2.196 Minuten; das Auswirkungsende wurde für 03.55 Uhr festgehalten. In einer internen Mitteilung der Deutschen Bahn AG wird der Sachverhalt als „Zentraler Lagefall“ der Kategorie 3 eingestuft. Während der Sperrung des Zugverkehrs sollen sich alleine innerhalb des Kölner Hauptbahnhofes ca. 2.500 Menschen aufgehalten haben.

Der im Auftrag des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses tätige Sachverständige Prof. Dr. Egg führt in Bezug auf den Schwerpunkt der Tatzeiten aus, dass bei den Sexualdelikten und bei der Kombination von Sexual- und Eigentumsdelikten am häufigsten die Uhrzeit von 20.30 Uhr bis 23.35 Uhr angegeben wurde. In dem genannten Zeitraum wurden 141 Straftaten bzw. 31,4 % aller Straftaten im Bereich Bahnhofsvorplatz/Domplatte begangen.

In der Zeit der Räumung – von 23.35 Uhr bis 00.15 Uhr -, die zumindest zeitlich partiell mit den Gefahrensituationen auf der Hohenzollernbrücke zusammentrifft, werden ca. 16,3 % (73) aller Straftaten im Bereich Bahnhofsvorplatz/Domplatte begangen. In der Zeitspanne bis zur Aufhebung der Sperrung des Zugverkehrs (01.15 Uhr) werden weitere 176 Straftaten bzw. 39,2 % aller Straftaten im Bereich Bahnhofsvorplatz/Domplatte begangen.

Von 138 Kombinationsdelikten (Sexual- in Verbindung mit einem Eigentumsdelikt) mit einer Tatörtlichkeit im Freien werden insgesamt nach der Auswertung durch den Sachverständigen 19 bzw. 13,8 % mit der Tatörtlichkeit „Hohenzollernbrücke“ angezeigt.

Infolge der Räumung des Bahnhofsvorplatzes und von Teilen der Domplatte zur Verhinderung einer Massenpanik im Zusammenhang mit dem unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerk gegen Menschen kam es zu einer Verdichtung der Menschenmasse. Gleichzeitig wurde im fortgeschritte-

nen Zeitraum der Räumung der Zugverkehr gesperrt, so dass Besucherströme den gesamten Bereich mithilfe des Schienenpersonennahverkehrs nicht verlassen konnten. Nachströmende Besucher, die nach Beendigung des Feuerwerks den Weg nach Hause mithilfe der Züge antreten wollten, konnten dies aufgrund der anhaltenden Sperrung des Zugverkehrs bis 01.15 Uhr nicht.

Aus den Zeugenvernehmungen und aus der Beweiserhebung heraus ergibt sich für CDU und FDP, dass diese Verkettung – Räumung und Verdichtung von Menschen auf der Domplatte/Bahnhofsvorplatz auf der einen Seite, Sperrung des Zugverkehrs mit fehlender Abreisemöglichkeit und ein Nachströmen der Besucher nach Beendigung des Feuerwerks auf der anderen Seite – unzählige Besucher der Silvesterfeierlichkeiten in der Stadt Köln zu potentiellen und tatsächlichen Opfern unter den Augen der Landes- und Bundespolizei hat werden lassen.

- **bezogen auf die Landespolizei und die Bundespolizei**

- Die Aussagen von Professor Dr. Egg und aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Silvester“ kennzeichnen treffend die Situation und Bedingungen, die für die hohe Zahl der Straftaten in der Silvesternacht in Köln verantwortlich waren. Sie spiegeln die allgemeinen kriminologischen Erkenntnisse wieder, dass der Entschluss zu Straftaten auch von der Entdeckungs- und Aufklärungswahrscheinlichkeit sowie von der Verurteilungswahrscheinlichkeit abhängig ist.
- Im Ergebnis war der Bereich Hauptbahnhof/Dom bis 22:30 Uhr ein nahezu polizei-freier Raum, in den Kräfte der AAO und BAO nur vereinzelt aufgrund von Notrufen, Einsatzanlässen und späterer Verlagerung gelangten. Mitarbeiter des Amtes für Öffentliche Ordnung der Stadt Köln waren nicht zugegen. Die Bundespolizei traf mit BFE-Kräften um 21:45 Uhr ein.
- Als die Tätergruppen in Köln merkten, dass die Polizei nicht eingriff, entstand ein fataler Sogeffekt, der eine kriminelle Dynamik, Gruppenverhalten und sexuelle Gewalttaten nach sich zog. Dies hat auch der vom Ausschuss eingesetzte Gutachter, Prof. Egg, konstatiert. Die Wahrnehmung, dass erste Straftaten Einzelner ohne Konsequenzen blieben, ermunterte schrittweise mehr und mehr Personen dieser Ansammlung, Ähnliches zu tun. Das Ausmaß der Straftaten in dieser Nacht hätte durch ein möglichst rasches bzw. vor allem frühzeitiges und entschlossenes Eingreifen der Polizei und sonstiger Schutz- und Ordnungskräfte, also die konsequente Verfolgung erster Straftaten sowie die frühe Räumung und Sperrung größerer Flächen, verhindert werden können.

c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Nachbereitung des Einsatzes an Silvester 2015/2016

- **bezogen auf die Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

Kenntnisnahme und Einordnung der WE-Meldung vom 1. Januar 2016 durch das MIK NRW und die Landesregierung insgesamt

Die Übergriffe aus der Kölner Silvesternacht haben das Vertrauen in die rechtstaatliche Handlungs- und Gefahrenabwehrfähigkeit massiv erschüttert. Der 31. Dezember 2015 fiel in eine Zeit, in der gesellschaftspolitisch bereits sehr intensiv und öffentlich über die Asylzuwanderung debattiert wurde. Die Silvesternacht war ein politischer Brandbeschleuniger für die Diskussionslage – in der Bürgerschaft genauso wie in der Politik.

Am 1. Januar 2016 meldete die Kölner Polizei – aus der Erkenntnis heraus, dass es zum einen bei elf Übergriffen nicht bleiben werde und zum anderen, weil es sich um ein außergewöhnliches Ereignis handele – der Landesleitstelle beim LZPD die WE-Meldung „Sexuelle Übergriffe, Bahnhofsvorplatz, Köln, 1. Januar 2016“ mit folgendem Inhalt:

„Im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten kam es auf dem Bahnhofsvorplatz in der Innenstadt zu insgesamt bislang 11 Übergriffen zum Nachteil von jungen Frauen, begangen durch eine 40 bis 50-köpfige Personengruppe. Die Frauen wurden hierbei von der Personengruppe umzingelt, oberhalb der Bekleidung begripscht, bestohlen und Schmuck wurde entrissen. In einem Fall wurden eine 19-jährigen deutschen Opfer Finger in die Körperöffnungen eingeführt. Die Tätergruppe wurde einheitlich von den Opfern als Nordafrikaner im Alter zwischen 17 und 28 Jahren beschrieben. Die Ermittlungen dauern an. Von weiteren Anzeigenerstattungen im Laufe des Tages ist auszugehen. Es wird nachberichtet.“

Die Brisanz der Ereignisse bzw. der WE-Meldung wurde neben den direkt betroffenen PVB auch vom damaligen PP Wolfgang Albers ebenso erkannt wie von dem Lagedienst der Landesregierung. Daher wurde für die weitere Steuerung der WE-Meldung ein großer Verteiler gewählt, dem u.a. die politische Führung des Innenministeriums wie die gesamte Hausspitze neben Empfängern in der Staatskanzlei im Umfeld von Ministerpräsidentin Kraft angehört. Zu den Empfängern gehörten auch der Regierungssprecher sowie die Pressestelle des MIK. Darüber hinaus wurde LKA-intern die Behördenleitung, sämtliche Abteilungsleiter und ebenfalls die dortige Pressestelle in Kenntnis gesetzt.

- Nach den Angaben des Sachverständigen Prof. Dr. Egg hätte sich „für jeden, der sich mit Sexualdelikten auskennt“ aus dem Inhalt der WE-Meldung vom 1. Januar 2016, 13.26 Uhr, ergeben sollen, dass es „sehr ungewöhnliche Straftaten waren.“ Der dann folgende Schluss der Mehrheitsfraktionen, dass „der Untersuchungsausschuss hat nicht klären können, warum es keinem der DGL aufgefallen ist.“, wird von Seiten der CDU und der FDP vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen nicht geteilt.

Es ist durchaus bemerkenswert, dass sowohl der Abteilungsleiter 4 Wolfgang Düren als auch der Landeskriminaldirektor Dieter Schürmann den Inhalt der WE-Meldung vom 1. Januar 2016, 14.36 Uhr, als politisch bedeutsam erkannt haben – während der IdP Heinen dies für sich verneint. Dass jedoch niemand aus dem über 50 Personen umfassenden Verteilerkreisen das Phänomenologische an dem Inhalt der WE-Meldung „40 bis 50-köpfige Personengruppe, nordafrikanisch aussehend, sexuelle Übergriffe“ erkannt haben will, lässt deutliche Zweifel an der gebotenen fachlichen Befassung im Innenministerium und im ihm nachgeordneten LKA aufkommen.

Immer ging es nur um die Anzahl der Übergriffe: 11 waren nicht genug, um zumindest Nachfragen seitens des Innenministers bzw. seiner Führungskräfte auszulösen. Auch das weitere Aufwachsen der Anzeigenlage am 1. Januar 2016 abends bis über das Wochenende wurde nicht wahrgenommen, weil es gar nicht abgefragt wurde. Wäre eine Abfrage erfolgt, hätte das MIK feststellen können, dass es am 1. Januar 2016 abends bereits 227 Anzeigen, wie vom Sachverständigen Prof. Dr. Egg aufgearbeitet, vorlagen.

Stattdessen flüchten sich die relevanten Akteure in eine nicht nachvollziehbare Argumentationslinie: Übergriffe gegen Frauen in Köln seien an Silvester nichts Ungeöhnliches. Selbst, wenn dem so wäre, hätte angesichts der zunehmenden gesellschaftspolitischen Diskussion über Zuwanderung allen die Brisanz der Schilderung „begangen durch eine 40 bis 50-köpfige Männergruppe, einheitlich als Nordafrikaner beschrieben“ nicht nur auffallen sollen, sondern auffallen müssen. Auch der Zusatz „Von weiteren Anzeigenerstattungen ist auszugehen“ hätte zu einer Sensibilisierung führen müssen.

Erstaunlicherweise soll dann auch an dem Neujahrswochenende ein vom Abteilungsleiter 4 geschildertes Grundprinzip bezüglich der regelmäßigen Verständigung auch außerhalb der Dienstzeiten nicht im Ansatz gegriffen haben: Niemand der relevanten Akteure will über das gesamte Neujahrswochenende miteinander gesprochen haben, will sich verständigt haben.

Dies ließe sich erklären, wenn die Aussage des Zeugen Harmeyer (APr 16/1359, Seite 90) generalisiert werden könnte:

„Sie haben völlig recht. Jeder Übergriff auf eine Frau ist schrecklich und macht einen nachdenklich. Aber es war nicht die Dimension, die wir heute kennen, wo wir von 1.200 Straftaten und von 500 sexuellen Übergriffen reden. Diese Dimension konnte ich aus diesen WE-Meldungen nicht erkennen. Das konnte ich mir einfach nicht vorstellen.“

Die Dimension war für das MIK entscheidend: Nicht die Anzahl der 11 Übergriffe, die mit der WE-Meldung am 1. Januar 2016, 14.36 Uhr, gemeldet wurde und die Zunahme der Anzeigen über das Neujahrswochenende. Nicht das in der WE-Meldung enthaltene Phänomenologische – etwas, was es in Deutschland noch nie gegeben hat – war entscheidend, sondern es war eine am Montag, 4. Januar 2016, in der Presseschau der Landesregierung enthaltene Presseberichterstattung, die alle relevanten Akteure aufhorchen und plötzlich agieren ließ.

Entwaffnend hat es der Abteilungsleiter 4 Wolfgang Düren (APr 16/1304, Seite 92) selbst erklärt: Er räumte ein, dass die am Montagmorgen, 4. Januar 2016, erfolgte Aktivität „mediengetrieben“ war.

Pressearbeit des MIK NRW und der Landesregierung NRW

Die Pressestelle des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW gab zeitlich nach der Pressekonferenz des ehemaligen Polizeipräsidenten Wolfgang Albers am späten Nachmittag des 4. Januar 2016 für den Innenminister Ralf Jäger eine Presseinformation heraus, die folgenden Inhalt hatte:

„Innenminister Ralf Jäger hat die Übergriffe am Kölner Hauptbahnhof auf das Schärfste verurteilt. „Wir nehmen es nicht hin, dass sich nordafrikanische Männergruppen organisieren, um wehrlose Frauen mit dreisten sexuellen Attacken zu erniedrigen. Deshalb ist es notwendig, dass die Kölner Polizei konsequent ermittelt und zur Abschreckung Präsenz zeigt. Sie wird außerdem neue Konzepte für die Karnevalszeit erarbeiten, um solchen Vorfällen vorzubeugen. Das sind wir den Frauen schuldig und zugleich den nordafrikanischen Flüchtlingen, die friedlich bei uns leben wollen.“

Warum in der Presseerklärung des Innenministers von organisierten nordafrikanischen Männergruppen und Flüchtlingen die Rede war, obwohl dazu zu diesem Zeitpunkt nach den Angaben des Polizeipräsidenten lediglich Hinweise, aber keine belastbaren Tatsachen bekannt waren, hat sich nicht aufklären lassen.

Jedenfalls steht der Inhalt der Pressemitteilung des Innenministers im Widerspruch zu den Aussagen des ehemaligen Polizeipräsidenten Albers in der vorlaufenden Pressekonferenz. Während der ehemalige Polizeipräsident sich in Bezug auf Fragen zur Herkunft der Täterklientel infolge nicht gesicherter Erkenntnisse zurückhielt, um Spekulationen keinen Vorschub zu leisten, wird die Beteiligung nordafrikanischer Männergruppen an den Taten der Silvesternacht in der Pressemitteilung des Innenministers als Faktum dargestellt.

Dieser für die Öffentlichkeit wahrnehmbare Dissens zwischen den Aussagen des Polizeipräsidenten auf der einen Seite und des Innenministers auf der anderen Seite kann den Eindruck erzeugt haben, dass die Verantwortlichen des PP Köln Informationen in der vorlaufenden Pressekonferenz „zurückgehalten“ hätten. Da aber selbst vernommene Angehörige des MIK nicht darstellen konnten, über welche Mehr-Erkenntnisse der Minister im Gegensatz zum zuständigen Polizeipräsident im Zeitpunkt der Pressemitteilung verfügte bzw. wer überhaupt diese Pressemitteilung auf Basis welcher Kenntnisse erstellt hat, wurden durch diese Pressemitteilung Vertuschungsvorwürfe gegen das PP Köln genährt.

Auf folgenden Wortlaut – an dem wir unverändert festhalten - konnten sich CDU und FDP mit SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rahmen der Abfassung des Schlussberichtes über die Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV nicht verständigen:

„Das, was für einen Polizeipräsidenten gilt – Verwendung von gesicherten Erkenntnissen – muss erst recht für einen Minister gelten. Die am 4. Januar 2016 nach der Pressekonferenz des PP Albers für den Innenminister veröffentlichte Pressemitteilung entsprach jedenfalls den eine Stunde zuvor vom PP veröffentlichten gesicherten Erkenntnissen nicht.“

Eine weitere schriftliche Presseinformation wurde durch die Pressestelle des MIK NRW am 18. Januar 2016 zu dem Themenkomplex „Kommunikation“ veröffentlicht.

Die Presseinformation enthielt eine „Detaillierte Darstellung der Landesregierung zur Kommunikation vom 1. bis 7. Januar zu den Übergriffen in der Silvesternacht in Köln“. Im Einzelnen wurden dort aus Sicht des Innenministeriums die zeitlichen Abläufe und Gesprächsinhalte dokumentiert.

- In Bezug auf den Empfängerkreis der WE-Meldung vom 1. Januar 2016, 13.21 Uhr bzw. weitergesteuert um 14.36 Uhr, wird der neun-köpfige Adressatenkreis im Umfeld der Ministerpräsidentin in der Staatskanzlei zunächst nicht benannt.
- Erst im Verlauf des Untersuchungsausschusses wird bekannt, dass die Weitersteuerung der WE-Meldung an den Verteiler in der Staatskanzlei aufgrund der exponierten Öffentlichkeit und dem möglichen Sachzusammenhang mit der Flüchtlingsthematik geboten schien.

Erstmals entschuldigte sich die Ministerpräsidentin am 11. Januar 2016 bei den Opfern der Kölner Silvesternacht im Rahmen eines öffentlichen Fernsehauftrittes in dem Format „Hart aber fair“.

Die Beweisaufnahme im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss IV hat ergeben, dass sich Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten in der Pressearbeit des MIK NRW ergeben haben.

Gesamthematik: Storno-Anruf, Behinderung der Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV und unwiederbringliche Vernichtung von Beweismaterial

Die Kölner Polizei setzte am 1. Januar 2016 um 13.22 Uhr die WE-Meldung „Sexuelle Übergriffe, Bahnhofsvorplatz, Köln, 01.01.2016“ ab: In dem Verteiler war das Lagezentrum der Landesregierung im MIK, die Landesleitstelle im LZPD, das LKA sowie 19 verschiedene Empfänger im Polizeipräsidium Köln.

In der Landesleitstelle im LZPD wurde die WE-Meldung vom damaligen zuständigen Sachbearbeiter gegen 13.20 Uhr zur Kenntnis genommen. In der Landesleitstelle werden die eingegangenen WE-Meldungen aus den KPB in eCEBIUS (Eröffnen des Einsatzes um 13.25 Uhr) dokumentiert, ausgedruckt und an den jeweiligen LvD übergeben. Der zuständige LvD der Landesleitstelle gab in seiner Vernehmung an, dass

er die WE-Meldung in einem Zeitraum von 13.25 Uhr bis 13.39 Uhr (Abschluss des eCEBIUS-Eintrages von 13.25 Uhr) zur Kenntnis genommen habe. Die zeitliche Weitersteuerung sowie die Empfänger dieser Weitersteuerung aus der Landesleitstelle sind dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden.

Der DGL des Lagedienstes des LKA nahm nach entsprechender Aussage den Eingang der WE-Meldung aus Köln ca. 5 bis 10 Minuten nach deren Eingang war.

Im Lagezentrum der Landesregierung im MIK erhielt der DGL die WE-Meldung als ausgedruckte Fassung überreicht. Nach Lesung der WE-Meldung hat er Kontakt mit dem DGL des Lagedienstes im LKA aufgenommen, weil ihm die Inhalte der WE-Meldung zu „mager“ und zu kurz erschien. Er selbst zog eine gedankliche Verbindung zur Kölner WE-Meldung aus der Silvesternacht, in der über die Räumung des Bahnhofsvorplatzes Bericht erstattet wurde. Er selbst hat sich die Frage gestellt, ob das niemand gesehen habe, wenn die Taten während der Räumung passierten.

Der DGL des Lagedienstes im LKA erinnert sich folgendermaßen an das Gespräch: Während er die WE-Meldung auf dem Tisch hatte, bekam er einen Anruf des DGL des Lagezentrums der Landesregierung. Der DGL des Lagezentrums der Landesregierung habe gesagt, dass dem „Ministerium der Sachverhalt so etwas zu schmal geschildert sei.“ Dabei soll der DGL des Lagezentrums auch gefragt haben, ob der dargestellte Sachverhalt einen Vergewaltigungstatbestand darstelle. Sehr schnell seien beide zu der Erkenntnis gelangt, dass der Sachverhalt eine Vergewaltigung erfülle. Der DGL des Lagezentrums der Landesregierung hat diesen Sachverhalt – die Rückfrage zum Tatbestand der Vergewaltigung - in seiner Vernehmung nicht benannt. Nach Darstellung des DGL des LKA sei es eine gängige Praxis, dass das Lagezentrum der Landesregierung die deliktische Einordnung von Sachverhalten, die in WE-Meldungen aus KPBen gemeldet werden, hinterfrage.

Beide – der DGL des LKA und der DGL des Lagezentrums der Landesregierung – vereinbarten in diesem Telefonat, dass der DGL des LKA Kontakt mit dem PP Köln aufnimmt, um Fragestellungen hinsichtlich der Einrichtung einer Ermittlungsgruppe zu erörtern.

Nach Absetzen der WE-Meldung am 1. Januar 2016 um 13.22 Uhr durch das Kölner Polizeipräsidium erhielten die PVB auf der Kölner Kriminalwache gegen 13.30 Uhr einen Anruf, der – ausweislich der Zeugenaussagen – die Streichung des Wortes „Vergewaltigung“ in der WE-Meldung sowie eine Stornierung mit Neuabfassen der WE-Meldung zum Gegenstand gehabt haben soll. Da der den Anruf annehmende Beamte seitlich des Telefons stand, konnte er keine Rufnummer identifizieren. Es soll ein männlicher Anrufer gewesen sein, der sich als Mitarbeiter der Landesleitstelle ausgegeben hat. Mit Bezug auf den geäußerten Storno-Wunsch der WE-Meldung mit einer Neuabfassung habe sich der Anrufer mit den Worten „Ja, das sind Wünsche aus dem Ministerium.“ entschuldigend geäußert. Dieser Teil des Telefonats wurde von einem zweiten PVB (einseitig) mitgehört und in seiner Zeugenvernehmung wiederholt so bestätigt. Das Telefonat habe insgesamt ca. plus/minus eine Minute gedauert.

Die beiden PVB änderten die WE-Meldung nicht, da sie von der korrekten deliktischen Einordnung des schriftlich verfassten Sachverhalts in der WE-Meldung überzeugt waren. Aus der telefonisch an das Gegenüber geäußerten Aufforderung,

„wenn das Ministerium das anders sieht, dann können die das nach hier mitteilen“, erfolgte keine (schriftliche) Weisung aus dem MIK. Beide PVB fertigten nach dem Telefonat keinen Aktenvermerk an, setzten aber mündlich gegen 14.30 Uhr die Stellvertretende Leiterin der Direktion Kriminalität beim PP Köln über das Telefonat in Kenntnis. Für die Stellvertretende Leiterin der Dir K war diese Information nur eine Randinformation.

Gegen 13.45 Uhr rief die Kriminalwache des PP Köln auf der PI 1 an: Danach fand ein Telefonat zwischen dem DGL des Lagedienstes des LKA und dem Zeugen PVB Haese statt. An dieses Telefonat erinnern sich sämtliche Beteiligte. Zwischen dem DGL des Lagedienstes des LKA und dem PVB Haese fanden am 1. Januar 2016 zwei – übereinstimmend von den Zeugen dargelegte – Telefonate statt. Dieses erste sowie im weiteren, späteren Verlauf des Neujahrstages ein zweites Telefonat, in dem PVB Haese dem DGL des Lagedienstes des LKA mitteilte, dass eine Ermittlungsgruppe eingesetzt werde.

Um 14.36 Uhr wird die WE-Meldung aus dem PP Köln durch das Lagezentrum der Landesregierung in unveränderter Abfassung an den großen Verteiler vermailt.

In den „Täglichen Landeslagebildern“, die durch die Landesleitstelle aus den eingegangenen WE-Meldungen generiert werden, erfolgt an den Tagen 2. Januar 2016 und 3. Januar 2016 keine Aufnahme der Ereignisse aus Köln. Erst am Montag, 4. Januar 2016, wird der Sachverhalt im Wege einer Nachtragsmeldung (die gemäß Leitfaden eine vorherige Meldung voraussetzt), den übrigen 46 KPBen in Nordrhein-Westfalen der Sachverhalt zur Kenntnis gegeben – allerdings: Es fehlen die Hinweise auf die mögliche Tätergruppierung sowie auf die begangene Vergewaltigung. Die betroffenen Beamten der Landesleitstelle werden dazu ausführen, dass Ethnien grundsätzlich im Täglichen Landeslagebild nicht aufgenommen werden und der geschilderte Sachverhalt so im Leitfaden nicht enthalten sei.

Am 10. Januar 2016 – einen Tag vor der Berichtslegung an den Innenausschuss des Landtages – informierte die Stellvertretende Leiterin der Dir K des PP Köln den Landeskriminaldirektor Dieter Schürmann vorab telefonisch, und auf seinen Wunsch hin, schriftlich. Anlass für das Telefonat war nach Darstellung der Zeugin Wiehler, dass sie noch einmal darüber nachgedacht habe, was sie dem MIK der Vollständigkeit halber an Informationen vorlegen solle, da das PP Köln sich zu der Zeit Vorwürfen der Vertuschung ausgesetzt gesehen habe. In ihrer Vernehmung führte die Zeugin aus, dass sie dem Landeskriminaldirektor gesagt habe, „dass könnte wichtig sein.“ Die Antwort des Landeskriminaldirektors gibt sie wie folgt wieder: „Das könnte wichtig sein. Also bitte ich um eine schriftliche Nachricht dazu, damit das alles vollständig ist.“

Die Stellvertretende Leiterin der Dir K des PP Köln nahm daraufhin Kontakt mit den Zeugen PVB Haese und Haese auf und bat diese, den Sachverhalt zu verschriftlichen.¹⁸⁰⁸ Nach Erstellung des Aktenvermerks übersandte die Stellvertretende Leiterin der Dir K des PP Köln diesen an den Landeskriminaldirektor. Er selbst habe die Mail und deren Inhalt nicht mit besonderer Priorität eingeordnet.¹⁸⁰⁹ Gleichsam hat

¹⁸⁰⁸ APr 1274, Seite 19 + Seite 82

¹⁸⁰⁹ APr 1304, Seite 11

der Landeskriminaldirektor die Mail einem seiner Mitarbeiter, der als Referent im Referat 422 tätig ist, weitergeleitet.¹⁸¹⁰ Die weitergeleitete Mail sowie mögliche, damit im Zusammenhang stehende Kommunikation wurde dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht zugänglich gemacht.

Der Storno-Anruf bzw. der schriftlich verfasste Sachverhalt wurde von Seiten des Landeskriminaldirektors in der Sitzung des Innenausschusses am 11. Januar 2016 nicht thematisiert.

In der Sonder-Sitzung des Landtags-Plenums am 14. Januar 2016 verlas der Innenminister die WE-Meldung vom 1. Januar 2016 und ließ den Sachteil mit der Vergewaltigung weg.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat sich frühzeitig mit der Frage nach Verbindungsdaten zwischen den verschiedenen Behörden befasst, um aufzuklären, wer der Anrufer auf der Kölner Kriminalwache war:

Weder der Zeuge PVB Haese noch der Zeuge PVB Haese haben Nachforschungen angestrebt, um den Anrufer zu identifizieren. Auf die Frage, ob Nachforschungen Ende März, Anfang April als die Thematik noch einmal aufkam, angestellt wurden, äußerte der Zeuge Haese: „„Ja, also, ich denke, wenn man das möchte, kann diese Person namhaft gemacht werden.“

Auch die damalige Stellvertretende Leiterin der Dir K des PP Köln äußerte, dass sich Anrufer rekonstruieren ließen.

Am 2. Mai 2016 fasste der Parlamentarische Untersuchungsausschuss den Beschluss, aus dem Geschäftsbereich des MIK Nachweise über Telefonverbindungen zwischen dem MIK, dem LZPD, dem LKA und der Kölner Polizei im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zur Anforderung zu bringen.

In Bezug zu dem gefassten Beweisbeschluss äußerte der Innenminister am 9. Mai 2016 in seiner Vernehmung:

„Ich habe in der Zeitung davon gelesen, dass Verbindungsdaten angefordert seien. Ein solcher Beweisbeschluss liegt meinem Ministerium nicht vor. Wenn er denn getroffen sein sollte, wird das MIK, werde ich auch persönlich, da, wo rechtlich möglich, und da, wo technisch möglich, auch – möglicherweise durch Verbindungsdaten – natürlich an der Aufklärung mitarbeiten.“

Am 24. Mai 2016 äußerte der Zeuge Schröder – der mit dem Zeugen Aust am Neujahrstag seinen Dienst beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in Duisburg, dort in der Landesleitstelle verrichtet hat - dass er nicht um die Freigabe seiner Verbindungsdaten gebeten worden sei. Er führte aber aus, dass die dienstlichen Verbindungsdaten nachgehalten worden seien. Keine Aussagen konnte er darüber treffen, wie lange die Aufzeichnungen gespeichert werden. Der Zeuge Aust äußerte am gleichen Tag, dass er über eine Art Telefoncomputer telefoniere, der dann zu jeder Zeit auslesbar wäre. Dieser Telefoncomputer ist quasi immer freigeschaltet.

Am gleichen Tage kündigte die CDU im Zusammenhang mit der Vernehmung Aust an:

„[...] Insofern kündige ich dann auch nach dem heutigen Tag noch einen weiteren Beweisantrag an, Herr Körfges, nämlich was eine Sperrwirkung für die Löschung von Datensicherungen anbetrifft. Denn ich glaube, das ist ... Offen gesagt habe ich das schon lange erwartet. Die entsprechenden Beweisanträge liegen ja nun schon etwas länger hier vor. Von daher gehe ich davon aus, dass die entsprechenden Ministerien und Landesoberbehörden dann Datenlöschungen jetzt auch schon länger nicht mehr vorgenommen haben. Das ist jedenfalls die Erwartungshaltung an die Ministerien.“

Der Zeuge Dr. Manuel Kamp führte am 24. Mai 2016 auf die Frage, ob es im PP Köln Möglichkeiten gibt, festzustellen, wann welche Telefonate geführt wurden, aus:

„Das ist klar. Das wäre befremdlich, wenn ich das jetzt bejahen würde. – Also, die Verbindungsdaten werden natürlich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei den Dienst Anbietern gespeichert. Da bedürfte es natürlich eines richterlichen Beschlusses, der hier sicherlich nicht erreicht werden könnte, abgesehen davon, dass die Daten auch jetzt inzwischen gelöscht wären sicherlich. Die Telefonanlage des Polizeipräsidiums Köln zeichnet darüber hinaus ankommende und abgehende Anrufe auf – aus alten Gebührengründen. Die werden aber nach einer bestimmten Zeit ebenfalls überschrieben. Und da würden wir vermutlich keine Daten von diesem Anschluss mehr rausbekommen können. Wir haben damals, als ja klar war, im Zusammenhang mit den ...“

Auf die konkrete Frage am 24. Mai 2016, ob die Verbindungsdaten behördenintern Thema waren, antwortete der Zeuge Dr. Kamp:

„Wenn es Ihnen darum geht, zu fragen: „Könnte man noch an die Daten ran kommen, oder hätte man, als das aufgekommen ist, damals an die Daten noch herankommen können?“, muss ich das leider verneinen. Der Zeitraum war ... ich glaube, bis Februar war es denkbar, dass wir hätten noch was recherchieren können. Zu dem Zeitpunkt haben wir allerdings für die Anschlussinhaber, die damit einverstanden waren – und damals waren bei uns halt nur auf dem Plan der Behördenleiter, der Leiter Gefahrenabwehr/Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung –, wegen der Frage, wer hat wann mit Frau Reker oder so telefoniert ... Für die Anschlüsse haben wir, wenn die Anschlussinhaber einverstanden waren, die Daten dann gesichert. Und dieser andere Vorfall ist erst später – also jedenfalls mir – bekannt geworden, dass wir da Notwendigkeiten gegebenenfalls gehabt hätten, auch mal technisch nachzuschauen, wer hat denn telefoniert, sodass das damals nicht mehr möglich war.“

[...]

„Welchen Zeitpunkt meinen Sie, wenn Sie diese Frage stellen? Also zum 10. Januar hin kann ich aus eigener Tatsachenwahrnehmung nichts dazu sagen, weil ich Anfang Januar überhaupt nicht wusste, dass es diesen Anruf gegeben hat. In dem Moment, wo ich von unserer Koordinierungsstelle, die sich mit der Vorlage der Unterlagen an den Untersuchungsausschuss befasst, erfahren

habe, dass es da diese E-Mails gibt, war der Zeitpunkt, wo unsere Telefonanlage hätte abgefragt werden können, überschritten. Weitere technische Möglichkeiten gibt es jetzt nicht mehr.

Ob andere zu dem Zeitpunkt diese Anstrengungen unternommen haben, kann ich aufgrund eigener Tatsachenwahrnehmung weder mit Ja noch mit Nein beantworten. Ich darf aber vermuten, dass das nicht so war, weil, diese Telefonanlage liegt im Zuständigkeitsbereich meines Dezernats 3, sodass ich das ganz sicherlich dann auch mitbekommen hätte.“

[...]

„Also, wir haben jetzt ... wir sind da wie folgt vorgegangen. Es ist nicht so, als hätte ich als Jurist mir einfach so die Bedienungsanleitung angeschaut und hätte da gesehen: „Ach, zweieinhalb Monate dauert das ungefähr“, und hätte das dann zugeklappt, sondern wir haben bei uns in dem zuständigen Fachdezernat wirklich ausgewiesene auch Telekommunikationsfachleute, Ingenieure, die sich da auch mit befassen, auch mit dieser speziellen Anlage. Die ist schon ein bisschen älter, bedarf deswegen der intimen Kenntnis, damit sie gewartet werden kann. Da habe ich nach wie vor volles Vertrauen, dass da alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind.“

[...]

„Da haben wir ganz sicher keinen Kontakt aufgenommen, weil wir wissen, dass die Daten da den gesetzlichen Löschrufen unterliegen. Und der Einzelverbindungs nachweis, der würde ja auch eingehende Anrufe – und um die ging es ja auch im Wesentlichen – gar nicht erfassen.“

Somit wurde durch die Aussagen des Zeugen Kamp dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss am 24. Mai 2016 gegenüber suggeriert, dass der Zeitraum möglicher Datenspeicherungen bzw. Aufbewahrung von Datenspeicherungen abgelaufen sei und damit eine Rekonstruktion nicht mehr möglich sei.

Am 25. Mai 2016 ließ die Staatskanzlei den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Bezug auf das Thema „Verbindungsdaten der Ministerpräsidentin“ wissen:

„[...] Die vorliegenden Verbindungsdaten eröffnen keine Rückschlüsse auf den Inhalt der geführten Gespräche. Die von Ihnen gewünschte Zuordnung von Telefonaten bzw. versandten SMS nach dem jeweiligen Inhalt ist daher anhand der Akten nicht möglich. Eine Zusammenstellung der erbetenen „Nachweise über Telefonverbindungen ... im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand“ wäre letztlich nur durch eine Befragung der Ministerpräsidentin sowie der Hausspitze zum Inhalt eines jeden Einzelgesprächs möglich. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Nachweis, der den Inhalt der gesamten Kommunikation der Ministerpräsidentin sowie der Hausspitze der Staatskanzlei bis zum 15. Januar 2016 gesprächsscharf und vollständig rekonstruieren müsste, faktisch nicht möglich ist. Denn auch bei größtmöglicher Anstrengung aller Beteiligten ist eine Rekonstruktion der geführten Telefonate bzw. versandten SMS im Hinblick auf den konkreten Gesprächsinhalt angesichts der Vielzahl der Verbindungen jenseits des 4. Januar 2016 nicht möglich.“

Für den Zeitraum 31. Dezember 2015 bis 4. Januar 2016, in dem angesichts der Feiertage sowie des sich anschließenden Wochenendes nur eine geringe Kommunikation stattgefunden hat, ist eine Zuordnung möglich. Hierzu haben aus dem Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, der Minister für Bundesangelegenheiten und Medien und Chef der Staatskanzlei Franz-Josef Lersch-Mense, die Amtschefin der Staatskanzlei und Staatssekretärin für Bundesangelegenheiten Anja Surmann, der Staatssekretär und Regierungssprecher Thomas Breustedt sowie aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales der Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger und der Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Kommunales Bernhard Nebe privatschriftliche Eidesstaatliche Erklärungen unterschrieben, die ich zu Ihrer Information als Anlage in Kopie beifügt habe.

Der Vollständigkeit halber gestatte ich mir abschließend den Hinweis, dass sich der Aktenvorlageanspruch des PUA angesichts des Selbstinformationsrechts des Parlaments gem. § 14 Abs. 2 UAG ohnehin nur auf die Übergabe existenter Beweismittel beschränkt, so dass die hier erbetene Schaffung neuer Beweismittel nicht in Betracht kommt. Die erbetene Übermittlung von Telefonverbindungsdaten zur Überprüfung des Kommunikationsverhaltens verletzt zudem das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Ministerpräsidentin und der Hausspitze der Staatskanzlei. Denn die Verbindungsnachweise werden zum Zwecke der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erstellt. Ihre, durch den PUA erbetene, Nutzung zu anderen Zwecken bedarf der Rechtfertigung über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Diese Verhältnismäßigkeit ist weder für die Verbindungsdaten der Ministerpräsidentin noch für diejenigen der Hausspitze gewahrt. Eine Herausgabe der Verbindungsdaten ist nur eingeschränkt geeignet, den Untersuchungsgegenstand zu erhellen. Denn diese eröffnen keinen Rückschluss auf den Inhalt der geführten Kommunikation. Es gibt zudem keinen tatsächlichen Anhaltspunkt, der die Annahme rechtfertigt, die seitens der Landesregierung öffentlich dargestellte Kommunikation entspreche nicht der Wahrheit.

Zudem steht kein strafbewährtes Handeln oder ein Missbrauch staatlicher Mittel in Frage. Es soll lediglich das Kommunikationsverhalten der Ministerpräsidentin bzw. der Hausspitze der Staatskanzlei im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln überprüft werden. Gemessen an den verfassungsrechtlichen Vorgaben ist der mögliche Erkenntnisgewinn des PUA allenfalls von untergeordneter Bedeutung.

Auf der anderen Seite ist der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht erheblich. Vor dem Hintergrund der fehlenden Möglichkeiten nach Gesprächsinhalten zu treffen, müssten letztlich alle Verbindungsdaten überprüft, mithin eine Vielzahl nicht verfahrensrelevanter Daten dem Untersuchungsausschuss zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig wäre damit eine vollständige Durchleuchtung der gesamten Kommunikation der Ministerpräsidentin und der Spitze der Staatskanzlei, gleich mit welcher Person, über einen

Zeitraum von 15 Tagen ermöglicht. [...] Darüber hinaus steht einer Übermittlung der Telefonverbindungsdaten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der angewählten Gesprächsteilnehmer entgegen, das zu wahren auch ich gehalten bin. [...]"

Auch der Landeskriminaldirektor hat keine Anstrengungen derart unternommen, sich an den Telefonanbieter zwecks Feststellung der Herkunft des Anrufers gewandt zu haben, wie er in seiner Vernehmung am 30. Mai 2016 darlegte. Auch sah er dazu Ende Mai 2016 keine Veranlassung. Er führte aus:

„Ich möchte, weil Sie die Dienstvereinbarung ansprechen ... Wir sprechen hier über einen Vorgang, der zumindest den Art. 10 des Fernmeldegeheimnisses der Beteiligten berührt, wenn nicht sogar im Kernbereich betrifft. Da ist es nicht meine Aufgabe, dazu entsprechende Beschlüsse zu bemühen, oder?“

Der Abteilungsleiter 4, Wolfgang Düren, äußerte in seiner Vernehmung am gleichen Tage:

„Natürlich bin ich neugierig, und das hätte uns schon interessiert und interessiert uns immer noch, diesen Anruf zu verifizieren. Wir glauben auch, dass wir da eine Lösung gefunden haben. Wir glauben, dass die Kollegen in Köln den Anruf des LKA mit dem Anruf der Landesleitstelle verwechselt hatten. So oder so – Telekommunikationsdaten zu überprüfen ist nicht so ohne. Ich habe seinerzeit, im Januar, mit dem stellvertretenden Direktor des LZPD gesprochen und habe ihn gebeten, dass die Kommunikationsdaten, die sie haben, gesichert werden, weil ich das nicht nachverfolgt habe, weil das auch schon eine rechtliche Grauzone ist. So oder so, ich würde es für rechtlich problematisch halten, dass ein Innenministerium von sich aus Telefondaten recherchiert. Ich bin mir nicht sicher, ob das korrekt ist. So oder so, wir haben das nachrecherchiert, indem wir die Behörden befragt haben. Die Behörden haben sich dazu verbindlich erklärt. Das LZPD hat erklärt, sie haben nicht telefoniert. – Ich glaube, dass Sie auch noch Zeugen aus der Landesleitstelle hören werden; die Zeugen aus dem Landeskriminalamt haben Sie schon gehört. – Und das muss uns als Ministerium eigentlich reichen. Wir fangen nicht an, Telefondaten auszurecherchieren; es geht hier ja nicht um Straftaten. Also, wir sind da sehr behutsam, was die Auswertung von Telekommunikationsdaten angeht.“

Und weiter:

„Also, wir haben das LZPD gebeten, seine Kommunikationsdaten aus der Zeit einzufrieren und zu speichern. Ich glaube, dass sie das auch getan haben. Und ich meine auch, dass das LZPD recherchiert hat, ob es ausgehende Telefonate aus der Landesleitstelle gegeben hat. Nach meiner Kenntnis hat es keine ausgehenden Telefonate aus der Landesleitstelle gegeben. Es gibt allerdings sehr wohl noch eine Möglichkeit – das haben wir im Januar nicht bedacht –: Über das Einsatzleitsystem eCebius können auch Telefonate geführt werden. Diese Telefonate konnten nicht gespeichert werden, weil die regelmäßig überschrieben werden, rein quantitativ. So oder so, mir hat das LZPD berichtet, dass es im fraglichen Zeitraum keine Telefonate aus der Landesleitstelle nach Köln gegeben hat unter Zugrundelegung ihrer Telekommunikationsdaten. Ob das nun vollständig ist, das kann ich Ihnen nicht sagen, weil die

haben verschiedene Möglichkeiten, zu kommunizieren. Die haben die Möglichkeit, über das Polizeinetz zu telefonieren, die haben die Möglichkeit, über das amtliche Netz zu telefonieren. So oder so, das müsste eigentlich alles über die Telekommunikationsanlage der LZPD feststellbar sein, und von den Sacharbeitern der Landesleitstelle haben die nach ihrer Auskunft keine Telefonate zum PP Köln festgehalten.“

Aus dieser Aussage heraus, fasste der Parlamentarische Untersuchungsausschuss am 1. Juni 2016 einen weiteren Beweisbeschluss:

„Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 27. Januar 2016, Drucksache 16/10798 (Neudruck) (Plenarprotokoll 16/103) sollen folgende Unterlagen angefordert werden:

1. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales
2. aus dem Geschäftsbereich des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD)
3. aus dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Köln

die beim PP Köln gesicherten Verbindungsdaten des Dienstanschlusses des DGL der Kriminalwache für den Zeitraum vom 1. Januar 2016, 00:00 Uhr bis 5. Januar 2016, 24:00 Uhr;

die bei der LZPD gesicherten Verbindungsdaten aller Dienstanschlüsse der Landesleitstelle für den Zeitraum 31. Dezember 2015 20:00 Uhr bis 5. Januar 2016, 24:00 Uhr.

Sollten diese Verbindungsdaten nicht mehr in den jeweiligen Haustelesonanlagen gespeichert sein, wird die Auswertung der entsprechenden Sicherungsbänder beim LZPD angefordert. Darüber hinaus werden schriftliche Unterlagen (Erlasse, Verfügungen und vgl.) über die Speicherung solcher Verbindungsdaten angefordert. Sollten bereits Datenlöschungen vorgenommen worden sein, werden die Löschprotokolle der jeweiligen Haustelesonanlagen und der Sicherungsbänder aus den genannten Geschäftsbereichen für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 30. Mai 2016 zur Anforderung gebracht. Aus den Löschprotokollen hat hervorzugehen, wer die Löschung der Daten wann vorgenommen (automatische/systemseitige Löschung; manuelle Löschung mit Angabe der Person) hat.“

Am 10. Juni 2016 antwortet das MIK auf den Beweisbeschluss vom 2. Mai 2016 in puncto „Verbindungsdaten“ wie folgt (Auszug):

„Dem Anliegen auf Herausgabe der Nachweise über Telefonverbindungen vermag ich nicht nachzukommen. Eine Verhältnismäßigkeit sehe ich nicht gegeben. Nachweise über Verbindungsdaten dienen haushälterischen Gründen und der Kostenerstattung von aus privaten Gründen geführten Telefonaten. Unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in Grundrechte, hier insb. in den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes einer potentiell hohen Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vier Behörden müsste eine

Nutzung dieser Daten zu anderen Zwecken, nämlich als Beweismittel des Untersuchungsausschusses, verhältnismäßig sein. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass diese Daten, so sie sich denn bei einem Telekommunikationsanbieter befänden, dem besonderen Schutz des Fernmeldegeheimnisses unterlägen und der Gesetzgeber einen Eingriff in dieses Schutzrecht an das Vorliegen von Straftaten von erheblicher Bedeutung knüpft, die hier erkennbar nicht vorliegen.

Die Herausgabe von Verbindungsdaten ist nicht geeignet, um dem Untersuchungszweck zu dienen.

Zu den Inhalten von Telefongesprächen und somit einer möglichen Zuordnung zum Untersuchungsgegenstand reichen die schlichten Verbindungsdaten nicht aus. Zu Anlass und Inhalt von Gesprächen könnten nur die jeweils kommunizierenden Auskünfte geben. Eine Selektion untersuchungsrelevanter Daten nur anhand der Daten selbst ist unmöglich. Da der Antrag der Obleute ohne jegliche zeitliche Einschränkung auf die Telekommunikation von vier großen Behörden zielt, träfe dies prinzipiell über 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hinzu kommt, dass bei der Polizei verschiedene Medien zur Kommunikation genutzt werden (Festnetz, Polizeinetz CN-Pol NRW, polizeiliche Sonder technik).

Selbst wenn ich hilfsweise in Auslegung des Beweisbeschlusses Nr. 4 die Zeit zwischen dem 31. Dezember 2015 und dem 27. Januar 2016 einschränkend zugrunde lege, ist eine auf das jeweilige Verbindungsdatum zielende Identifizierung im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand faktisch unmöglich.

Neben dieser faktischen Unmöglichkeit einer Zuordnung kommt ein weiterer Aspekt hinzu, der sich wesentlich auf die Aussagekraft von Verbindungsdaten auswirkt: Die Polizei verfügt über ein eigenes Kommunikationsnetz, das CN-Pol NRW. Dieses Netz ist neben der Funkkommunikation das zwischen Polizeibehörden bevorzugte, wenn auch nicht ausschließliche Medium der Sprachkommunikation. Für Gespräche, die über dieses Netz geführt werden, werden per se keine Verbindungsdaten aufgezeichnet. Die Herausgabe von Verbindungsdaten anderer Kommunikationsinfrastruktur (Gespräche über Amtsverbindungen, Mobilfunk) würde somit immer nur einen geringen Teil der insgesamt geführten Telefonate etc. umfassen können und keine abschließende Übersicht über das Kommunikationsverhalten erlauben.

Auch die Landesregierung hätte zum Beispiel ein Interesse daran, dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Auskunft über die Telefonverbindungen konkret für die Aufklärung der Fragen zum Ablauf der Kommunikation zwischen den beteiligten Polizeibehörden am 1.1.2016 zu übermitteln. Weil die Verbindungsdaten des Polizeinetzes nicht aufgezeichnet werden, kann eben auch zu diesem Tag kein vollumfängliches Bild für die Polizei abgegeben werden. Gemessen an den verfassungsrechtlichen Vorgaben ist ein Erkenntnisgewinn aus den Verbindungsdaten daher eher gering zu schätzen. Der Eingriff in das informelle Selbstbestimmungsrecht einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wäre dagegen erheblich. Wie oben ausgeführt, müssten zur Identifizierung eines Zusammenhangs mit dem Untersuchungsgegenstand alle

Verbindungsdaten überprüft — auch ggf. die von über dienstliche Kommunikationsmedien geführten privaten Telefonate - und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LZPD, des LKA und des PP Köln sowie meines Hauses zu ihrem Kommunikationsverhalten befragt werden und damit ihr komplettes Kommunikationsverhalten offen legen.

Hinzu tritt das zu beachtende informelle Selbstbestimmungsrecht einer unbestimmten Zahl von Personen, die außerhalb dieser Behörden aufgrund der Verbindungsdaten als Gesprächspartner zu identifizieren wären. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich bei einer vorzunehmenden Selektion auch im Hinblick auf § 14 Abs. 1 UAG um die Notwendigkeit handeln würde, neue Beweismittel erst zu erstellen. Die Verbindungsdaten in meinem Geschäftsbereich liegen in der Regel nicht im klassischen Sinne als verschriftlichtes Aktenmaterial vor, sondern sind in IT-Systemen abgebildet. Insofern wäre es vonnöten, zunächst Sachakten zu erstellen sowie die beschriebene Selektion vorzunehmen.

Eine Bewertung hinsichtlich Verbindungsdaten, die sich im Verfügungsbereich von Telekommunikationsanbietern befinden, habe ich auch im Hinblick auf Art. 10 GG und Art. 41 Abs. 3 LV bei der Betrachtung außen vor gelassen. Letztlich erlaube ich mir den Hinweis, dass Herr Staatssekretär Bernhard Nebe und ich hinsichtlich der Kommunikation für den Zeitraum 31. Dezember 2015 bis 4. Januar 2016 privatschriftliche eidesstattliche Versicherungen abgegeben haben, die Ihnen die Staatskanzlei mit Schreiben vom 25. Mai zur Verfügung gestellt hat. [...]"

Am gleichen Tage ging ein weiteres Schreiben des MIK ein: Hierin nimmt das MIK Stellung zum Beweisbeschluss Nr. 22 des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Die Sprachkommunikation der Landesleitstelle (LLSt) mit den Leitstellen der Kreispolizeibehörden (KPB) erfolgt über Digitalfunk, Telefon und die sog. Direktleitung. Im alltäglichen Einsatz steht die Nutzung des Telefons im Vordergrund. Die Direktleitung ist eine drahtgebundene Kommunikationsverbindung zwischen den Kreispolizeibehörden und der Landesleitstelle, die über ein exklusiv dafür bereitgestelltes Netz geführt wird (nicht öffentliches Netz). So ist es der Leitstelle möglich, mit mehreren Behörden gleichzeitig Gespräche zu führen. Bei BAO-Lagen, insbesondere wenn mehrere Behörden (Landesoberbehörden und oberste Landesbehörden) betroffen sind bzw. Informationsbedarf haben, wird die Direktleitung genutzt.

Der Digitalfunk wird durch die LLSt für die An- und Abmeldung der Polizeifliegerstaffel, bei Problemen mit der Kommunikation über die Direktleitung, bei hochdynamischen Lagen und für die Kommunikation in BAO-Lagen mit Stellen außerhalb der Polizei NRW genutzt.

Die übersandten Ausschnitte wurden aus der ständigen Tondokumentation der LLSt extrahiert. Im Einzelnen wurden folgende Tonaufzeichnungen gesichert:

1. Digitalfunk-Rufgruppe GABRIEL (Ordner 01)

Diese Rufgruppe dient zur landesweiten Kommunikation, vor allem als Rück-fallebene der Direktleitung. Sie hat im Digitalfunk die Aufgabe der analogen Landeswelle übernommen.

2. Direktleitung Platz 4 (Ordner 02, Sachbearbeiter 1)

Aufgabenschwerpunkte sind die Kräftekoordination BP und SE, Erstellen des Landeslagebildes, Moderation von Führungskonferenzen bei herausragenden BAO-Lagen und die Beratung des LvD.

3. Direktleitung Platz 5 (Ordner 03, Sachbearbeiter 2)

Aufgabenschwerpunkte sind ePost Ein- und Ausgänge, Annahme von Telefonaten und die Moderation von Konferenzen über Direktleitung.

4. Direktleitung Platz 6 (Ordner 04, Sachbearbeiter 3)

Aufgabenschwerpunkte sind Ein- und Ausgänge der E-Mail-Postfächer Poststelle LZPD und Landesleitstelle, Annahme von Telefonaten, Ablage der eingehenden Dokumente zu Einsätzen, Moderation von Konferenzen über Direktleitung und Monitoren der Anwendung TIC für den Verkehrswarndienst (sofern kein Sachbearbeiter 4 im Dienst ist).

Die Plätze 1 und 2 sind grundsätzlich nicht besetzt, der Platz 7 nur an Werktagen (Montag-Freitag) wenn ausreichend Personal für den Sachbearbeiter 4 vorhanden ist. Platz 3 ist der Platz des LvD, der grundsätzlich keine Konferenzen über die Direktleitung moderiert. Im in Rede stehenden Zeitraum sind nach Prüfung auf dem Tondokumentationsgerät keine Gespräche an Platz 3 geführt worden.

Die Aufzeichnungen umfassen insgesamt 228 Stunden. Zur Vereinfachung Ihrer Auswertung habe ich eine auf die tatsächliche Kommunikation beschränkte Version (ca. 1,5 Stunden) zusätzlich beigefügt. [...]"

Am 8. Juli 2016 nimmt das MIK dann Stellung zur erneuten Anforderung von Verbindungsdaten per Beweisbeschluss Nr. 28 und 29 vom 1. Juni 2016 (Auszug) und übersendet nun Verbindungsdaten:

„[...] In meinem Schreiben vom 10. Juni 2016 hatte ich den Hinweis ausgebracht, dass die Polizei über eigenes Kommunikationsnetz verfügt, das CNPoINRW. Dieses ist neben der Funkkommunikation das zwischen Polizeibehörden bevorzugte, wenn auch nicht ausschließliche Medium der Sprachkommunikation. Für Gespräche, die über dieses Netz geführt werden, werden per se keine Verbindungsdaten aufgezeichnet. Die Übersendung der erbetenen Verbindungsdaten kann somit kein vollständiges Bild der Kommunikation abbilden. Insoweit ist eine „unmittelbare Beurteilung, ob und inwieweit versucht worden ist, auf den Inhalt der ersten WE-Meldung vom 1. Januar 2016 Einfluss zu nehmen“, durch die Herbeiziehung der Unterlagen, Daten und Dokumentation“ ausgeschlossen. Soweit vorhanden, lege ich diese mit folgenden Anmerkungen vor:

- **Verbindungsdaten (erster Absatz des BWB)**
PP Köln, K-Wache

Die Festnetzverbindungen werden ankommend und abgehend über den sog. HiPath-Manager zu Wartungszwecken ausschließlich aus technischen Gründen gespeichert und im Regelfall automatisiert nach drei Monaten gelöscht. Aufgrund eines Updates der Betriebssoftware stehen die Verbindungsdaten derzeit retrograd für vier Monate zur Verfügung und werden am zweiten Tag des Folgemonates automatisiert gelöscht. Das PP Köln hat die Daten am 2. Juni gesichert, insofern können Daten für die Zeit vom 3. bis zum 5. Januar zur Verfügung gestellt werden. Das PP Köln weist daraufhin, dass der vorbeschriebene Datenbestand keine Verbindungsdaten aus dem CNPoINRW umfasst, siehe auch allgemeine Vorbemerkung.

Der sog. Gebührenrechner erfasst abgehende Festnetz-Gespräche, sofern Gebühren anfallen. Festnetzgespräche zu Polizeibehörden und Anrufe auf Vodafone-Mobilfunknummern sind kostenfrei und werden nicht dokumentiert.

Zu den beigefügten Nachweisen selbst ist anzumerken, dass es sich beim Anschluss der K-Wache um einen funktionszugewiesenen Anschluss handelt und der auf dem Nachweis ausgewiesene Name lediglich exemplarisch hinterlegt ist. Die Verbindungsdaten für den Mobilfunkanschluss der K-Wache liegen bei. Die K-Wache verfügt über keine für eine Telekommunikation nutzbare Leitstellentechnik.

LZPD NRW, Landesleitstelle

Festnetzverbindungsdaten aus der Telekommunikationsanlage liegen für abgehende Anrufe vor, die außerhalb des CNPoINRW geführt worden sind. Darüber hinaus ist für die Vorwahlen des öffentlichen Telefonnetzes ein sog. Routing programmiert, d.h.: bei einem abgehenden Gespräch zu einer Polizeibehörde, welches über die Amtsvorwahl begonnen wird, erfolgt eine automatische Umleitung auf das CNPoINRW. Sodann verursacht das Gespräch keine Gebühren mit der Folge, dass keine Verbindungsdaten aufgezeichnet werden.

Die Gespräche der Landesleitstelle werden sämtlich technisch über die Sammelrufnummer 4600 abgewickelt, hierfür ist der Nachweis beigefügt. Von der dem LvD zugeordneten Nebenstelle 4610 wurden keine Gespräche geführt.

Die Landesleitstelle kann Telefongespräche über die Leitstellentechnik, den sog. Norumaten, führen. Dieser speichert als Anruflisten- und Wahlwiederholungsfunktion (vgl. einem Komforttelefon) die ankommenden und abgehenden Gespräche. Sobald der Speicher vollläuft, wird sodann der älteste Eintrag automatisiert überschrieben. Die Speicherdauer der Daten ist ausschließlich von der Zahl der Gespräche abhängig, ein Löschprotokoll wird nicht erstellt. Für den beweisheblichen Zeitraum 31.12.2015 bis 5.1.2016 liegen somit Anruflisten lediglich für einen Teil der Plätze der Landesleitstelle vor, diese liegen bei.

Für den Mobilfunkanschluss der Landesleitstelle liegt kein Verbindungsnachweis vor, da im Abrechnungszeitraum keine Gespräche geführt worden sind. [...]“

Entgegen sämtlicher bis zum 8. Juli 2016 getätigten Aussagen erhält der Ausschuss nun Verbindungsdaten – aber genau der 1. Januar 2016 sei bereits gelöscht. Die vorgelegten Daten für das PP Köln enthalten Verbindungen ab dem 2. Januar 2016.

Insgesamt werden dem Ausschuss am 8. Juli 2016 – entgegen der Aussage des Innenministers am 9. Mai 2016, dass der PUA über sämtliche Dokumentation über die Thematik „Storno-Anruf“ mit Datum 31. März 2016 verfüge – 119 weitere Vorgänge zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus sind in den übergebenen Verbindungsdaten der Landesleitstelle – ebenfalls im Gegensatz zu getätigten Aussagen – Aufzeichnungen über Gespräche im sogenannten CPOL-Netz enthalten (07-Nummern).

Es hat den Anruf auf der Kölner Kriminalwache am 1. Januar 2016 gegen 13.30 Uhr gegeben. Dies bestreitet heute niemand mehr – selbst vernommene Zeugen aus dem MIK NRW bestreiten dies nicht. Die bezeichnende Art und Weise der Vernehmung des Zeugen Haese durch die Mehrheitsfraktionen konnte dessen Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit der Aussage nicht erschüttern.

Wer der Anrufer jedoch war, dies konnte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht aufklären. Mit immer wieder – verschriftlichter - Gegenwehr seitens des MIK in Bezug auf die Herausgabe gespeicherter Verbindungsdaten, mit Falschaussagen in Bezug auf die zeitliche Dauer von Datenspeicherungen wurde die Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses massiv in dieser Frage behindert.

Trotz immer wieder und erneuerter Beweisbeschlüsse über das Anfordern von Verbindungsdaten wurden diese ministeriumsseitig nach eigener Darstellung nicht gesichert bzw. es wurde zugelassen, dass trotz der mehrfach beschlossenen Beweisforderung Beweise in puncto der Verbindungsdaten vom 1. Januar 2016 aus dem PP Köln unwiederbringlich vernichtet wurden.

Auch erstaunt es, dass anscheinend das Ministerium selbst wenig Interesse daran hatte, herauszufinden, wer denn im „Namen des Ministeriums“ versucht, Einfluss auf Inhalte von polizeilichen WE-Meldungen zu nehmen. Die Aussage des Innenministers am 9. Mai 2016, dies bleibe der Arbeit des Untersuchungsausschusses überlassen spricht für sich.

Hierfür könnte es einen spekulativen Grund geben: Das Ministerium weiß, wer angerufen hat.

Pressearbeit im Zusammenhang mit dem Storno-Anruf durch das MIK NRW

Mit der Presseerklärung vom 6. April 2016 reagierte das MIK auf eine Presseveröffentlichung und verlautbarte unter der Überschrift „Innenminister weist Behauptung zurück“:

„Weder Stornierung noch Änderung von WE-Meldung zur Silvesternacht veranlasst“:

„[...]Der Sachverhalt stellt sich nach den Berichten von Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD), Landeskriminalamt (LKA) und PP Köln wie folgt dar: Der Dienstgruppenleiter des Lagezentrums im Innenministerium hat in dieser Angelegenheit keine Telefonate ... geführt. Die Landesleitstelle hat auch nicht mit der Kriminalwache des PP Köln telefoniert. [...]“

Infolge dieser Presseveröffentlichung und zuvor anderweitig getätigter Äußerungen von PVB des PP Köln, forderte der Untersuchungsausschuss weitere Unterlagen an, die insbesondere den Inhalt des in der Pressemitteilung des MIK zitierten Bericht des PP Köln zum Gegenstand hatten.

Am 11. März 2016 fand im MIK in Anwesenheit des neuen Kölner Polizeipräsidenten Jürgen Mathies eine Besprechung statt. Der Anlass der Besprechung ist unbekannt. Gegen 18 Uhr bzw. 19 Uhr wurde der Landeskriminaldirektor vom Staatssekretär im MIK angerufen. Der Staatssekretär fragte, ob ihm ein Vorgang mit einem Storno-Wunsch erinnerlich sei. Der Landeskriminaldirektor ist daraufhin in das MIK zurückgekehrt und hat mit dem Staatssekretär gesprochen. Daraufhin habe er sich bemüht, den Vorgang wiederzufinden.

Aus den neu übersandten Unterlagen auf Anforderung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird deutlich: Mit Datum vom 16. März 2016 wurde per Bezugserlass an das LZPD, das LKA und das PP Köln ein Bericht bis Montag, 21. März 2016, 12.00 Uhr, angefordert: Das MIK will wissen, ob im Zusammenhang mit der WE-Meldung vom 1. Januar 2016 Telefonate geführt wurden und wenn ja, wer mit wem und mit welchem Inhalt Gespräche geführt hat.

In den am 8. Juli 2016 übersandten angeforderten Unterlagen ist eine schriftliche Stellungnahme des zu dem Zeitpunkt bereits vernommenen DGL des Lagezentrums der Landesregierung vom 18. März 2016 enthalten. Dieser schreibt dort:

„Soweit mir erinnerlich ist, stand ich nach Eingang der in Rede stehenden WE-Meldung des PP Köln, in telefonischem Kontakt zu dem DGL des Lagedienstes des LKA. Wir thematisierten die marginale Darstellung des Sachverhaltes des PP Köln bei einer derartigen Tragweite bezüglich Opferanzahl und Präsenz in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus erörterten wir die Anzahl der eingesetzten Kräfte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass von weiteren Anzeigenerstattungen und einem nicht unerheblichen medialen Echo auszugehen war. [...]“

Ebenfalls wurde dem Untersuchungsausschuss mit Übergabe der Akten am 8. Juli 2016 die Rückantwort des PP Köln übermittelt: Entgegen der Darstellung in der

Pressemitteilung des MIK vom 6. April 2016 bestätigt das PP Köln die Aussagen der betroffenen PVB und widerspricht diesen nicht – anders als die Pressemitteilung des MIK suggeriert.

In dem Bericht des PP Köln an das MIK vom 23. März 2016 heißt es:

„Die nachfolgenden Informationen basieren auf den Mitteilungen der jeweils beteiligten Beamtinnen und Beamten. [...] Der DGL der K-Wache des Spätdienstes teilte mit, dass er gegen 13.30 Uhr von der Landesleitstelle (LLSt) angerufen worden sei. Der namentlich nicht festgehaltene Anrufer teilte ihm mit, dass auf Wunsch des Ministeriums der in der WE-Meldung verwandte Begriff „Vergewaltigung“ gestrichen werden solle. Der DGL der K-Wache erklärte daraufhin, der in der WE-Meldung beschriebene Sachverhalt werde rechtlich als Vergewaltigung bewertet. Sofern eine Bewertung an anderer Stelle zu einem anderen Ergebnis führe, möge man dies mitteilen. Der letzte Teil des Telefongesprächs wurde durch den DGL des Frühdienstes der K-Wache (einseitig) mitgehört. Der DGL des Spätdienstes der K-Wache teilte daraufhin dem DGL des Frühdienstes mit, dass die Landesleitstelle auf Wunsch des Ministeriums eine Stornierung der bereits abgesetzten WE Meldung und den Verzicht des Begriffs „Vergewaltigung“ erbitte. Durch die K-Wache wurden in dieser Angelegenheit keine weiteren Telefonate mit der LLSt geführt. Änderungswünsche oder eine andere rechtliche Bewertung sind gegenüber der K-Wache nicht formuliert worden. Die WE-Meldung ist daher weder geändert noch storniert worden. Gegen 14.30 Uhr wurde KDin Wiehler durch den DGL des Spätdienstes der K-Wache über den Inhalt des Telefonats mit der LLST informiert. Im Zuge der Vorbereitungen der Sitzung des Innenausschusses am 11. Januar 2016 hat Frau KDin Wiehler am 10. Januar 2016, morgens, Herrn LdsKD Schürmann von dem vorgenannten Sachverhalt telefonisch unterrichtet. Er bat um Übermittlung des Sachverhaltes als E-Mail. Durch KDin Wiehler wurde im Verlaufe des 10. Januar 2016 der Sachverhalt mit den beiden Dienstgruppenleitern der K-Wache sowie dem Leiter der Kriminalinspektion 6 nachvollzogen und die zusammengeführten Erkenntnisse um 17.06 Uhr Herrn LdsKD Schürmann per E-Mail übermittelt. [gez. Jürgen Mathies]“

Dieser Inhalt wurde durchaus im MIK verstanden, denn: Am gleichen Tage – dem 23. März 2016 – erhielt der Abteilungsleiter 4, Wolfgang Düren, im MIK die folgende Bewertung der eingegangenen Stellungnahme:

„Sehr geehrter Herr Düren, in Anlage übersende ich die Berichte zu der Frage, wer mit wem am 1. Januar 2016 bzgl. der WE-Meldung des PP Köln telefoniert hat. Im Ergebnis ist der Sachverhalt immer noch unklar.

1. Das PP Köln bleibt bei der Mitteilung, dass das LZPD, Landesleitstelle, auf Weisung des MIK darum bat, die WE-Meldung zu ändern.

2. LZPD teilt mit, dass in dieser Angelegenheit niemand mit dem PP Köln telefoniert hat.

3. LKA und LZ haben miteinander telefoniert. Hier war der Inhalt jedoch auf die Einrichtung einer Ermittlungsgruppe gerichtet. Dies wird von beiden auch so bestätigt.“

Hierauf antwortet der Abteilungsleiter 4, Wolfgang Düren, dass ihm das „egal“ sei. Wichtig sei nur, dass niemand aus dem MIK mit PP Köln oder Landesleitstelle in dieser Sache telefoniert hat.

Zumindest aus den nachträglich – am 8. Juli 2016 – dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass scheinbar im Ministerium bereits im März 2016 über eine Weitergabe von zusätzlichen Informationen zum Storno-Anruf nachgedacht wurde; übersandt wurden diese allerdings – entgegen der Darstellung des Ministers am 7. April 2016 – mit den ersten Unterlagen nicht.

Erst auf gezielte Anforderung hin, wurden die oben genannten Schriftsätze aus März 2016, in denen es u.a. um eine Klärung des Sachverhalts vor Übersendung der Akten an den Untersuchungsausschuss geht, dann am 8. Juli 2016 zur Verfügung gestellt.

Der Innenminister Jäger führte in seiner Vernehmung am 9. Mai 2016 – im Gegensatz zu den schriftlich dargelegten Berichten der verschiedenen Behörden – in Bezug auf den Storno-Anruf aus:

„Nein, wir haben nicht telefoniert. Wir haben einen Erlass herausgegeben, dass die betroffenen Behörden – das ist Köln, das ist das Landeskriminalamt hier in Düsseldorf und das LZPD in Duisburg – uns zu berichten haben, welche Gespräche wann stattgefunden haben, die diesen Vorhalt haben. Alle drei Behörden haben uns berichtet, dass ein solches Gespräch nie stattgefunden habe.“

Dies ist, das haben wir schon in der Innenausschusssitzung am 7. oder 9. April dargestellt, ein offensichtlicher Widerspruch. Tiefergehende Ermittlungen oder Erkenntnisse haben wir vor dem Hintergrund dieses Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nicht mehr vorgenommen, weil eine weitere Vorgehensweise nur dazu geführt hätte, dass mögliche Zeugen nicht unvoreingenommen hier vor dem Untersuchungsausschuss aussagen können. Es ist aber dem Ausschuss überlassen, insbesondere den Widerspruch aufzuklären, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesleitstelle an diesem Morgen tatsächlich dieses Telefonat geführt hätten, was mehr als ungewöhnlich wäre.“

Damit ist offenkundig, dass der Innenminister die Unwahrheit gesagt hat: Das PP Köln hat eben nicht berichtet, dass das Gespräch nicht stattgefunden hat, sondern es hat genau das Gegenteil dem MIK, von diesem auch so wahrgenommen und verschriftlicht – mitgeteilt und damit den vor dem Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen aus dem PP Köln den Rücken gestärkt.

Warum sowohl in der am 6. April 2016 verbreiteten Pressemitteilung – trotz anderer Erkenntnisse im MIK – und öffentlich durch den Innenminister das Gegenteil behauptet wurde, ließ sich nicht aufklären.

Aussetzen der polizeilichen Nachbereitung des Einsatzes der Kölner Polizei anlässlich Silvester 2015/2016

Durch den Innenminister wurde nach dem 15. Januar 2016 zu einem nicht identifizierbaren Zeitpunkt der Erlass vom 6. Januar 2016 gegenüber dem Polizeipräsidium Köln, mit welchem eine umfangreiche Nachbereitung des Silvestereinsatzes nach der PDV 100 angeordnet wurde, im Hinblick auf den Untersuchungsausschuss ausgesetzt.

Eine bemerkenswert abweichende Begründung ist der Aussage des Zeugen Römers zu entnehmen:

„Das fällt natürlich umso schwerer, wenn parallel zu einer solchen Einsatznachbereitung ein Untersuchungsausschuss schon in Arbeit ist oder schon aufgerufen ist und alle, die sich an dieser Einsatznachbereitung beteiligen – ich sage jetzt mal das böse Wort-, Gefahr laufen, dann anschließend hier vorgeladen zu werden, und sich nicht darüber im Klaren sind, ob sie vielleicht sogar in den Bereich einer Beschuldigung kommen.“

Ich kann mir vorstellen, dass darin der tiefere Sinn dieses Aussetzens der Nachbereitung liegt. Das ist aber mein Bauchgefühl und ist nicht die Begründung des LZPD zu dieser Frage. Dazu gab es aus meiner Sicht keine Begründung, sondern wir haben nur die Tatsache als solche zur Kenntnis genommen.“

CDU und FDP halten eine umfassende Nachbereitung für dringend geboten.

Die Nachbereitung des Bundespolizei-Einsatzes in der Kölner Silvesternacht wurde ungeachtet des in Nordrhein-Westfalen eingesetzten Untersuchungsausschusses fortgesetzt und nicht ausgesetzt.

Umsetzung des vom Landtag NRW erteilten Kontrollauftrages

Der durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 27. Januar 2016 gegenüber dem Untersuchungsausschuss erteilte Auftrag, die Reaktionen der Mitglieder der Landesregierung sowie inner- und interministerielle Abläufe aufzuklären, konnte der Untersuchungsausschuss insoweit nicht nachkommen als das durch die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen mit Verweis auf die Arkanität angeforderte Unterlagen dem Untersuchungsausschuss nicht zur Verfügung gestellt wurden. Hierzu ist eine Klage gegenüber dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen von Seiten der Fraktionen der CDU und der FDP anhängig.

Keine Analyse von Notrufen durch das MIK NRW

Im Bericht vom 10. Januar 2016 (MMV 16/3585) informiert das MIK NRW die Abgeordneten anlässlich der Sondersitzung des Innenausschusses am 11. Januar 2016 wie folgt (Auszug):

„Im Zeitraum vom 31.12.2015, 20:00 Uhr, bis zum 01.01.2016, 7:00 Uhr, gingen in der Leitstelle des PP Köln insgesamt 1267 Notrufe ein. Es wurden 873 Einsätze im Zeitraum eröffnet, von denen 549 über den Notruf 110 eingingen. In den Fällen, in denen kein Einsatz eröffnet wurde, erfolgte keine Dokumentation in eCebius, jedoch wurden alle eingehenden Anrufe aufgezeichnet. Von den 873 Einsätzen war in 53 Fällen der Bereich im/um den Hauptbahnhof betroffen. In zwölf Fällen lagen im Zusammenhang stehende Delikte aus dem Bereich Sexualdelikt (1), Raub (4) und Diebstahl (7) vor. Von den zwölf eröffneten Einsätzen wurden fünf über Notruf gemeldet. Die restlichen sieben Einsätze wurden von vor Ort befindlichen Einsatzmitteln eröffnet. **Um in den Fällen, in denen kein Einsatz (324) eröffnet wurde, festzustellen, ob ein Zusammenhang mit den Geschehnissen der Nacht vorliegt, müssten 1971 gespeicherte Notrufe ausgewertet werden, da die Telefondokumentation nicht zwischen Notrufgesprächen (1267) und internen oder anderen externen Gesprächen unterscheiden kann, Der Zeitaufwand dafür beträgt etwa zehn Arbeitstage.“**

Die Annahme, dass das MIK NRW eine Auswertung der eingegangenen Notrufe selbst angestoßen habe („Der Zeitaufwand dafür beträgt etwa zehn Arbeitstage.“), lief fehl. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV hatte zur Beweiserhebung die angenommene Auswertung der Notrufe aus dem MIK NRW angefordert. Statt der erwarteten Auswertung übersandte das MIK NRW die Sicherung der einzelnen Notrufe. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV hat die Auswertung der übersandten Notrufe infolgedessen selbst vornehmen müssen.

Die übersandten Notrufe belegen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Einsatzkräfte des Rettungsdienstes den frühen Abend und die Nacht über über die Anwahl des Notrufes „110“ die Leitstelle über jeweils als bedrohlich empfundene Situationen auf dem Bahnhofsvorplatz eindringlich informiert haben. Des Weiteren enthalten die Notrufe zu früheren Zeitpunkten – als es damals aus den Berichten des MIK NRW ersichtlich war – Hinweise auf Übergriffe gegen Frauen.

Die Nichtauswertung der Notrufe durch das MIK NRW wird als Fehler bewertet.

Neuer Modus Operandi?

Bei den Erscheinungen in der Silvesternacht in Köln handelte es sich nicht um ein neues, nie dagewesenes Phänomen, sondern ein in Ausmaß, Häufung und Kombination neues Phänomen. Sexuelle Belästigungen von Frauen hat es durch entsprechende Personen aus den Maghreb-Staaten sehr wohl bereits im Vorfeld immer wieder gegeben. Insoweit dürfte auch von einem hohen Dunkelfeld von Taten (Beleidigung auf sexueller Basis und Berühren oberhalb der Bekleidung) auszugehen sein, die nicht zur Anzeige gebracht wurden:

Im Zuge der Berichtslegung des MIK für den Innenausschuss des Landtages wird dem MIK am 6. Januar 2016 eine WE-Meldung aus der KPB Bonn zur Kenntnis gebracht. In der WE-Meldung, die nachträglich zu dem Ereignis durch die Geschädigten anlässlich der Übergriffe in der Kölner Silvesternacht zur Anzeige gebracht wurde (Tatzeit 07. November 2015/8. November 2015), werden sexuelle Belästigungen weiblicher Personen durch Zuwanderer in Verbindung mit einem Diebstahlsdelikt zur Kenntnis gegeben. Die Geschädigte entschloss sich erst nach den Übergriffen in der Kölner Silvesternacht zu einer „Erweiterung“ der aus November 2015 stammenden Anzeige. Einer in diesem Zuge erfolgten Recherche der KPB Bonn zufolge, gab es im November 2015 bereits Einträge im Internet, die die nachträgliche Schilderung der Geschädigten bestätigten.

Am 10. Januar 2016 um 11.43 Uhr – einen Tag vor der Berichterstattung des Innenministers im Innenausschuss – erhielt das Innenministerium aus dem PP Köln heraus eine schriftliche Beantwortung eines Fragenkatalogs des MIK. Das Kölner Polizeipräsidium bringt dem MIK hierin zur Kenntnis, dass mittels einer IGVP-Recherche ermittelt wurde, dass die Kombination „sexueller Übergriff mit Eigentumsdelikt“ erstmals am 27. Dezember 2015 in Köln aufgetreten sei.

Bereits mit Datum vom 18. März 2014 schrieb der damalige Regierungspräsident Arnsberg, Dr. Gerd Bollermann, einen Brandbrief an den Innenminister persönlich – und es sollte nicht der Einzige bleiben. In diesem Brief weist er sehr deutlich darauf hin, dass die Gewaltbereitschaft einzelner Gruppen von Asylbewerbern deutlich zugenommen habe. Neben kriminellen Handlungen, so der Verfasser, führe aber auch gerade das sozial unangepasste, völlig respektlose und häufig provozierende Verhalten dieser Personengruppe (Anm.: junge Männer aus Marokko und Algerien) zu einer massiven Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls. In diesem Schreiben wird auch auf den Umgang mit Frauen eingegangen. Der Regierungspräsident a.D. führte aus, dass er es – bereits im März 2014 – für dringend geboten hielt, nicht wegzuschauen und die Probleme nicht kleinzureden.

In beiden zuerst genannten Fällen erfolgten durch das Innenministerium keinerlei Nachfragen bzw. weitere Recherchen. Dem Bericht des Regierungspräsidenten a.D. wurde durch den Innenminister keinerlei Beachtung geschenkt.

Empfehlungen aufgrund der Feststellungen und Bewertungen zur Planung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen:

- Ordnungsbehörde und Landespolizei sowie ggf. die Bundespolizei müssen ihre Einsatzplanung für Einsätze, in denen sich die Einsatzräume überschneiden oder diese unmittelbar aneinandergrenzen, viel besser koordinieren. Ein Miteinander statt ein Nebeneinander gilt es zu verwirklichen.
- Die Stadt Köln ist ihrer Verantwortung im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes NRW während des Silvestereinsatzes 2015/2016 wie in Vorjahren nicht gerecht geworden. Sie hat ihren Zuständigkeitsbereich entgegen der Geltung des OBG NRW auf die Rheinbrücken beschränkt.
 - Begünstigt wird dies in Köln, wie oftmals in anderen Kommunen in NRW dadurch, dass die Landespolizei aus der gelebten Praxis heraus auch originäre Aufgaben der Ordnungsbehörde in der alltäglichen Praxis übernimmt.
 - Basierend auf den rechtlichen Rahmenbedingungen des OBG NRW und PolG NRW wird empfohlen:
 - den bisherigen Orientierungsrahmen für Großveranstaltungen dahingehend zu novellieren, dass der Orientierungsrahmen unabhängig von Großveranstaltungen als Mindeststandard professioneller Planung („Checkliste“) für Polizei und Kommunen definiert wird;
 - die Einsatzplanungen der Ordnungsbehörde sind nachvollziehbar zu dokumentieren; das Ausüben von Ermessensspielräumen ist schriftlich zu begründen;
 - dass bei der Beteiligung weiterer Behörden neben der Ordnungsbehörde sicherzustellen ist, dass ein gemeinsames Aufgaben-, Verantwortungs- und Zuständigkeitsverständnis entwickelt und abgestimmt wird. Dies ist zu dokumentieren;
 - Darüber hinaus wird den Ordnungsbehörden im Zusammenhang mit der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung empfohlen, sich aktiv mit der Identifizierung und Beseitigung von sogenannten Angsträumen zu befassen. Um ein gemeinsames Verständnis der relevanten Akteure für den gemeinsamen Einsatzraum „Stadt“ zu schaffen, wäre es empfehlenswert, die Einrichtung eines kommunalen Ausschusses, dem die entscheidungsrelevanten Vertreter der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden nebst Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaft angehören, zu überdenken. Darüber hinaus wird empfohlen, die bereits seit längerem existierenden „Sicherheitskonferenzen“ häufiger tagen zu lassen.
 - Besprechungs- und Ortstermine zur Vorbereitung von gemeinsamen Einsätzen verschiedener Behörden wie Polizei, Bundespolizei, Stadt und Deutsche Bahn sind unter Klärung und Dokumentation der sicherheitskritischen Punkte verantwortlich durchzuführen; aus Sicht der Polizei unbefriedigend

offengebliebene Punkte sind der vorgesetzten Stelle darzulegen, um eine Abhilfe sicherzustellen.

- Für Örtlichkeiten mit einem Zulauf oder Durchlauf einer hohen Menschenanzahl bei entsprechenden Veranstaltungs- bzw. Einsatzlagen sind zwingend Überprüfungen unter Sicherheits- und Entfluchtungsaspekten sowie Maßnahmen zu erlassen; neben ggfs. angezeigten Zugangskontrollen, Richtungsführungen oder einer Sperrung sind jedenfalls eine wirksame Auslastungskontrolle sowie für den Notfall Vorkehrungen für Zulaufsperrungen und Entfluchtungen sicherzustellen; eine Beteiligung von Feuerwehr und Bauamt ist in diesen Fragen angezeigt.
- Gerade für Veranstaltungs- und vergleichbare Einsatzlagen mit hohem Personenaufkommen muss gelten: Anzahl und Urlaubszeiten für Ordnungsamtsmitarbeiter sind so auszurichten, dass ausreichend Personal für eine Bewältigung eines solchen Einsatzes verfügbar ist. Gemeinsame Streifen sind gerade an solchen besonderen Einsatztagen und in kritischen Bereichen zu entsprechenden Zeiten sicherzustellen. Zentrale Räume in der Stadt sind durch sichtbare Präsenz von Ordnungsamt und Polizei zu besetzen, Ansprechbarkeit sicherzustellen und auf Lagemeldungen durch Bürger angemessen zu reagieren.
- Der Demografiebericht 2015 für das MIK, den auch der ehemalige Kölner Polizeipräsident Albers mitverfasst hat, hat klar ausgeführt, dass eine Entlastung der Landespolizei von originären Aufgaben des Ordnungsamtes anzustreben sei.

Aus- und Fortbildung für Polizei und Kommunen

- Nicht erst durch den Silvestereinsatz zum Sachbezug wurde deutlich, dass die Ordnungsbehörden der Kommunen und Polizeibehörden immer mehr im Rahmen gemeinsamer Einsätze Schnittstellen der Zuständigkeiten und des Aufgabenvollzuges haben.
- Zeugenaussagen von Angehörigen des Ordnungsamtes der Stadt Köln als auch des PP Köln ließen allein auf der Grundlage der Ereignisse bei der „Loveparade“ deutlich werden, dass ein einheitliches Verständnis für Einsatzplanung und Einsatzdurchführung anscheinend immer noch nicht vorhanden ist.
- Es gilt, eine Vereinheitlichung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des Außendienstes der Kommunen in NRW zu erreichen. Es wird empfohlen zu bedenken, ob die Schaffung einer gemeinsamen Führungsbildung von Kräften der Ordnungsbehörden und der KPB sicherstellen kann, dass in Einsätzen eine gemeinsame Sprache gesprochen wird sowie ein gemeinsames strategisches und taktisches Aufgabenverständnis zu einer effektiveren Aufgabenerfüllung führt.

Landespolizei und Aufsichtsbehörden inkl. des MIK NRW

- Die PDV 100 definiert einen Standard unter bestimmten Voraussetzungen. Ein Abweichen von den Vorgaben der PDV 100 setzt eine Prüfung voraus, ob damit gegen geltende polizeiliche Standards verstoßen wird. Ein Abweichen von der PDV 100 ist schriftlich zu begründen.
- Bei der Planung polizeilicher Einsatzanlässe ist dafür Sorge zu tragen, dass die Planungsschritte schriftlich dokumentiert werden. Des Weiteren ist schriftlich zu dokumentieren, dass von Seiten der jeweiligen, zuständigen Führungsstelle der Direktion GE Erkenntnisabfragen bei den für die Lagefelder relevanten Direktionen durchgeführt worden sind; die Ergebnisse der Erkenntnisabfragen sind ebenfalls zu dokumentieren. Darüber hinaus sind – sofern vorhanden – die Erfahrungsberichte sowie die Formblätter zur Erfassung von Einsatzerfahrungen (FEE) der Einsatzplanung beizufügen sowie auszuwerten und die jeweils daraus gezogenen Schlüsse zu dokumentieren.
- Sofern eine Einsatzplanung auf eine Polizeiinspektion delegiert wird, gelten vorstehende Ausführungen analog.
- Es ist im Ablauf der polizeilichen Einsatzplanung sicherzustellen, dass der Direktionsleiter GE seiner Dienst- und Fachaufsicht durch ein Mitzeichnen – auch in elektronischer Form – der jeweiligen Einsatzplanung sowie weiterer in diesem Zusammenhang stehenden Dokumente gerecht wird.
- Die Auswahl der Führung einer BAO obliegt verantwortlich dem Leiter der Direktion GE oder wenn es sich um PI-Lage handelt, dem Leiter der jeweiligen Polizeiinspektion. Sofern ein PVB des gehobenen Dienstes eine BAO führen soll, hat das MIK NRW als oberstes Aufsichtsorgan über die zuständige Landesoberbehörde im Wege der Dienst- und Fachaufsicht sicherzustellen, dass nur solche PVB des gehobenen Dienstes eingesetzt werden, die über eine entsprechende Führungfortbildung am LAFP verfügen.
- Die Struktur einer BAO – als Stabslage oder als PI-Lage – bleibt unverändert in dem Ermessen der einsatzführenden Behörde. Sofern hierfür Fremdkräfte über das LZPD zur Anforderung gekommen, wird auf die Ausführungen zur dortigen polizei-fachlichen Prüfung der Einsatzplanung verwiesen.
- Sofern eine KPB für einen geplanten Einsatzanlass Kräfte über das LZPD beantragt, ist die vollständige Einsatzplanung – wie oben dargelegt – dem LZPD zur polizei-fachlichen Prüfung vorzulegen.
- Ferner ist ein konsequentes Vorgehen gegen den unsachgemäßen Gebrauch von Pyrotechnik sowohl durch Ordnungsamt als auch Polizei sicherzustellen: CDU und FDP weisen darauf hin, dass es bereits heute mit § 163 StPO eine Pflicht zur Strafverfolgung bei jedweden Straftaten gibt. § 3 PolG NRW i.V.m. § 40 VwVfG NRW verpflichtet die Landespolizei bei Gefahren für die Rechtsordnung und für Leib und Leben zum sofortigen Einschreiten.

- Es ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Führungs- und Einsatzgrundsätze eingehalten werden. Dies gilt z.B. für die Kenntnis und Umsetzung des Einsatzbefehls, Aufbau und Halten von Verbindungen besonders an örtlichen und inhaltlichen Grenzen, permanente Aufklärung, funktionsfähiges Meldewesen, ständig aktualisierte Lagefortschreibung und deren Beurteilung, kein operatives Handeln der Führungsebene, welche die Führungsaufgaben gefährdet. Im Rahmen von Aus- und Weiterbildung sind diese Grundsätze für alle Führungsebenen regelmäßig zu thematisieren. Durch geeignete Maßnahmen sind diese Grundsätze im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht zu überwachen.
- Es ist sicherzustellen, dass der Regeldienst (Streifendienst) vor Dienstbeginn der Kräfte der Bereitschaftspolizei/der Besonderen Aufbauorganisation mit eigenem Polizeiführer ihm obliegende Aufklärungsaufträge tatsächlich effektiv wahrnimmt;
- Der Umstand, dass Kräfte der BPH für eine Einsatzlage abgezogen oder zusammengezogen werden ist nicht ungewöhnlich und damit ist zu rechnen. Für diesen Fall fehlten Vorkehrungen, wie die Sicherheit und Einsatzwahrnehmung in den betroffenen Einsatzabschnitten gewährleistet werden sollte. Durch eine Verlagerung entstanden polizeifreie Räume, in denen allein mit Kräften der AAO eine zeitnahe Einsatzwahrnehmung nicht gewährleistet werden konnte. So haben Einsatzkräfte den Einsatzort eiliger Einsatzanlässe teilweise ausweislich der Einsatzprotokolle erst zwei Stunden später erreicht. Auf den Ringen wurden aus Gründen der Eigensicherung Fußstreifen eingestellt und nur noch durch Fahrzeugstreifen Präsenz gezeigt. Ein faktisches sich selbst überlassen der Bürger in einem polizeiarmen oder örtlich gar polizeifreien Raum gilt es künftig unbedingt durch ausreichendes Nachführen von Kräften zu vermeiden.
- Eine Kreispolizeibehörde, die um die Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit bemüht ist und dazu nachvollziehbar Bereitschaftspolizeikräfte benötigt, darf das LZPD nicht nur Kräfte für Mindestsicherheit zugestehen, ohne dies ausreichend zu begründen. Die Rahmengrundsätze für die Gewährung von Bereitschaftspolizeikräften müssen ermöglichen, dass BP-Kräfte auch dort verlässlich in einer ausreichenden Stärke gewährt werden, wo dies zur Bekämpfung von Kriminalität gegen ein bestimmtes gefährliches Klientel, der Steuerung und Kontrolle von Menschenmassen oder der Begegnung von besonderen Gefahren wie etwa an Silvester angezeigt ist.
- Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW als oberstes Aufsichtsorgan bedient sich im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht der Landesoberbehörden, namentlich dem LZPD, dem LKA und dem LAFP.
 - Für die Umsetzung der Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen der Kräfteanforderung bzw. -koordinierung über das LZPD hat das MIK NRW künftig sicherzustellen, dass an den entscheidungserheblichen Stellen einsatzerfahrene Polizeivollzugsbeamte des höheren Dienstes den Dienst versehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der verantwortliche PVB höherer Dienst aus der jeweiligen KPB im LZPD einen adäquaten Ansprechpartner mit grundsätzlich gleichem Aus- und Fortbildungsstand vorfindet.

- Künftig ist durch das MIK NRW als oberstes Aufsichtsorgan sicherzustellen, dass wenn dem LZPD im Rahmen von Kräfteanforderungen aus den jeweiligen KPB Einsatzplanungen vorgelegt werden, diese nach den Vorgaben der PDV 100 vor allem auch im Rahmen der Rechtsbewertung auf Schlüssigkeit hin überprüft werden. Diese Prüfung sowie die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Das Ausüben von Ermessensspielräumen bei der Gewährung von Personal und Sachmitteln über das LZPD ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Künftig ist sicherzustellen, dass von Seiten des LZPDs bei abgelehnter oder nur teilweise erfüllter Kräfteanforderung die jeweilige KPB im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht den dokumentierten Hinweis erhält, möglicherweise fehlende PVB durch die Gestellung KPB-eigener Kräfte auszugleichen. Darüber hinaus ist Ablehnung oder Teilablehnung von beim LZPD angeforderten Kräften und/oder Sachmitteln schriftlich gegenüber der anfordernden KPB zu begründen.
- Durch das LZPD sind die Gründe einer Reduzierung oder Versagung von Kräften auf eine Anforderung einer Kreispolizeibehörde schriftlich zu dokumentieren, der anfordernden Behörde darzulegen und die ablehnende Entscheidung durch den unmittelbar Vorgesetzten gegenzuzeichnen (Vier-Augen-Prinzip). Ist die Kreispolizeibehörde mit der ablehnenden Entscheidung über die Zuweisung von Kräften der Bereitschaftspolizei im Ergebnis nicht einverstanden ist, ist dies zu dokumentieren und zur Entscheidung der Behördenleitung vorzulegen;
- Jedenfalls an Silvester und bei entsprechenden Einsatzanlässen, bei denen der Einsatz geschlossener Einheiten in Halbgruppentaktik für erforderlich gehalten wird, jedoch Kräfte aufgrund der Gesamtlage in NRW nicht ausreichend gewährt werden können, ist den Polizeibehörden zu ermöglichen, Streifenbeamten die Nutzung ihrer besonderen Ausrüstung aus Alarmeinheiten zu ermöglichen;
- Es ist unerlässlich, dass die Leitstelle und die verantwortlichen Polizeiführer, Hundertschaftsführer und Dienstgruppenleiter ausreichend darüber informiert sind, welche Kräfte in welcher Stärke und an welchen Standorten bzw. in welchen Paralleleinsätzen gegebenenfalls zusätzlich zur Verfügung stehen. Dies stellt sicher, dass bei einer nicht vorgesehenen Einsatzlage die einsatztaktischen Überlegungen frühzeitig entsprechend ausgerichtet werden und angemessen reagiert werden kann. Einsatzbefehle sollen insoweit eine Angabe zur verfügbaren Landeseinsatzbereitschaft beinhalten. Der Polizeiführer ist gehalten, sich über die Verfügbarkeit von möglichen Kräften informiert zu halten.
- Hinsichtlich der unterschiedlichen Funkkanäle in der Kommunikation zwischen Regeldienst und einer Besonderen Aufbauorganisation ist sicherzustellen, dass wesentliche Informationen über Kräftelage und besondere Ereignisse aus den BAOen sowie der AAO den jeweils anderen Führungskräften sowie bei der Leitstelle ständig vorliegen.

- Aktuelle Lageerkenntnisse zu den relevanten Delikten, aus denen sich Hinweise über den Aufenthaltsort der Täterklientel ergeben könnten, müssen schnellstmöglich der BAO zur Verfügung stehen (z.B. Anzeigenerstattung auf den Wachen im PP, Anrufe von Geschädigten bei der Leitstelle oder auf den Wachen);
 - Sollten im Einsatzverlauf bei der Leitstelle Informationen anderer Behörden eintreffen, dass zusätzliche Kräfte verfügbar sind, ist eine Kommunikation mit dem verantwortlichen Polizeiführer vor Ort sicherzustellen. Bevor unterstellte Kräfte durch die Leitstelle entlassen werden, ist ein weiterer dringender Bedarf bei Dienstgruppenleitern oder Polizeiführern auszuschließen;
 - Die Polizeikräfte sind zeitnah so auszustatten, dass eine Wahrnehmung von Mitteilungen über veränderte Lagen, Aufträge oder besondere Erkenntnisse sichergestellt ist auch bei Lagen mit hohem Lärmpegel und bei Bindung in Maßnahmen – insoweit ist auf eine moderne visualisierte Informationsmöglichkeit der Führungskräfte insbesondere in Form einer modernen Messenger-Funktion hinzuwirken, die rechts- und datensicher ist;
- Vor dem Hintergrund der in der Einsatzdurchführung zu verzeichnenden „Kommunikationsstörung“ zwischen den Einsatzkräften der Landespolizei – und immerhin fast sieben Jahre nach der „Loveparade“-Katastrophe - wird dringend empfohlen, dass das MIK NRW endlich im Wege der Dienst- und Fachaufsicht sicherstellt,
 - dass per Erlass an alle Kreispolizeibehörden (KPB) und Ordnungsbehörden sichergestellt ist, dass für dienstliche Zwecke Dienst-Handys genutzt werden. Dies dient auch der Beweissicherung von Kommunikationsverläufen in Einsätzen;
 - dass in diesem Erlass zum Ausdruck gebracht wird, dass der einsatztaktische Erfolg von Maßnahmen im Wesentlichen davon abhängt, dass alle PVB den gleichen Informationsstand haben, der aber nur über Funkkanäle Verbreitung finden kann;
 - dass zeitnah die Kompatibilität der Funknutzung zwischen Landespolizei, Ordnungsbehörden und Bundespolizei hergestellt wird.
 - Im Zuge der Ausbildung von angehenden Polizeivollzugsbeamten (PVB) sind diese über den Gebrauch und die technischen Möglichkeiten des Digitalfunks noch intensiver zu beschulen; dies umfasst auch das Erlernen einer notwendigen Reduktion sprachlicher Inhalte auf das benötigte Maß.
 - Es wird empfohlen, die mit dem Einsatz von Bodycams gemachten Erfahrungen möglichst schnell zu evaluieren und bei der Entscheidung über deren Einführung im Regelbetrieb auch die datenschutzrechtlichen Regelungen im Blick zu haben. Es gilt, die Möglichkeiten von Bodycams auch für die Kräfte der Bereitschaftspolizei verfügbar zu machen. Kräfte der Bereitschaftspolizei agieren gerade bei Veranstaltungslagen oder im Einsatz auf Ausgehmeilen bei Agie-

ren oftmals in Halbgruppentaktik, so dass die Kräfte der Beweissicherungseinheit primär bei konzentriertem Kräfteansatz eine ausreichende Dokumentation zu leisten vermögen.

- Bei Menschenverdichtungen, insbesondere wenn sie durch polizeiliche Absperr- und Räumungsmaßnahmen entstehen oder beeinflusst werden, ist ein ausreichender Ein- bzw. Überblick über das wahrnehmbare Geschehen darin durch Nutzung vorhandener Videotechnik oder erhöhte Standortwahlen zu gewährleisten;
- Kräfte der geschlossenen Einheiten sind von ihren Führungsbeamten zu sensibilisieren, dass sie trotz Aufträgen für polizeiliche Maßnahmen für Bekundungen und Hilfeersuchen zugänglich bleiben;
- Es ist auf eine umfassende Abdeckung des Digitalfunks in NRW und dessen störungsfreier Betrieb sicherzustellen; insoweit ist auch darauf hinzuwirken, dass die Verantwortlichen endlich eine Abdeckung des Digitalfunks in Bahnhöfen und Anlagen der Deutschen Bahn schnellstmöglich sicherstellen;
- Bei entsprechenden Lagen ist für ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten und Personal für Ingewahrsamnahmen Sorge zu tragen; besonders in Köln ist endlich die Problematik zu lösen, dass eine Gefangenessammelstelle für entsprechende Lagen bisher nur in Brühl mit weiten Wegen zur Verfügung steht;
- Eine personelle Stärkung und Unterstützung der Polizeibehörden in Ballungsgebieten und der Brennpunktbehörden in NRW darf nicht dazu führen, dass im Ländlichen Raum nur noch Mindestsicherheit gewährleistet wird; auch hier brauchen wir bestmögliche Sicherheit für die Bürger;
- Einsatzhäufigkeit, erforderliche Einsatzmittel, Einsatzbilanz und -folgen und Dauer der Kräftebindung für Tumultdelikte sind für alle Polizeibehörden in NRW belastbar zu erfassen;
- Aus Sicht von CDU und FDP ist es leidig, aber erforderlich, darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit jedwedem Delikten eine konsequente Beweissicherung zu erfolgen hat. Im Zusammenhang mit Sexualdelikten jedweder Art ist durch das MIK NRW als oberstes Aufsichtsorgan im Wege der Dienst- und Fachaufsicht darauf hinzuwirken, dass unter Berücksichtigung der emotionalen Betroffenheit der Opfer die polizeiliche Fürsorge und organisatorischen Rahmenbedingungen der Anzeigenaufnahme der Lage angepasst werden.
- Jedem Hundertschaftsführer ist standardmäßig im Einsatz ein mit Lautsprechertechnik besonders aufgerüstetes Führungs- oder Gruppenfahrzeug zur Verfügung zu stellen, um eine wahrnehmbare Ansprache/Durchsage zu ermöglichen; ein noch leistungsfähigeres besonderes Lautsprecherfahrzeug wird bei Bedarf hinzugeordnet. Sofern in einer Einsatzsituation erkennbar wird, dass ein Bedarf an LauKW besteht, aber gleichzeitig dieses Einsatzmittel im

Wege der Verlastung nicht oder nicht rechtzeitig eintreffen wird, ist eine Unterstützung durch Einheiten des Brandschutzes, die über entsprechende Lautsprecheranlagen für Zwecke der Katastrophenschutzwarnung verfügen, im Rahmen der Amtshilfe anzufordern.

B. Die Vorfälle im Gesamtkontext von Polizeiarbeit und Kriminalitätsentwicklung in Nordrhein-Westfalen

1. Personalsituation und –stärke der Landespolizei in Nordrhein-Westfalen

- Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Personalsituation der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen in gewissem Umfang Einfluss auf die Ereignisse der Kölner Silvesternacht gehabt hat.
- Auch wurde hinsichtlich der Landeseinsatzreserve unter den vier Varianten diejenige gewählt, die allein eine Rufbereitschaft vorsah, offenbar weil diese nur eine 1/8-Arbeitszeit/Vergütung verursacht.
- Die Entscheidung der Landesregierung, jährlich 2.000 neue Kommissaranwärterinnen und -anwärter einzustellen, wird in Anbetracht der momentan angespannten Personalsituation ausdrücklich befürwortet, aber für bei weitem nicht ausreichend angesehen.
- CDU und FDP teilen ausdrücklich die Mehrheitsauffassung dahingehend nicht, dass „ein Anstieg der Mehrarbeitsstunden und damit ein Beleg für die personelle Unterausstattung der Polizei in Nordrhein-Westfalen jedenfalls in den letzten Jahren nicht feststellbar [ist].“

In der Anhörung von Sachverständigen anlässlich des Antrages der Fraktion der FDP „Landesregierung muss wachsende Überstundenberge sicher vor Verfall schützen – Beamte haben Kompensation ihrer unvermeidbar anfallenden Mehrarbeit verdient“ (Drs.-Nr. 16/13694) am 14. März 2017 (APr 16/1639, Seite 5) führte der Sachverständige der GdP aus, dass auf den Bericht des MIK NRW für das Jahr 2016 gewartet werde. Die GdP erläuterte, dass ihrer Auffassung nach der Mehrarbeitsstand, der im Jahr 2015 auf 3,9 Millionen aufgewachsen war, trotz Auszahlungen und Vergleichbarem auf über vier Millionen Stunden angestiegen ist.

Darüber hinaus machte er – wie zuvor der Sachverständige der DPoIG – darauf aufmerksam, dass neben der Mehrarbeit, die in § 61 des Landesbeamtengesetzes NRW legal definiert ist, noch sonstige Stunden im Sinne von Überstunden in Betrachtung einzubeziehen sind.

„Da schlummern mit Sicherheit noch mehrere Hunderttausend Stunden, weil nicht jede Mehrarbeit angeordnet wird. Es fallen auch Stunden an, wenn ein Sachbearbeiter beispielsweise über die Dienstzeit hinaus eine Vernehmung zu Ende führt oder wenn Kolleginnen und Kollegen nach

Dienstschluss einen Unfall aufnehmen. Das ist im Regelfall keine Mehrarbeit im Sinne von § 61 Landesbeamtengesetz. Es sind sogenannte Überstunden, die auf anderen Konten verbucht werden. Deswegen finde ich es richtig, dass der Landtag jetzt eine Gesamtstundenauflichtung eingefordert hat.“

Empfehlungen:

- Es gilt, die Anwärterzahlen bei der Polizei in NRW weiter spürbar zu erhöhen, um NRW bei der Polizeidichte von einem drittletzten Platz auf einen Spitzenplatz zu befördern;
- Eine personelle Stärkung und Unterstützung der Polizeibehörden in Ballungsgebieten und der Brennpunktbehörden in NRW darf nicht dazu führen, dass im Ländlichen Raum nur noch Mindestsicherheit gewährleistet wird; auch hier brauchen wir bestmögliche Sicherheit für die Bürger;
- Aufgabenkritik mit Augenmaß zur Prüfung, welche Aufgaben die Polizei zukünftig nicht mehr oder nicht mehr in dieser Tiefe wahrnehmen soll wie zum Beispiel beim Objektschutz oder bei der Begleitung von Schwertransporten;
- Dauerhafte Entlastung der Polizeibehörden vor Ort durch Entfristung aller Stellen für Polizeiverwaltungsassistenten in NRW;
- Die Landesregierung muss umgehend sicherstellen, dass alle bestehenden Verfallsdaten für Überstunden aufgehoben werden. Beamte, die im öffentlichen Interesse Überstunden und Mehrarbeit leisten, müssen dafür einen rechtssicheren Anspruch auf Kompensation erhalten. Vielen Polizeibeamten droht ansonsten demnächst eine Verjährung von Mehrarbeitsstunden, die aufgrund der aktuellen hohen Belastung realistisch nicht abbaubar sind. Allen Landesbediensteten, die mit hoher persönlicher Überstundenbereitschaft die Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sicherstellen und dafür oftmals Verzicht im Privatleben leisten, gebührt großer Dank und eine Kompensation.

2. Lehren aus der „Loveparade“ 2010 und „HoGeSa“ 2014

Gemäß Untersuchungsauftrag hatte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV auch zu klären, inwieweit die Ereignisse der Kölner Silvesternacht möglicherweise durch fehlende Lehren aus den Erfahrungen mit den Polizeieinsätzen bei der „HoGeSa“-Demonstration in Köln 2014 und der „Loveparade“ in Duisburg 2010 begünstigt wurden.

CDU und FDP sind zu der Feststellung gelangt, dass die Ereignisse der Kölner Silvesternacht 2015 durch fehlende Lehren aus den Erfahrungen mit den Polizeieinsätzen bei der „HoGeSa“-Demonstration in Köln 2014 und der „Loveparade“ in Duisburg 2010 teilweise begünstigt wurden.

Die Staatsanwaltschaft hat strafrechtliche Ermittlungen allein hinsichtlich einer konkreten Tat und der individuellen Schuld einzelner Personen zu führen. Die Aufarbeitung der Geschehnisse in ihrer Gesamtheit hinsichtlich Defiziten auch grundsätzlicher Art wie etwa unzureichende rechtliche Vorschriften, Verfahren oder Kontrollmöglichkeiten etwa von Auflagen, der Einsatzplanung und -durchführung auch im Zusammenwirken mit anderen Behörden bzw. Dritten sowie organisatorische und technische Optimierungsmöglichkeiten bei Einsatzkräften im Wege der Einsatzanalyse, Anforderungen und Zusammenwirken eingesetzter Kräfte bei Großveranstaltungen bzw. Großlagen mussten die Landesregierung und speziell das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW selbst vornehmen bzw. veranlassen. Und entsprechende Maßnahmen veranlassen, damit sich erkannte Defizite in künftigen Einsätzen gleich welcher Größe und Art nicht nochmals realisieren.

2.1 „Loveparade“ 2010

Bei der Loveparade in Duisburg am 24. Juli 2010 kamen 21 Menschen ums Leben und es wurden mehr als 500 verletzt. Es ist die schwerste Veranstaltungskatastrophe seit Bestehen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Ein Unglück mit dieser Tragweite stellte die Landesregierung vor eine besondere Verantwortung. Insbesondere weil sich Innenminister Ralf Jäger und der jetzige Inspekteur der Polizei als damaliger Einsatzreferent persönlich auf der Veranstaltung befanden. In einer Presseerklärung vom 17.08.2010 hatte Innenminister Ralf Jäger seinerzeit erklärt:

„Es ging aber auch um die genauso wichtige Frage, was wir tun, damit sich ein solches Unglück wie bei der Loveparade nicht wiederholt. (...) Eltern müssen ihre Kinder ohne Angst zu Großveranstaltungen gehen lassen können. Jugendliche sollen unbeschwert feiern können. (...) Wir sorgen für eine koordinierte Aufklärung des Unglückes auf drei Ebenen:

Die Staatsanwaltschaft Duisburg klärt den Sachverhalt zügig und umfassend auf. Aufgrund meiner Entscheidung unterstützt sie dabei die größte Ermittlungskommission in der Geschichte der NRW-Polizei. Die Kölner Polizei arbeitet mit 83 Mitarbeitern, um eine neutrale Aufklärung zu gewährleisten. Das Polizeipräsidium Essen arbeitet den Polizeieinsatz bei der Loveparade fachlich möglichst bis Ende September auf, um daraus Konsequenzen für die künftige Arbeit der Polizei in NRW zu ziehen. Das Innenministerium hat den Anspruch, den Landtag umfassend zu informieren. Dazu sind vorübergehend Mitarbeiter in das Innenministerium abgeordnet worden, um die Unterrichtung des Landtags sicherzustellen.“

Es bedurfte einer gesamtheitlichen Untersuchung dahingehend, welche konkreten Ursachen dazu beigetragen haben, dass die so zahlreich anwesenden Polizeikräfte bei der Loveparade in Duisburg am 24. Juli 2010 die Tragödie nicht abwenden konnten.

Diese erforderliche sehr akribische Analyse des Polizeilichen Einsatzes musste allein schon deshalb erwartet werden, weil die Tragödie der Loveparade mit Blick auf Veranstalter Lopavent, die Stadt Duisburg und die Polizei sowie deren Zusammenwirken im Landtag NRW in der Folgezeit sehr intensiv debattiert wurde.

Der Umstand, dass von der Staatsanwaltschaft später Handlungen der Polizei nicht angeklagt wurden, besagt lediglich, dass zu hinterfragende fragliche Handlungen nach dieser Bewertung keine strafrechtliche Relevanz haben sollen. Medienberichte werteten Aussagen von beteiligten Führungskräften der Polizei als Eingeständnis von Fehlern/Pannen auch bei der Polizei. Dabei standen auch im Landtag NRW in der auch durch Berichte und Bild- bzw. Videomaterial erkennbaren Schwachstellen, Pannen bzw. Fehler/Defizite des Polizeieinsatzes im Fokus. Mit den Anträgen „Endlich Lehren aus der Loveparade-Katastrophe ziehen- Kinder und Jugendliche müssen gefahrlos Veranstaltungen in NRW besuchen können“¹⁸¹¹ und „Fatale Bilanz“¹⁸¹² und „Lehren aus der Tragödie der Loveparade Duisburg für die Durchführung zukünftiger Massenveranstaltungen“¹⁸¹³ wurden Unzulänglichkeiten beim Polizeieinsatz und notwendige Lehren daraus sowohl im Vorbereitungs- bzw. Planungsstadium als auch bei der Durchführung der Veranstaltung im Landtag NRW thematisiert.

Der Sachverständiger Zeuge Prof. Dr. Julius Reiter hat dazu eindringlich dargestellt, dass diese Aufarbeitung, um entsprechende Lehren daraus zu ziehen, nicht ausreichend erfolgte:

„Es gibt das strafrechtliche Verfahren mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, und es gibt die Fragen zu Fehlern beim Einsatz der Polizei. Neben den Fragen zur strafrechtlichen Verantwortung gibt es für das Organisationsdefizit – so haben wir das gesehen – eine politische Verantwortung, und meine Kanzlei vertritt etwa 100 Opfer und Hinterbliebene von Verunglückten, und für uns stand immer die Aufklärung im Vordergrund, um zu erfahren, wie es zu dieser Katastrophen kommen konnte und welche Fehler gemacht wurden, damit sich eine solche Katastrophe nicht wiederholen kann.

Und das ist auch das, was ich immer wieder von Mandanten höre: Es geht also nicht allein nur um die strafrechtlichen Ermittlungen, sondern auch daraus zu lernen. Und diese Aufarbeitung wurde aus unserer Sicht verhindert dadurch, dass sich der Innenminister Jäger schon ein paar Tage nach den Geschehnissen in der Öffentlichkeit vor die Polizei gestellt hat und erklärt hat, dass die Polizei keinerlei Verantwortung treffe. Wir meinen, dass dadurch eben die Konsequenzen oder Lehren nicht gezogen waren.

Ich möchte jetzt nicht falsch verstanden werden. Für mich gibt es einen Hauptverantwortlichen bei den ganzen Beteiligten. Das sind der Veranstalter, der sich an keine Auflagen gehalten hat, und die Stadt, die eine nicht genehmigungsfähige Veranstaltung durchgezogen hat. Aber die Polizei hat das alles gesehen, als sie an den Einsatzort kam, und hat einfach den Mund nicht aufgemacht. Ich habe das immer verglichen mit den drei Affen, die sich die Sinnesorgane zuhalten, also die Stadt, die die Augen verschlossen hat und eine nicht genehmigungsfähige Veranstaltung ermöglicht hat, der Veranstalter, der sich die Ohren zugehalten hat und Sicherheitsauflagen und all das, was von ihm verlangt wurde, nicht erfüllen wollte, und die Polizei hat den

Drs. 15/1688.

¹⁸¹² Drs. 15/2378.

¹⁸¹³ Drs. 15/2777.

Mund nicht aufgemacht, um die Veranstaltung im letzten Moment abzublasen, oder zumindest auf der Veranstaltung entschlossen durchzugreifen.“¹⁸¹⁴

Weiter hat der Sachverständige Zeuge Prof. Dr. Julius Reiter auch zu politischer Verantwortung der entsprechenden Lehren ausgeführt:

„Ja, ich meine einfach, dass wir durch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Aufarbeitung haben, ja. Aber Sie können natürlich trotzdem als Institution auch Verantwortung übernehmen, selbst wenn Sie nicht zu individueller strafrechtlicher Schuld bei den Ermittlungen gelangen. Und diese Aufarbeitung hat nie stattgefunden. Es hat genau das stattgefunden, wie ich es vorhin durch den Abgeordneten Körfges empfunden habe, dass es eben heißt: Ja, Ermittlungen haben ergeben, gegen die Polizei liegt nichts vor, und damit ist die Sache abgeschlossen.

So kam es jedenfalls auch in der Öffentlichkeit rüber, und so kam es auch bei den Opfern und Hinterbliebenen rüber, dass man sozusagen bei dem, was wir ja schon als unwürdiges Schuldaufeinanderschieben erlebt haben zwischen Veranstalter und Stadt und Stadt und Polizei und Land, das Gefühl hatte: So, damit ist die Sache sozusagen von mir gewiesen, und wir brauchen deshalb gar nicht groß Konsequenzen zu ziehen.

Da sehe ich schon auch eine politische Verantwortung. Das eine ist das Problem, und das andere ist: Wie gehen Sie damit um? – Jedes Unternehmen, das Fehler macht, führt, wenn es zumindest bestehen will, irgendwelche Konsequenzen danach durch und sagt: So, wir müssen jetzt aus den Fehlern lernen, und das und das sind die Konsequenzen. – Und dazu haben Sie öffentlich nichts gehört. Also, jedenfalls haben es auch die Opfer und die Hinterbliebenen ..., die alle ein Interesse haben, dass sie sagen: Wenn unsere Kinder schon gestorben sind, wenn wir schon verletzt und traumatisiert wurden, dann muss doch zumindest der Sinn sein, dass da Konsequenzen gezogen werden, dass sich so etwas nicht wiederholt.

Ich glaube tatsächlich, dass die strafrechtliche Schuldfrage gar nicht an erster Stelle steht, sondern an erster Stelle steht für die Leute: Es darf so etwas nicht wieder passieren...(...).“¹⁸¹⁵

Der Umstand, dass eine formelle polizeiliche Nachbereitung des Einsatzes wegen des noch laufenden Strafverfahrens bislang ausgesetzt wurde und der Einsatz lediglich polizeiintern analysiert worden ist, ist kritisch zu bewerten. In jedem Fall hätten die insoweit gewonnenen Erfahrungen sich in der Vorbereitung und Durchführung künftiger Einsätze sichtbar niederschlagen müssen.

Die Kölner Silvesternacht war eine von der Gesellschaft begangene Feier nach Brauchtum zum Jahreswechsel, wozu alljährlich mehrere zehntausend Menschen sich im Öffentlichen Raum unter Verwendung von Feuerwerk und Pyrotechnik/ Böllern und regelmäßig verbunden mit Alkoholkonsum insbesondere rund um Mitternacht einfanden. Auch wenn Silvester somit keine Veranstaltung darstellt, sondern eine allgemeine Lage, galt es vor dem Hintergrund der Erkenntnisse und weitreichenden Folgen der Loveparade 2010 auch Konsequenzen für Organisation und Einsatzverlauf allgemeiner Lagen zu ziehen.

¹⁸¹⁴ APr 16/1515, S.4.

¹⁸¹⁵ APr 16/1515, S.17.

Bereits aus den Erfahrungen der „Loveparade“ im Jahr 2010 wurde deutlich, dass bei einer Einsatzplanung, die mehr als nur eine Behörde betrifft, eine enge Abstimmung aller Beteiligten erforderlich ist.

2.1.1 Parallele: Planung und Durchführung der Einsätze

Hinsichtlich der Planung und Durchführung des Polizeieinsatzes der Loveparade 2010 und in der Kölner Silvesternacht 2015 wurden Parallelen und Vergleichbarkeiten bezüglich erkannter Defizite festgestellt. Insoweit sind CDU und FDP zu der Überzeugung gelangt, dass im Nachgang des Polizeieinsatzes bei der Loveparade 2010 in Duisburg geeignete Maßnahmen nicht in dem gebotenen Maße veranlasst wurden, um bei künftigen Anlässen eine erneute vergleichbare Problematik bestmöglich auszuschließen.

Die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu zentralen Fragen und Erkenntnissen der damaligen Analyse des Einsatzes der Loveparade, namentlich

- die Kontrolle von Besuchermengen und Personendichte; Befüllung eines Raumes, den ich unter Kontrolle habe, egal aus welchem Grund sich da eine Personenmenge verdichtet und wie kann ich das regulieren und Kommunikationswege und Abstimmung mit anderen Sicherheitsbehörden;
- verfüge ich über ausreichend Kräfte, die ich dann einsetzen kann, wenn es zu Problemstellungen kommt;
- Beeinflussung der Menge; habe ich die Möglichkeit, dann auch zu informieren;
- Mangel an Kommunikationsmöglichkeiten; über Funk und Handy kaum Verständigung möglich; andere Einsatzabschnitte waren nicht ausreichend informiert;
- man ist der Situation wegen der Wechselzeit hinterhergelaufen, nie vor die Lage gekommen bei Loveparade (Zeuge Meyer);
- Verfahren zur Ermittlung der Auslastung nicht gegriffen;
- Austausch der Kräfte/Schichtwechsel problematisch.

sowie des Zeugen Prof. Dr. Reiter zu polizeilichen Fehlern

- die Polizei habe sich in der Planungsphase zu wenig Gehör verschafft;
- es gab keine klaren Absprachen zwischen den Zuständigen;
- die Menschenverdichtung sei zu spät erkannt worden und die Polizei in der Situation überfordert gewesen;
- wie ist die Polizei eigentlich ausgestattet, dass sie dann ohne Lautsprecherwagen kommt und erste Lautsprecherdurchsagen erst um 16.30 Uhr erfolgten;
- dass die Situation nicht richtig erfasst wurde und nicht durch die Polizei entschlossen gelenkt worden sei;

haben zunächst verdeutlicht, dass bei der Vorplanung des Einsatzes der Loveparade 2010 und des Silvestereinsatzes 2015 jeweils Bedenken der Polizei zu erkannten Gefahren im Vorfeld nicht ausreichend Geltung verschafft worden ist.

Der Zeuge Reiter hatte als wesentlichen Fehler zur Loveparade dargestellt:

„Ja, was mir natürlich aus den Akten heraus aufgefallen ist, ist, dass es eigentlich zu allen Punkten, die dort gefehlt haben bzw. die dann die schlechte Organisation des Ganzen bewahrheitet haben, Warnungen im Vorfeld gab, und zwar auch vonseiten der Polizei. Es ist jetzt nicht, dass man den Eindruck hat, das ist eine Geheimwissenschaft, so eine Veranstaltung durchzuführen, sondern diese ganzen Bedenken wurden im Vorfeld eigentlich schon geäußert, einmal von diesem Berufsfeuerwehrleiter in Dortmund, der diesen gemeinsamen Ein- und Ausgang da kritisiert hat, dass das gar nicht gutgehen kann, dann dieser Polizeidirektor hier aus Düsseldorf, der gesagt hat: Das kann ja wohl nicht angehen, dass hier der Veranstalter von so vielen Besuchern spricht.

Dafür ist das Gelände gar nicht ausgelegt, das kann gar nicht funktionieren, da ist jetzt Zurückhaltung angesagt. – Also, alles Punkte, wo Sie denken: Ja, gut, hier gibt es doch überall die Hinweise. Und wieso bleiben die im leeren Raum? Wieso werden daraus keine Konsequenzen gezogen?“

Zur Problematik „Fußweg Hohenzollernbrücke, Eignung und Befüllung“ sind seitens der Polizei im Rahmen der Planung und Durchführung des Einsatzes Silvester Köln 2015 entsprechende Maßnahmen trotz erkannter Gefahren nicht mit solchem Nachdruck eingefordert worden, dass dies auch tatsächlich Berücksichtigung fand bzw. umgesetzt wurde. Im Gegenteil wurden die Gefahren insoweit angesprochen, aber der Umstand der Umsetzung erfolgreicher Maßnahmen seitens der Polizei der Stadt überlassen und selbst vom Einsatzabschnitt der Polizei Brücken eine Begehung der Brücken durch eigenes Personal verweigert. Das LZPD schien kein besonderes Augenmerk auf solche Einsatzplanungen, Kräfteanforderungen und Einsatzbefehle zu haben, die mit dem Aufkommen und der Steuerung von Menschenmassen einherging.

Der Umstand, dass die polizeiliche Nachbereitung des Einsatzes der Loveparade zu der Erkenntnis kam, dass für die polizeiliche Lagebeurteilung in der Phase der Einsatzplanung die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden wesentlich gewesen ist, hätte die Polizei für künftige Einsatze – auch ohne privaten Veranstalter – veranlassen müssen, Sicherheitsfragen in diesen Vorbesprechungen und abschließenden Besprechungen viel deutlicher nachzuhalten und proaktiv zu thematisieren.

Auch wenn Städte/Ordnungsbehörden formal solche Treffen leiten, so musste doch allen Beteiligten klar sein, dass Experten von der Polizei in solchen Fragen über eine besondere Erfahrung verfügen und besondere Verantwortung zukommt, die es im Rahmen solcher Veranstaltungen ausreichend zu berücksichtigen galt. Gerade hinsichtlich der Thematik der Geeignetheit der Hohenzollernbrücke und Gefahren für Besucher durch Überfüllung wäre aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre eine intensive Befassung und Hinterfragung erforderlich gewesen. Formulierten Sicherheitsbedenken der Polizei hätten in der Vorplanung und nicht erst in Erfahrungsbögen nach dem Einsatz in geeigneter Form an vorgesetzte Stellen durchdringen müssen und zur Durchsetzung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen führen müssen.

2.1.2 Parallele: Fehlende Hilfe durch Polizeikräfte

Sowohl beim Einsatz der Loveparade 2010 als auch zur Kölner Silvesternacht 2015 haben ferner Opfer im Nachgang geschildert, von der Polizei in der Situation nicht entsprechende erhoffte Hilfe erlangt zu haben. So hat der Zeuge Reiter zur Loveparade geschildert:

„Die Polizei hat sich abgegrenzt gehalten, so nach dem Motto: Die wollen dort Party haben, und da halten wir uns zurück. – Das ging dann so weit, dass mir sogar Mandanten dann sagten, die im Stapel gelegen haben – die Leute sind ja übereinander gefallen –, dass die Polizisten teilweise beteiligungslos rumstanden und gefeixt haben, weil sie den Ernst der Lage gar nicht verstanden hatten zu dem Zeitpunkt, und da kämpften einige schon um ihr Leben. Das ist also das, was mir meine Mandanten gesagt haben. Das habe ich von mehreren Seiten gehört. Das heißt, sie haben die Polizei als relativ teilnahmslos und passiv empfunden.“

[...]

„Also, die Polizei ... Ich kann ja nur sagen, was mir meine Mandanten gesagt haben, dass die Polizei teilweise vollkommen unbeteiligt da herumstand und nicht erkannt hat, dass da Leute um ihr Leben kämpften, sondern gedacht haben, das sind irgendwie Raver, die da ihre Party machen, und wir halten uns schon zurück. Und damit war die Lage nicht richtig erfasst, weil es in dem Moment schon eine große Gefährdung gab bzw. die Situation vollkommen eskalierte.“

In der Kölner Silvesternacht sind zunächst polizeiliche Maßnahmen gegen den unkontrollierten Abschuss von Pyrotechnik mit akuter Gefahr für Leib und Leben von Dritten über mehrere Stunden unterblieben. Im Nachgang der Ereignisse der Kölner Silvesternacht haben Opfer teilweise geschildert, Hilfsersuchen nach Übergriffen wären polizeiseitig nicht ernst genommen worden, Opfer gar zurück in die Menge ihrer Peiniger verwiesen worden.

Bei beiden Einsätzen wurde die Gefahrensituation so, wie sie bestand, nicht zu der Zeit erkannt, zu der es erforderlich gewesen wäre:

Der Zeuge Schalk hat entsprechend zur Loveparade ausgesagt:

„Das ist eine Frage von zeitlichen Abläufen. Also, die Regelung war die, dass wir über Verbinder Informationen aus den Abschnitten bekommen sollten. Wir waren zeitlich über den Ablauf nicht in dem Bilde. Wir haben die Gefahrensituation so, wie sie bestand, nicht zu der Zeit erkannt, zu der es möglicherweise erforderlich gewesen wäre.“¹⁸¹⁶

¹⁸¹⁶ APr 16/1443, S. 24

2.1.3 Parallele: Verdichtung von Menschenmassen

Auch zu Silvester 2015 in Köln gab es eine Verdichtung von Menschenmassen, einerseits im Bereich Domplatte/Bahnhofsvorplatz und Bahnhofseingänge sowie auf der Hohenzollernbrücke. Bei der Loveparade 2010 gab es eine Menschenverdichtung in einem örtlichen Bereich von Zugangstunneln und -rampe. In Falle der Tragödie der Loveparade versuchten die Menschen der Verdichtung in der „Kessellage“ durch eine Entfluchtung über eine kleine Treppe, Lichtmasten und übersteigen von Zäunen zu entkommen, was von Polizeikräften gewährt und später aktiv unterstützt wurde.

In der Kölner Silvesternacht auf der Hohenzollernbrücke gab es aufgrund einer gefährlichen Menschenverdichtung auf der Hohenzollernbrücke im Bereich eines engen Fußgängerbereichs im Sinne eines „Brückenschlauchs“ eine Entfluchtung auf die Bahngleise, was von Polizeikräften gewährt und später aktiv unterstützt wurde. Auch wenn die Dimensionen der Menschenansammlung, der akuten Gefahren und der Folgen nicht vergleichbar sind, so gab es doch im Vorfeld eine besondere Thematisierung dieser Örtlichkeit, des begrenzten Fassungsvermögens, der Schwierigkeit der Menschensteuerung in diesem Bereich und der Gefahrensituation etwa von Menschenverdichtungen, einer Massenpanik und Entfluchtungsmöglichkeiten zwischen den Behörden der jeweils zuständigen Stadt und der Polizei. Während in Duisburg eine Veranstaltungsfläche und Veranstaltung mit weit über 100.000 Besuchern Gegenstand war und Feuerwehr und Bauamt eine entsprechende fachliche Rolle im Vorfeld einnahmen, war dies in Köln nicht der Fall.

2.1.4 Parallele: Anreiseweg für Menschenmassen

Der Umstand, dass die Thematik „Situation am Hauptbahnhof“ in den Vorbesprechungen und Planungen zur Silvesternacht 2015 in Köln keine besondere Beachtung bzw. Aufmerksamkeit oder Ablaufpläne/Sicherheitskonzepte/Notfallpläne zwischen Bundespolizei, Landespolizei und Ordnungsamt trotz der Vielzahl der erwarteten Besucher und denkbarer Störungen fand, lässt den Schluss zu, dass insoweit ausreichende Lehren aus der Tragödie der Loveparade 2010 nicht gezogen wurden.

Die Aussagen des Zeugen Schalk, bei der Loveparade sei im Vorfeld gerade speziell die Situation am Bahnhof von Belang gewesen, denn schon in den Vorjahren hätte es etwa in Dortmund insbesondere bei der Rückreise Probleme und gefährliche Situationen im Bereich des Bahnhofs gegeben,¹⁸¹⁷ so dass ein deutlicher polizeilicher Schwerpunkt auch im Bereich des Bahnhofs war, hätte erwarten lassen, dass dies bei künftigen Anlässen mit einem besonders hohen Aufkommen von Besuchern und Reisenden wie Silvester in Köln auch erfolgt.

Der Umstand, dass bei der Loveparade Vereinzelungsanlagen tatsächlich nicht wie geplant geschlossen waren zeigt Parallelen zu dem Umstand, dass eine Tür des Hauptbahnhofs bei der Räumung des Bahnhofsvorplatzes tatsächlich nicht geschlossen war und dadurch Verdichtungen von Menschen eingetreten sind.

¹⁸¹⁷ APr 16/1443, S. 7.

Auch der Umstand, dass das einsatztaktische Bedürfnis beim Einsatz Silvester 2015, bereits ab 20 Uhr Teilkkräfte im Einsatzraum vorzuhalten, welches bei der polizeilichen Planung und Kräfteanforderung klar formuliert wurde, unter Hinweis auf einen Erlass zu Einsatz- und Arbeitszeit des MIK vom LZPD abschlägig beschieden wurde, ohne Ersatzkräfte entsprechend verfügbar zu machen, lässt den Schluss zu, dass entsprechende Lehren in der polizeilichen Aus- und Fortbildung insoweit aus dem Einsatz der Loveparade nicht bzw. nicht ausreichend gezogen wurden. Denn gerade die Kräfte der Bereitschaftspolizei haben für Lagen mit erwarteten Menschenmassen einen wichtigen Einsatzwert.

So regelt ein entsprechender Erlass die Einsatz- und Arbeitszeit von Bereitschaftspolizei, wobei es der Zustimmung des MIK bedarf, wenn die vorgeplante Einsatzzeit von Kräften der BPH die Dauer von 12 Stunden inklusive An- und Abreise überschreitet.

In Duisburg führte dies bereits dazu, dass ein geplanter Schichtwechsel in der besonders kritischen Zeit durchgeführt werden musste, als das höchste Anreizeverhalten erwartet wurde und tatsächlich auch erfolgte.

Der Zeuge Reiter hat insoweit zur Loveparade ausgesagt:

„Dann spielte der Schichtwechsel eine Rolle. Auch hier wieder: Das wurde im Vorfeld besprochen, da wurde eine Schicht von 22 Stunden vom Innenministerium nicht genehmigt, die aber beantragt war. Ja, und letztendlich führt es dazu, dass zwei Stunden eine ordnungsgemäße Ausführung polizeilicher Aufträge nicht gewährleistet werden konnte. Und man muss auch sagen: Die Polizisten waren teilweise so verantwortungsvoll, dass sie das vorausgesehen haben und sogar noch vor Dienstantritt da waren. Das heißt, weil sie das Problem selber gesehen haben mit der Übergabe und dass daraus ein Informationsdefizit entstehen kann. Das heißt, sie sind freiwillig vor dem Schichtwechsel teilweise schon angetreten. Sie haben nur eben keine konkrete Zeit gehabt bzw. nicht genug Zeit gehabt, um sich in die konkreten Aufgaben einzuarbeiten.

Und dieser Informationsverlust hat eben dann auch zu einer falschen Erfassung der Situation geführt und damit wohl auch zu falschen Maßnahmen, wie die ineffektive Druckentlastung durch improvisierte Absperrungen, die dann durch diese Polizeiketten gewährleistet wurde. Sie wissen ja, dass das Landgericht, das die Anklage nicht zugelassen hat, gerade diese Polizeikette als fehlerhafte Maßnahme angesehen hat, die Schlimmes mitverursacht hat oder mit ursächlich war für die Katastrophe. Das ist nur die Frage, welchen Zeitpunkt man ansetzt. Auf jeden Fall kann man aus dem schließen, was man in den Akten sieht – so ist jedenfalls mein Eindruck –, dass man noch Schlimmere hätte verhindern können oder einen Teil verhindern können, wenn die richtigen Maßnahmen ergriffen worden wären.“

2.1.5 Parallele: Arbeitszeit

Die Erlasslage regelt derzeit: Wird im Einzelfall ein Abweichen von der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 3 AZVOPol) erforderlich, darf die Dauer der Dienstschicht bei Einsätzen gem. Nummer 1.3.5.5 zwölf Stunden nicht überschreiten (vgl. BB 46, MIK, Ordner 42, Blatt 021).

Zu der Problematik „Schichtbeginn, zwölf Stunden inklusive An- und Abreise in Duisburg und ob es zum Einsatz bei der Loveparade Vorgaben aus dem Innenministerium hinsichtlich der Arbeitszeit der Hundertschaften gab, hat der Zeuge Jörg Schalk wie folgt ausgeführt:

„Also, es ist ja so, wie ich gerade sagte, dass wir mit den Menschen zusammengearbeitet haben, mit den Abschnittsführern, die zurückliegend bei der Loveparade eingesetzt waren. Es gab halt Erfahrungswerte. Erfahrungswert war schon, dass es Sinn macht, mit einer Mannschaft zu starten, vor dem Hintergrund auch von Personenverdichtungen eher mit der Auslösung von Kräften, ja, zu haushalten und durchgehend mit den Kräften zu arbeiten.

Den Gedanken haben wir aufgegriffen und haben ein Konzept entwickelt, mit dem wir dann Kräfte angefordert haben. Das Konzept basierte letztlich auf 18 Hundertschaften. Jeder Abschnitt hatte meiner Erinnerung nach sechs Hundertschaften. Das war aber darauf ausgelegt – das muss man auch selbstkritisch sagen –, dass wir in der Planung aufgeschrieben hatten Zwölf-Stunden-Schichten – ohne An- und Abfahrt, sondern zwölf Stunden vor Ort – und wir, ich sage mal, irgendwo wussten, dass das nicht ausreichen wird.

Es gab dann seinerzeit den Beitrag des Polizeihauptpersonalrates, der sich eingebunden hat und dargestellt hat, dass das nicht vertretbar ist – aus welchem Anlass, ob das eigenmotiviert war oder was die Hintergründe waren, ist ja vollkommen belanglos. Zu Recht hat der PHPR darauf hingewiesen, dass das eine Planung war, die so nicht tragen kann. Insofern sind wir verpflichtet gewesen, zu der Situation zu berichten, haben mit diesem Konzept auch berichtet. Wir haben gesagt: „Das ist das Konzept, das ist der Gedanke, auf der Planung wollen wir arbeiten“, sind dann aber angewiesen worden, auf Zwölf-Stunden-Schichten inklusive An- und Abfahrt umzuplanen.

Das bedeutete, dass wir vor Ort mit Zehn-Stunden-Schichten arbeiten mussten, um halt die An- und Abfahrt zu berücksichtigen. Wir hatten ja neben den eigenen Hundertschaften aus Nordrhein-Westfalen auch auswärtige Hundertschaften. Wir haben insgesamt, ich meine, vier oder fünf Hundertschaften auch im Umfeld von Duisburg untergebracht.

Dann war unsere Aufgabe, zu gucken: Wie können wir mit diesen Zehn-Stunden-Schichten den Gedanken abdecken, den die Abteilungsführer hatten: möglichst wenig Wechsel reinzubringen? Das war ein aufwendiger Prozess. Und es gab auch Kritik von den Abschnittsführern. Aber man musste ja letztlich auch anerkennen, dass die andere Planung, ich sage mal, zulasten der Kollegen formal letztlich nicht vertretbar war.

Insofern haben wir dann ein Konzept entwickelt – und dazu haben wir mehrere Male zusammengesessen, mit den Abteilungsführern im Speziellen –, das sich dann so gestaltete, dass wir in allen Abschnitten mit sieben Hundertschaften mal den Zeitraum abdeckten, den wir auch abdecken wollten.

Das konkrete Bedenken der Abteilungsführung Bochum, die ja den Abschnitt Veranstaltung abdeckte, war: Wir müssen gucken, dass die Wechselzeit dann eine solche

ist, die nicht in eine kritische Phase reinreicht. – Auch da hatten wir dann eine Lösung gefunden, in Abstimmung mit der Abteilungsführung, und haben – ein Stück weit in Kauf nehmend, dass es für diese Kräfte vielleicht doch ein bisschen länger wird – gesagt: Okay, dein Argument erkennen wir an. Ihr fangt um 14 Uhr an. – Das war die Planung, sodass also dieser Wechsel in der kritischen Zeit sich nicht in der Weise gestalten sollte wie befürchtet. Wechselzeit war also 14 Uhr.

Dann gab es zum Schluss, in der letzten Woche, noch mal eine besondere Situation, dass die Frage eine Rolle spielte: Was ist mit den ganz konkreten Kräften, die im Tunnel arbeiten, mit der 15. Hundertschaft? – Da war an uns herangetragen worden, auch über den damaligen Abschnittsführer, die Darstellung, dass es über die konkrete Konstellation aus dem Umland kommend usw. bei der 14-Uhr-Zeit nicht realisierbar gewesen wäre, tatsächlich nur zwölf Stunden im Dienst zu sein – Anfahrt und Abfahrt. Das wurde an uns herangetragen, sodass wir diese Frage jetzt zu entscheiden und zu prüfen hatten.

Wir haben dann geprüft, ob noch Unterbringungen möglich waren. Das war nicht mehr der Fall. Wir hatten nur Teilmöglichkeiten, dass einige Kräfte in Köln übernachten konnten, aber nicht die ganze Hundertschaft, sodass wir eine Entscheidung treffen mussten in der Frage: „Wann startet diese Hundertschaft?“, und dann auch in Abstimmung mit dem Polizeiführer und auch dem Abschnittsführer für den ganz konkreten Fall, für diese 15. Hundertschaft, entschieden haben, dass die später anfängt, ich glaube, formal 16 Uhr. Aber auch da hatte man sich intern auf einen früheren Zeitpunkt verständigt.

Ich darf an der Stelle auch noch mal sagen, warum wir das in Kauf genommen haben, diese Grundbedenken, wir dürfen nicht in dieser kritischen Zeit die ganze Mannschaft austauschen. Das war das, was uns jetzt auch lange bewegt hat. Das haben wir ja auch verschoben, indem wir gesagt haben: Dieser gesamtkritische Abschnitt – Wechsel um 14 Uhr. – Also, wir waren auch im Einvernehmen mit dem Abschnittsführer bei einer Lösung 14 Uhr, wo wir gesagt haben: Okay, das ist vor einer kritischen Zeit.

Es ging dann nur noch um diese 15. Hundertschaft, die wir verlegen mussten – zeitlich nach hinten. Da kann ich nur sagen: Im Nachhinein ist das eingetreten, was wir ja alle wissen. In der Planung und in der Welt, in der wir dem zugestimmt haben, das nach hinten zu schieben, diesen Zeitpunkt, kann man sich vielleicht vorstellen: Der Auftrag dieser Hundertschaft war ja vergleichsweise stationär – in dem Tunnel mit den Schleusen und auch der Rampe.

Und wenn Sie eine stehende Hundertschaft haben, im Grundsatz bei einer stehenden Situation, hätten Sie natürlich auch den Austausch zu einem späteren Zeitpunkt durchführen können. Das war die Annahme, die uns veranlasst hat, zu sagen: Okay, das können wir in dem Fall in Kauf nehmen.

Die Entwicklung hat sich ja dann komplett überholt und sicher so kritisch gestaltet, dass die Kräfteauslösung ja in der Weise stattgefunden hat, dass man sich dann direkt in das Zentrum des Tunnels begeben hat und wohl nicht mehr an die Außenstellen.

Also, die Grundannahme des Ablöseprozesses war ein anderer, als er sich dann nachher ergab. Und bei der Grundannahme waren wir der Auffassung, dass das auf jeden Fall eine vertretbare, keine gute, aber eine vertretbare Variante war.“¹⁸¹⁸

Beim Einsatz der Kölner Silvesternacht 2015 führte die Versagung eines dritten Zuges der Bereitschaftspolizei durch das LZPD laut verschiedener Zeugenaussagen dazu, dass das PP Köln sich dazu veranlasst sah, die ursprünglich für Teilkräfte vorgesehene Melde- und Ortszeit 20 Uhr nach hinten auf 22 Uhr zu verlegen, da man die Kräfte nach hinten heraus benötige. Insoweit standen in der Zeit ab 20 Uhr Kräfte der Bereitschaftspolizei der BAO Silvester im Einsatzraum nicht zur Verfügung, um erst Maßnahmen auf dem Bahnhofsvorplatz zu ergreifen.

2.1.6 Parallele: Kräfteentlassung

Auch der Umstand, dass beim Einsatz Silvester 2015/2016 verfügbare Polizeikräfte (Ossendorf) aus dem Einsatz entlassen wurden, obwohl vor Ort eine Gefahrenlage bestand, die eine Kräftekonzentration und polizeiliche Maßnahmen erfordert hätten, lässt den Schluss zu, dass entsprechende Lehren in der polizeilichen Aus- und Fortbildung insoweit aus dem Einsatz der Loveparade nicht bzw. nicht ausreichend gezogen wurden. So erfolgte in Duisburg eine Entlassung der Hundertschaften im Rahmen des erwähnten Schichtwechsels trotz der sich anbahnenden Tragödie. In Köln erfolgte eine Entlassung der Hundertschaftskräfte aus Ossendorf trotz der Lage am Hbf. Diese hätten frühzeitig Aufklärungs- und Eingriffsmaßnahmen veranlassen können.

2.1.7 Parallele: Kommunikation

Auch der Umstand, dass in der Kölner Silvesternacht keine sichere Kommunikation, Informationsweitergabe und Dokumentation der Polizei möglich war, lässt den Schluss zu, dass entsprechende Lehren in der polizeilichen Ausstattung und Nutzung technischer Möglichkeiten insbesondere durch das LZPD insoweit aus dem Einsatz der Loveparade nicht bzw. nicht ausreichend gezogen wurden. Wie auch in Duisburg war es auch in Köln aufgrund der örtlichen Begebenheiten, des Kommunikationsverhaltens hunderttausender Menschen und des Lärmpegels in Köln zu erwarten, dass ohne zusätzliche Maßnahmen eine ausreichende Kommunikation der Kräfte über Funk und Mobilfunk schwer möglich sein wird.

Die sinngemäße Aussage des Inspektors der Polizei, des Zeugen Heinen, dass

- das Thema Funk gelöst sei, weil es etwas anderes gibt, indem die Polizei ihre Kommunikation grundsätzlich über den neuen verbesserten Digitalfunk führt und
- dass bei Führungskräften, insbesondere bei der Bereitschaftspolizei bis auf die Ebene der Zugführer die Vorrangschaltung gewährleistet ist, so dass technische Ausfälle wie bei der Loveparade nicht noch einmal passieren,

¹⁸¹⁸ APr 16/1443, S. 36 f.

decken sich nicht mit den Erfahrungsberichten und Zeugenaussagen von Einsatzkräften der Silvesternacht, die sehr wohl über die faktische Nutzung der Handys durch Einsatzkräfte und den Ausfall von Funk und Telefonverbindung berichtet haben. Dabei stellt auch die mangelnde Dokumentation der telefonischen Führungsgespräche eine zu lösende Problematik dar. Jedenfalls verfügte gerade der Polizeiführer, der Zeuge Reintges, für den Einsatz nicht über ein entsprechend bevorrechtigtes Handy, mit dem eine entsprechende Erreichbarkeit und Kommunikation sichergestellt war.

Insoweit hat auch der Zeuge Schalk zur Loveparade ausgeführt:

„Unser zentrales Kommunikationsmittel in der Polizei ist der Funk. Die Polizei sorgt mit Kraft dafür, dass der Digitalfunk, ich sage mal, das sichere Einsatzmittel und Kommunikationsmittel ist. Gleichwohl ist jeder in der Vorbereitung gut beraten, dass er sich redundante Kommunikationswege sucht. Insofern würde die Frage Telefonkommunikation bei letztlich deutlicher Priorisierung des Funkes – das ist so – ... da würde man sich bei der Telefonkommunikation natürlich auch Gedanken machen, wie man da gut aufgestellt ist. Insofern ist die Frage von Priorisierung ja eine, zu der ich gerade auch schon was gesagt habe.“¹⁸¹⁹

So hat auch der Sachverständiger Zeuge Prof. Dr. Julius Reiter zur Loveparade betont:

„Und dann war es so, dass die Vorrangschaltungen für die polizeilichen Dienstnummern erst ab 21 Uhr funktioniert haben, also als die 21 Leute schon tot waren, und die meisten polizeilichen Dienstnummern waren überhaupt nicht bei der Bundesnetzagentur registriert, und das ist eigentlich eine zwingende Voraussetzung, dass diese Vorrangschaltung aktiviert wird.“¹⁸²⁰

Und zugleich zu in Medien dargestellten Berichten der Einsatzkräfte zu Kommunikationsproblemen beim Einsatz Silvester 2015/2016 entsprechende Assoziationen zum Einsatz der Loveparade dargestellt, indem er ausführte:

„Nein, da bezieht sich meine Kenntnis nur auf das, was ich in der Zeitung gelesen habe, und da habe ich eben gelesen, dass wieder mangelnde Kommunikation eine Rolle spielte, dass auch mit den Handys was nicht in Ordnung war. Da habe ich nur gedacht: Da sind doch wohl nicht die richtigen Konsequenzen gezogen worden. – Da ist mein Wissen ... das bezieht sich wirklich nur aus dem, was ich sonst durch die Medien mitbekommen habe, wobei ich da eben doch trotzdem Parallelen sehe.“¹⁸²¹

2.1.8 Parallele: Lautsprecherdurchsagen

Beim Einsatz Kölner Silvesternacht 2015 fehlte es wie bei der Loveparade 2010 an einer ausreichenden Möglichkeit der Polizei, über wahrnehmbare Lautsprecherdurchsagen auf die anwesenden Menschen einzuwirken und diese über bevorstehende

¹⁸¹⁹ APr 16/1443, S. 13.

¹⁸²⁰ APr 16/1515, S. 5.

¹⁸²¹ APr 16/1515, S. 14.

bzw. stattfindende polizeiliche Maßnahmen zu Informieren. Es hätte aber einer gebotenen gezielten Steuerung des Personenflusses durch Information und Lenkung der Menschen durch wahrnehmbare Lautsprecherdurchsagen durch einen Lautsprecherwagen der Polizei bedurft.

Es wird als Versäumnis angesehen, dass als Folge der Loveparade nicht jedem Hundertschaftsführer standardmäßig ein Lautsprecherfahrzeug bzw. ein besonders ausgerüstetes Führungs- oder Gruppenfahrzeug zur Verfügung steht. Bereits bei der Loveparade hatte sich gezeigt, dass polizeiliche Maßnahmen durch Handzeichen, Zuruf oder in der Not durch Beamte selbstgemalte Zettel von den Adressaten nicht wahrgenommen, nicht verstanden oder nicht befolgt wurden. Mitgeführte Polizeifahrzeuge konnten als technische Sperren nicht nutzbar gemacht werden, aber auch nicht zur Information der Besucher. Der Umstand, dass ein Lautsprecherfahrzeug nicht standardmäßig mitgeführt wird, sondern vom Einsatzplaner speziell angefordert werden muss, birgt nicht nur die Gefahr, dass – so wie in Köln geschehen – ein Lautsprecherfahrzeug auf der Deutzer Seite der Hohenzollernbrücke vorgehalten wurde - dies aber dem Hundertschaftsführer gar nicht bekannt war. Versuche, ein Lautsprecherfahrzeug nachzuordern, hat es nicht gegeben.

Vor dem Hintergrund, dass der Zeuge Meyer über die polizeiliche Sensibilisierung über das Verhalten von Menschen in bestimmten Personen berichtet hat und dabei eindringlich die Information auch der hinteren Reihen betont hat mit den Worten

„Und häufig ist es ja so, wenn man vor einer Absperrung steht: Vorne die Menschen wissen, was los ist, hinten die Menschen wissen es nicht mehr und drücken dann möglicherweise von hinten. Das sind dann die Leute, die ungeduldig sind, und vorne sind die, die dann die Leidtragenden sind, weil sie von hinten im Grunde genommen gedrückt werden und da dann eine solche „Paniksituation“ entstehen kann. Dass man also auch deutlich macht, dass es solche Verteilungen in Personengruppen auch gibt, dass es ratsam ist, wenn man die Möglichkeiten hat, den Menschen halt Informationen zur Verfügung zu stellen, wie die Situation ist, um eben einen solchen Druck abzuwenden. [...]“

erscheint es fragwürdig, dass er selbst vor der Räumung und Bildung von Polizeiketten auf dem Bahnhofsvorplatz in der Kölner Silvesternacht nicht aktiv eine Information per verfügbaren Lautsprecherfahrzeug veranlasst hat.

Der Zeuge Happe hatte auf die Frage „Sie sagen: Das ist ein zentraler Punkt, der bei Räumungen mittlerweile standardmäßig berücksichtigt wird: die Menschen darüber zu informieren, was gerade dort passiert?“ auf die Bedeutung von Lautsprecherdurchsagen wie folgt hingewiesen:

„Ja, das war ja auch das, was ich in der Loveparade selber wollte: Ich hatte, als wir angefangen haben, Sperrketten einzuziehen, nachdem ich die Rückmeldung bekommen hatte, die Vereinzelungsanlagen sind geschlossen – das ist mir an der Stelle auch wichtig –, den Crowdmanager angesprochen und gesagt: Wir müssen jetzt Lautsprecherdurchsagen machen, damit die Leute wissen, was los ist, wo sie hingehen sollen. – Die brauchen ja in dem Moment Orientierung. Und da habe ich dann

von ihm erfahren: Die Lautsprecheranlage ist nicht da. – Wir haben dann noch versucht, uns zu behelfen mit dem Dachlautsprecher eines VW-Busses, der im Bereich des Tunnels unterwegs war.

Ich wollte die Leute aus dem Tunnel – da ja die Hauptrampe nicht verfügbar war oder blockiert war – über die zweite Rampe rausbringen. Diese Information musste ich an die Teilnehmer kriegen. Und das haben wir eben mit den Lautsprecherdurchsagen versucht.

Ich habe dann den Hundertschaftsführer angesprochen und gesagt: Ihr müsst die Durchsagen machen. – Der sagt: Dirk, wir machen die Durchsagen. – Ich sage: Ich höre hier aber nix. – Weil die Umgebungsgeräusche eben auch sehr laut waren. Die Kollegen haben dann auch – ich bin nicht bis zu dieser Rampe gegangen, aber ich habe es vom Hundertschaftsführer berichtet bekommen – Pappschilder gemalt mit dem Hinweis: „Hier Aufgang“, dass die Leute diese zweite Rampe annehmen. Das war ja der Weg, den wir anbieten wollten.“¹⁸²²

Auch der Sachverständige Zeuge Prof. Dr. Julius Reiter hat aus Sicht der bei der Loveparade Betroffenen dargestellt:

„Ja, da kann ich auch wieder nur von dem ausgehen, was mir meine Mandanten von der Veranstaltung berichten. Die sagen, wenn es eine Anleitung gegeben hätte, beispielsweise Lautsprecherdurchsagen, wie man sich verhalten soll, dann wäre das eine große Hilfe gewesen. Aber wenn sie das Gefühl haben, dass dort die Ordnungshüter teilnahmslos dabei sind ... Selbst die Polizeikette haben ja nur die gesehen, die vorne sozusagen an der Polizeikette standen. Wenn das nicht mit Lautsprecherdurchsagen begleitet wird, dann ist das Ganze natürlich irgendwo führungslos, und dadurch kann natürlich schon eine Panik ausbrechen, wobei der Gutachter Still ja sagt, es braucht keine auszubrechen, wenn die Leute hier sich einfach nur gegenseitig zerquetschen, weil der Raum einfach zu eng ist.

Also, insofern: Dass man Menschenmassen in Bewegung halten muss, das kann man meines Erachtens, wenn man die auch führt, also wenn man sie auch anführt und wenn man beispielsweise sagt: Gehen Sie weiter! Oder: Alle Leute, die hier stehen, in die Richtung, und nehmen Sie diesen Abzweig! Oder: Gehen Sie zurück aufs Veranstaltungsgelände! – Solche Durchsagen hat es ja nicht gegeben.“¹⁸²³

Soweit der Zeuge Meyer über Sensibilisierungen zu Menschengruppen auf Fortbildungsveranstaltungen der Führungskräfte der Bereitschaftspolizei im Nachgang ausgeführt hat, scheint es ein geschultes Augenmerk indes wesentlich im Einsatz selbst und weniger in der Einsatzplanung, an der andere Kräfte maßgeblich beteiligt sind, zu geben. Es scheint in den Behörden vor Ort, die die Einsatzplanung und Einsatzbefehle sowie beim LZPD, die die Kräftezuweisung vornehmen, noch Sensibilisierungs- und Fortbildungsbedarf zu bestehen. Bezeichnend ist, dass erst seit dem Jahr 2015 und damit 5 Jahre nach der Tragödie der Loveparade ein Baustein Crowd Management in dem Handbuch für die Einführungsfortbildung bei der Bereitschaftspoli-

¹⁸²² APr 16/1443, S.52.

¹⁸²³ APr 16/1515, S. 15/16.

zei besteht. Auch der höhere Dienst wird gerade einmal in einem zweistündigen Modul insoweit für Großveranstaltungen geschult. Dies hat auch die Vernehmung des Zeugen der Deutschen Hochschule der Polizei bestätigt.

Der Umstand, dass im Rahmen der Bildung von Polizeiketten zur Räumung des Kölner Hauptbahnhofvorplatzes von Seiten der Polizei hinsichtlich der zurückgehaltenen und verdichteten Menschen durch die Polizei weder ein ausreichender Einblick noch eine ausreichende Information sichergestellt war und erfolgte, lässt den Schluss zu, dass entsprechende Lehren in der polizeilichen Aus- und Fortbildung insoweit aus dem Einsatz der Loveparade nicht gezogen wurden. Dabei ist gerade der Umstand, dass derselbe Hundertschaftsführer in Duisburg und Köln die Polizeiketten aufstellte, zu berücksichtigen.

Während in Duisburg durch die – auch aufgrund der polizeilichen Ketten – entstandene Sackgassensituation Menschen der Verdichtung nicht entkommen konnten und Tote und Verletzte die Folge waren, kam es in Köln in den Verdichtungen, in die Frauen ohne ausreichende Information geraten oder zurückgeschickt wurden Opfer von sexuellen Übergriffen oder Eigentumsdelikten. Dabei wurde in nicht ausreichender Weise durch erhöhte Positionierung von Kräften oder Nutzung der örtlichen Videotechnik eine Möglichkeit geschaffen, aus der Vogelperspektive einen Überblick in die Situation und Auswirkungen der polizeilichen Maßnahme zu schaffen. Polizeibeamte waren durch den Auftrag der Räumung auf diese Maßnahme so konzentriert und fokussiert, dass sie nicht ausreichend für Hilfeersuchen von Frauen erreichbar bzw. sensibel waren. Dies war auch der geringen Kräftestärke geschuldet.

2.1.9 Parallele: Auslastungsermittlung durch Menschenmassen

Nachdem die geplanten Maßnahmen zur Auslastungsermittlung, Kontrolle der Menschenströme und Steuerung der Vereinzelungsanlagen bei der Loveparade in Duisburg nicht griffen und auch die notwendige Unterstützung durch massierte Polizeikräfte in der kritischen Phase nicht sichergestellt war, führten unzureichende Lehren augenscheinlich dazu, dass es auch bei der Kölner Silvesternacht weder eine zuverlässige Auslastungsermittlung oder Kontrolle der Menschenströme auf der Hohenzollernbrücke gab. Eine notwendige Unterstützung durch Kräfte der Bereitschaftspolizei war in kritischen Phase aufgrund deren Bindung am Bahnhofsvorplatz nicht sichergestellt.

2.1.10 Parallele: Qualität und Quantität der Ordner

Nachdem es bereits bei der Loveparade eine völlig unzureichende Qualität und Quantität der Ordner zu verzeichnen gab, gab es nun auch beim Einsatz Silvester 2015/2016 erneut massive Defizite in Qualität der eingesetzten Ordner ohne Erfahrung in der Personenlenkung.

Der Zeuge Reiter hatte zur Ordnerproblematik bei der Loveparade ausgeführt:

„Die sind dann auch noch nicht mal ausgebildet gewesen, die sind – das müssen Sie sich mal vorstellen – abends im McFIT-Studio einen Tag vor der Veranstaltung teilweise angeworben worden. Das ist doch verantwortungslos. Und dann sind es Leute, die eben nicht entschlossen handeln, weil sie gar keine Erfahrungen haben. Das ist ja nicht so: Ja, ich stell mich mal eben als Ordner hin und bin dann Komparsen einer solchen Veranstaltung. – Es wird ja dann schon an mich eine Erwartung gestellt, dass ich dann auch die Leute lenke, wenn ich sehe, die laufen alle in eine Richtung nutzen beispielsweise eine Abwegung nicht, die vorgesehen ist.“

In einer Presseerklärung vom 17.08.2010 hatte Innenminister Ralf Jäger seinerzeit nach der Tragödie der Loveparade erklärt:

“Unser Ziel ist, Großveranstaltungen für die Zukunft sicherer zu machen. Das Innenministerium will bei Planung, Genehmigung und Durchführung zu bundesweit einheitlichen und verbindlichen Vorgaben kommen. Dabei müssen wir uns fragen: Wie können wir verhindern, dass an der Sicherheit gespart wird? (...) Ich halte außerdem folgende rechtliche Änderungen für sinnvoll:

- *Wir müssen bessere Standards für das private Sicherheitsunternehmen über das Gewerberecht durchsetzen. Deshalb ist eine verbindliche und anspruchsvolle Zertifizierung der Unternehmen erforderlich.*
- *Die Anforderungen an die Qualifikation von Sicherheitsunternehmern und Ordnern sind zu erhöhen. Bereits heute ist z. B. der Nachweis einer besonderen Sachkunde bei der Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken erforderlich.*

Mindestens eine ähnliche Regelung sollte es für Großveranstaltungen geben, bei denen es besonders auf eine kompetente Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Sicherheitsbehörden ankommt.“

Rechtliche Änderungen oder Leitlinien durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) für die Kommunen hat es bis heute indes augenscheinlich nicht gegeben, sondern die Stadt Köln setzte unerfahrenes, unqualifiziertes externes Sicherheitspersonal zu Niedriglöhnen ein.

2.1.11 Parallele: Zuständigkeiten des Ordnungsamtes

Die Analyse des Polizeieinsatzes anlässlich der Tragödie der Loveparade hatte bereits eine intensive Diskussion zur Folge, inwieweit eine Ordnungsbehörde mit eigener Expertise und Kräften ausreichend in der Lage ist, eine Lagebewältigung selbst im Sinne formaler Zuständigkeiten faktisch tatsächlich selbst durchzuführen; vgl. das damalige Gutachten im Auftrag des MIK und Gegenansichten.¹⁸²⁴ Der Umstand, dass bei der Loveparade 2010 insgesamt 4.100 Polizeibeamte eingesetzt waren, davon rund 2.500 gleichzeitig, vom Ordnungsamt aber nur ganz wenige Kräfte und das Bauamt gar nicht vor Ort vertreten war, verdeutlichte diese Problematik. Auch der

¹⁸²⁴ Vorlage 15/51.

Auftrag laut Einsatzbefehl der Polizei für die Veranstaltungsfläche und die drei dort eingesetzten Hundertschaften zeigte, dass die Polizei hier sehr wohl originäre Aufgaben zum Schutz der Besucher und zur Unterstützung des Veranstalters wahrnahm. Betrachtet man den Einsatz Silvester 2016/2017, bei dem 1.500 Polizeibeamte in Köln eingesetzt waren und zwei Hundertschaften noch nachalarmiert wurden, verdeutlicht dies, dass auch an Silvester 2015 in Köln das Ordnungsamt schon faktisch nicht in der Lage war, seinen originären Aufgaben nachzukommen und deshalb die Polizei eigentlich subsidiär, aber faktisch in eigener Zuständigkeit im Kölner Stadtgebiet tätig war.

2.1.12 Parallele: Blinde Führung

Sowohl in Duisburg bei der Loveparade 2010 als auch in Köln an Silvester 2015 wurden wichtige Entscheider, die den Gesamtüberblick haben sollten, nicht über polizeiliche Maßnahmen oder brisante Ereignisse informiert. Es fehlten Information der Führungsstellen, die den Gesamtüberblick haben sollten. In Duisburg war die Führungsstelle uninformiert über Polizeiketten und im Stab des Polizeiführers bei der Loveparade sind weitere wichtigste und entscheidende Einsatzinformationen des Abteilungsleiters, des Zeugen Happe, nicht angekommen.

In Köln gab es an verschiedenen Stellen Teilinformationen, aber an keiner Stelle ein notwendiges Gesamtlagebild. In Köln war z.B. der DGL der Leitstelle zunächst uninformiert über genaue Lage am Hauptbahnhof und später über die weitere Entwicklung dort. Auch den Polizeiführer erreichten wichtige Informationen nicht oder zu spät.

Beim Einsatz „Silvester 2015 Köln“ war kein Beamter, der an den Vorbesprechungen mit der Stadt – etwa zur Problematik Hohenzollernbrücke - beteiligt war, am Einsatzabend tätig – den Einsatzbefehl erhielt der Polizeiführer schriftlich und stellte dazu auch keine Nachfragen.

2.2. „HoGeSa“ 2014

Hinsichtlich der Planung und Durchführung des Polizeieinsatzes HoGeSa 2014 und in der Kölner Silvesternacht 2015 wurden Parallelen und Vergleichbarkeiten bezüglich erkannter Defizite vereinzelt festgestellt. Insoweit sind CDU und FDP zu der Überzeugung gelangt, dass im Nachgang des Polizeieinsatzes HoGeSa in Köln vereinzelt geeignete Maßnahmen nicht in dem gebotenen Maße veranlasst wurden, um bei künftigen Anlässen eine erneute vergleichbare Problematik bestmöglich auszuschließen.

Hinsichtlich HoGeSa zeigen sich folgende Parallelen:

- An- /Versammlungen in unmittelbarer Nähe zum Hbf;
- Geringe Kräfterlage im Vergleich zur Störeranzahl;
- Fehlende ausreichende Kontrolle und Aufsicht im Vorfeld;
- Abreise ohne Identitätsfeststellung und geringe Zahl von Ingewahrsam- und Festnahmen.

Aufgrund der Kräftelage konnten Reisende/Unbeteiligte nicht ausreichend vor An- und Übergriffen geschützt werden, obwohl im Vorfeld ausreichende Erkenntnisse zu Anzahl und Art der erwarteten Störer vorlagen.

In der Kräfteanforderung vom 23. Oktober heißte es zur Erkenntnislage „*Auf der Facebookseite wurden insgesamt 48.966 Einladungen verschickt, es liegen bereits 5.710 Zusagen vor (Stand: 22.10.14, 17.30 Uhr (Ordner 23, Blatt 129).*“ Laut Kräfteanforderung war es dem PP Köln für den Einsatz HoGeSa möglich, mehr als 550 eigene Beamte/innen einzusetzen neben den angeforderten sieben Hundertschaften und TEE der BPH (Ordner 23, Blatt 129).

Der Umstand, dass eine formelle polizeiliche Nachbereitung des Einsatzes wegen des noch laufenden Strafverfahrens bislang ausgesetzt wurde und der Einsatz lediglich polizeiintern analysiert worden ist, ist kritisch zu bewerten. In jedem Fall hätten die insoweit gewonnenen Erfahrungen sich in der Vorbereitung und Durchführung künftiger Einsätze sichtbar niederschlagen müssen.

Im Nachgang von HoGeSa hat das PP Köln neun Einsatzerfahrungen einer besonders intensiven Betrachtung unterzogen.

Zunächst fand HoGeSa auch im Bereich des Hauptbahnhofs statt, so dass eine Schnittstelle in der Zusammenarbeit von Bundespolizei und Landespolizei bestand. Auch tangierte dies die Zuständigkeitsregeln auf dem Bahnhofsvorplatz, die eigentlich für diesen Einsatz hätten präsent sein müssen und somit auch später für den Einsatz Silvester 2015.

Bei HoGeSa scheiterten ein konzentrierter Kräfteinsatz gegen das Umkippen eines Gruppenfahrzeugs durch Störer daran, dass in den Nähe befindliche durchaus nicht unerhebliche Kräfte aus verschiedenen BPH und Einsatzabschnitten zusammengesetzt waren und über verschiedene Funkkanäle verfügten.

Aus Sicht des PP Köln hätte das Umkippen des Fahrzeugs durch rechtzeitiges, selbständiges und entschlossenes Vorgehen der dort eingesetzten Polizeikräfte verhindert werden können und müssen. Dies hätte auch hinsichtlich des Raketenbeschusses auf dem Kölner Hbf erfolgen müssen.

Während bei HoGeSa Auflagen nach Versammlungsrecht (Alkoholverbot und Glasflaschenverbot, da diese als Wurfgeschosse gebraucht werden können) nicht ausreichend überwacht wurde, wurde in der Silvesternacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften (Sprengstoffverordnung) sowie gebrauchskonforme Benutzung ohne Gefahren für Dritte nicht ausreichend überwacht. Ordnungswidrigkeiten wurden aus deeskalativen Gründen nicht verfolgt.

Bei HoGeSa gab es eine GeSa in Brühl, jedoch wurden dieser Störer nicht zugeführt, weil man aufgrund der Lage am Bahnhof keine Kräfte hatte, um Gefangenentransporte über diese weite Entfernung personell durchzuführen. So saßen in Brühl 50 Kripobeamtinnen untätig. Statt einer Lagebewältigung konnte insoweit nur Lagebereinigung getätigt werden und Störer und Straftäter wurden nach dem Prinzip „Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung“ nicht in Gewahrsam genommen.

2.3 Empfehlungen Loveparade/HoGeSa

- Die polizeiliche Nachbereitung der „Loveparade“ 2010 ist vorzunehmen. Die transparente Auf- und Nachbearbeitung des Polizeieinsatzes über die „Loveparade“ und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung, dass sich aufgezeigte Fehler in künftige Einsätzen nicht wiederholen, sind umzusetzen;
- Besprechungs- und Ortstermine zur Vorbereitung von gemeinsamen Einsätzen verschiedener Behörden wie Polizei, Bundespolizei, Stadt und Deutsche Bahn sind unter Klärung und Dokumentation der sicherheitskritischen Punkte verantwortlich durchzuführen; aus Sicht der Polizei unbefriedigend offengebliebene Punkte sind der vorgesetzten Stelle darzulegen, um eine Abhilfe sicherzustellen.
- Ausbau der Aus- und Fortbildung für städtische Kräfte sowie Polizeikräfte in den Bereichen Veranstaltungs- und Brauchstums-/Feierlagen; Umgang mit Menschenmassen / Crowd-Management sowie Grundsätze der Planung und Geeignetheit von Räumen für Menschenströme unter Sicherheits- und Entfluchtungsaspekten;
- jedem Hundertschaftsführer ist standardmäßig im Einsatz ein mit Lautsprechertechnik besonders aufgerüstetes Führungs- oder Gruppenfahrzeug zur Verfügung zu stellen, um eine wahrnehmbare Ansprache/Durchsage zu ermöglichen; ein noch leistungsfähigeres besonderes Lautsprecherfahrzeug wird bei Bedarf hinzugeordnet.
- Sicherstellung der Vorrangschaltung und Funktionsfähigkeit für alle Diensthandys von Führungspersonal;
- Die Polizeikräfte sind zeitnah so auszustatten, dass eine Wahrnehmung von Mitteilungen zu veränderten Lagen, Aufträgen oder besonderen Erkenntnissen sichergestellt ist auch bei Lagen mit hohem Lärmpegel und bei Bindung in Maßnahmen – insoweit ist auf eine moderne visualisierte Informationsmöglichkeit der Führungskräfte insbesondere in Form einer modernen Messenger-Funktion hinzuwirken, die rechts- und datensicher ist;
- Vgl. zudem weitere einschlägige Empfehlungen im Teil A.

3. Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte

Empfehlungen:

- Einsatzhäufigkeit, erforderliche Einsatzmittel, Einsatzbilanz und -folgen und Dauer der Kräftebindung für Tumultdelikte sind für alle Polizeibehörden in NRW belastbar zu erfassen;

- Beleidigungen und Angriffe auf Polizeikräfte gilt es konsequent zu ahnden; für die Verfolgung von Straftaten, insbesondere Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte gilt es nach dem Vorbild in Köln in allen größeren Staatsanwaltschaften Sonderabteilungen einzurichten, um eine schnelle und konsequente Verfolgung und Ahndung sicherzustellen;
- Es ist darauf hinzuwirken, dass Strafanzeigen von Polizeivollzugsbeamten oder von Einsatzkräften aus Feuerwehren, Rettungsdiensten und anerkannten Hilfsorganisationen nicht aus einem Mangel an öffentlichem Interesse eingestellt werden.
- Durch den Dienstherrn konsequente Verfolgung von Ersatzansprüchen wegen Dienstausfallzeiten gegen verurteilte Täter von Gewaltdelikten gegen PVB.
 - Zur Verminderung von Risiken für PVB, Opfer einer Gewalttat zu werden, sind vermehrt Einsatzsituationen, in denen es zu einer Gewalteskalation gekommen ist, auszuwerten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Aus- und Fortbildung von PVB zu nutzen.
 - Die Polizeipräsidenten und Landräte als Behördenleiter in NRW sollten sich regelmäßig mit eigenen Strafanträgen den Strafanträgen ihrer Polizeibeamten bei Beleidigungen und anderen Widerstandshandlungen anschließen.
 - Im Strafverfahren wegen Widerstandshandlungen sollte im Rahmen des Adhäsionsverfahrens auch über die zivilrechtlichen Ansprüche der Polizeibeamten auf Schmerzensgeld und Schadensersatz entschieden werden.
 - Der Dienstherr soll richtigerweise bei Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüchen, die nicht unmittelbar beim Beschuldigten eingetrieben werden können, gegenüber den Polizeibeamten in Vorleistung treten und ihre Forderung dann bei den Verantwortlichen eintreiben.
 - Ein Pilotprojekt aufzusetzen, in dem Polizeibeamte im Streifendienst der Polizei in NRW mit einem Distanz-Elektroimpulsgerät der neuesten Generation ausgestattet werden.

4. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum

Empfehlungen sexualisierte Gewalt:

Die Landesregierung ist gefordert,

- rechtsfreie Räume in Nordrhein-Westfalen durch Erhöhung der aktiven Polizeipräsenz und konsequente Strafverfolgung durch die Justiz zu verhindern, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten: Vorrangiges Ziel polizeilicher Kriminalprävention ist das Reduzieren von Tatgelegenheiten sowie die direkte Abwehr sozialschädlichen Verhaltens tatbereiter Personen. Von besonderer Bedeutung sind daher neben spezialisierten Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention die zielgerichtete sichtbare Präsenz an Kriminalitätsbrennpunkten und in Angsträumen, die konsequente Reaktion auf Normverletzungen, eine angemessene Verfolgungsintensität auch bei Massendelikten, konsequentes Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt, mit anderen Aufgabenträgern abgestimmte Interventionskonzepte gerade bei jugendlichen Intensivtätern und die schnelle Aufklärung von Straftaten;
- das Bewusstsein und die Sensibilisierung für sexuelle Übergriffe gegen Frauen gesamtgesellschaftlich zu stärken und eine Kultur zu fördern, die alltäglichem Sexismus keinen Raum lässt. Insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, die häufig erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opfer sind, müssen auch weiterhin sensibel reagieren, um langfristig eine Veränderung im Hinblick auf das Anzeigeverhalten zu erzielen.
- Flächendeckende Gewaltschutzkonzepte in Flüchtlingseinrichtungen zu etablieren;
- die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um geflüchtete Menschen umfassend über die in Deutschland grundgesetzlich verankerte Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu informieren und um Veränderung von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche und Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen. Die diesbezüglich bereits begonnenen Arbeiten sind fortzuführen sowie zum selbstverständlichen Teil der Integrationskurse zu machen;
- Kampagnen oder Programme in Zusammenarbeit mit dem Landesintegrationsrat und der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel durchzuführen, in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Gleichstellung von Frauen und Männern und gegen Gewalt gegen Mädchen und Frauen zu fördern und solche Gewalttaten zu verhüten;

- durch organisatorische Maßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass Straftäter in Nordrhein-Westfalen zeitnah unter Ausnutzung der Strafmaße tatsächlich verurteilt werden: Der Opferschutz hat vor dem Täterschutz zu stehen – dies gilt auch für jugendliche Täter;
- Es ist darauf hinzuwirken, in einem gemeinsamen Dialog die Zusammenarbeit von Landespolizei und Frauenberatungsstellen und –notrufen auch mit dem Ziel zu verbessern, das Anzeigeverhalten von weiblichen Opfern im Zusammenhang mit Sexualdelikten zu erhöhen.
- Im Zusammenhang mit einer möglichen sekundären Viktimisierung von Opfern sexualisierter Gewalt im Rahmen der weiteren Strafverfolgung ist der Aufbau und der Einsatz von Videovernehmungen inkl. Transkriptionskapazitäten in Nordrhein-Westfalen zu prüfen.
- Um das bestehende Dunkelfeld im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zu erhellen, wird die Landesregierung aufgefordert, sich künftig an der inzwischen länderübergreifend stattfindenden Dunkelfeld-Studie des Landeskriminalamtes Niedersachsen zu beteiligen.

5. Rechtsfreie Räume („No-Go-Areas“)

Formaljuristisch betrachtet gibt es keinen Raum, in dem die deutsche Rechtsordnung nicht gilt. Aus der Beweiserhebung, insbesondere aus der Zeugenvernehmung eines PVB aus Gelsenkirchen ergibt sich jedoch, dass es Räume in Nordrhein-Westfalen gibt, in denen unterhalb der Schwelle der deutschen Rechtsordnung andere Regeln, Normen und Werte praktische Relevanz mit der Folge entfalten, dass Bürgerinnen und Bürger diese Räume als frei von der deutschen Rechtsordnung empfinden. Dies geht auf der einen Seite soweit, dass Straftaten aus Sorge vor möglichen Repressalien nicht zur Anzeige und damit zur Verfolgung durch die deutschen Behörden gebracht werden. Auf der anderen Seite sind diese Räume auch mit erhöhten Gefahren für die Einsatzkräfte verbunden: Unser Anspruch muss sein, dass Polizei nicht nur in alle Räume in Nordrhein-Westfalen hineinfährt, sondern auch heil und gesund aus diesen Einsätzen wieder herauskommt.

Empfehlungen:

- Projektstudie sowie einheitlichen Lagebild über die Familienclans in NRW, um die städteübergreifenden Familienstrukturen zu erfassen; Straftaten von Mitgliedern von Familienclans sind gesondert erfassen und auswerten;
- Bei den entsprechenden Staatsanwaltschaften sind ausreichende personelle Ressourcen zu schaffen für ganzheitliche, täterorientierte Ermittlungskonzeptionen im Rahmen einer Null-Toleranz-Strategie in enger Zusammenarbeit mit dem LKA und den Dienststellen vor Ort;

- Verhinderung krimineller Karrieren der zweiten und dritten Generation durch Bindung in Maßnahmen unter Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten
- Schulausbildung, Berufseinstieg, Übergang in den Arbeitsmarkt: Hier muss erfolgreich angesetzt werden.
- Einrichtung von Häusern der Jugendrechts und des Staatsanwalts vor Ort und für den Ort - verstärkte Angebote für kriminell gewordene Jugendliche oder Jugendliche ohne Schulabschluss, um ihnen einen Schulabschluss oder/und eine Ausbildungsmaßnahme zu ermöglichen;
- Wirksame gemeinsame Kontrollen durch Finanzamt, Ausländeramt, Jugendamt, Sozialamt, Ordnungsamt und Polizei vor Ort, die nach dem Ergebnis der Zeugenbefragung bisher tatsächlich kaum stattfinden, müssen massiv intensiviert werden;
- Verstärkung der Kontrollen und geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung einer ausbeuterischen Vermietung so genannter Schrottimmobilien an Menschen in sozialen und ökonomisch schwierigen Lebenssituationen;
- Konsequente Aufhellung der Akteure und Aktivitäten der Familienunion;
- Für stark kriminalitätsbelastete Orte bzw. Räume sind aktive polizeiliche Präsenzkonzepte zu schaffen bzw. bestehende zu erhalten; sie sind je nach Lageentwicklung personell anzupassen. Das heutige bestehende Instrumentarium polizeilicher Maßnahmen ist zu nutzen (Stichwort: „gefährliche Orte“).
- Bildung von personalstarken Ermittlungskommissionen, die sich ausschließlich deliktsübergreifend und ortsübergreifend mit kriminellen Großfamilien und ihren kriminellen Aktivitäten beschäftigen. In diese Ermittlungen sind Steuerfahndung, Sozialbehörden, Ausländerämter, Zoll, Bundespolizei und alle weiteren Stellen einzubinden, soweit sich dazu Schnittstellen ergeben. Ebenso sind alle Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Familie bei einer Staatsanwaltschaft, wie in ersten Schritten auf den Weg gebracht, zu bündeln.

6. Entwicklung und Behandlung von Kleinkriminalität

CDU und FDP sind zu der Feststellung gelangt, dass die Ereignisse der Kölner Silvesternacht durch die Entwicklung und Behandlung von Kleinkriminalität bzw. Straßenkriminalität in Nordrhein-Westfalen jedenfalls mittelbar begünstigt wurden.

- Die für den OPARI-Einsatz geltenden Rahmenbedingungen der PI 1 bzw. die dort genannten Erfolgsfaktoren hätten als Leitlinien auch für den Einsatz an Silvester 2015/2016 gelten müssen. Insoweit bleibt festzustellen, dass
 - eine unabdingbare durchgängige interne Kommunikation und Information aller Einsatzkräfte nicht gegeben war;

- die Dienstgestaltung zwar an die tatrelevanten Zeiten in den frühen Morgenstunden ausgerichtet war, dass zu diesen Zeiten die größtmögliche Verfügbarkeit von Operativkräften besteht, die reduzierte Kräfteverweigerung durch das LZPD sowie der Dienstzeiterlass aber eine frühere Melde- und Ortszeit von Teilkräften der Bereitschaftspolizei schon um 20 Uhr verhinderte;
- Hinweise, über den sich Aufenthaltsort der Täterklientel ergeben könnten, in der Silvesternacht gerade nicht schnellstmöglich der BAO zur Verfügung gestellt wurden (z.B. Anzeigenerstattung auf den Wachen im PP, Anrufe von Geschädigten bei der Leitstelle oder auf den Wachen);
- eine unzureichende Einsatzkonzeptionsanpassung auf die Erfahrungen aus der Silvesternacht 2014 erfolgte;
- obwohl einer durchgängigen einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit besondere Bedeutung bei jedem OPARI-Einsatz zukommen sollte, diese ausgerechnet an Silvester nicht erfolgte.

Insbesondere der Taschendiebstahl ist eine Deliktsform, die – wie etwa der Wohnungseinbruchsdiebstahl – das Sicherheitsgefühl der Bürger massiv tangiert, weil in die Privat- und Intimsphäre unmittelbar eingegriffen wird und vielfach höchstpersönliche Gegenstände berührt und gestohlen werden.

Der Ausschuss hat sich insbesondere mit der Entwicklung der Taschendiebstahlsdelikte beschäftigt und festgestellt, dass in den Jahren 2010 bis 2015 auch in Nordrhein-Westfalen ein erheblicher Anstieg dieser Delikte, überwiegend begangen durch nichtdeutsche Tatverdächtige, zu verzeichnen war. Seit 2011 registrierte die Kölner Polizei, dass neben Tatverdächtigen aus südosteuropäischem Raum zunehmend Tatverdächtige aus nordafrikanischen Ländern aktiv wurden. In der Folge wurde die Einsatzkonzeption „OPARI“ sowie das Auswerte- und Analyseprojekt „NAFRI“ in Köln aufgesetzt.

Gleichzeitig wurden in anderen Kreispolizeibehörden an der „Rhein-Ruhr-Schiene“ polizeilich vergleichbare Aktivitäten entwickelt.

Die sich veränderte Alltagskriminalität in Bezug auf die Anzahl der Delikte, die Deliktsdurchführung sowie die sich verändernden Gruppen waren auch im Rahmen von behördenübergreifenden Fach- und Führungskräfte tagungen unter Beteiligung des MIK NRW gegenständlich.

Aus dem MIK NRW heraus wurde keine landesseitige Strategie zur Bekämpfung der sich verändernden Lage bei der Alltagskriminalität entwickelt; insofern erfolgte diesbezüglich seitens des MIK NRW keine Bündelung der aus den einzelnen KPBen vorliegenden Erkenntnisse über Täterstrukturen und –vorgehen und daraus resultierend keine nachhaltige Unterstützung der örtlichen Kreispolizeibehörden.

Das Landeskriminalamt empfahl den Kreispolizeibehörden lediglich, wegen der besonderen örtlichen Kenntnis lokale Konzepte zu erstellen und deren

Wirksamkeit zu prüfen, dabei die Ermittlungsmöglichkeiten vollständig auszuschöpfen sowie interne und externe Hinweise zu nutzen. Ein kritisches Controlling der empfohlenen Maßnahmen bzw. ein Vergleich der Effektivität solcher, etwa in Düsseldorf und Köln, erfolgte hingegen nicht.

Ausweislich der Schreiben des LZPD zur Zuweisung von Personalstunden der Bereitschaftspolizei im Rahmen von Präsenzkonzepten und -projekten – darunter „OPARI“ Köln – hat das LZPD wiederholt mitgeteilt, dass für eine Priorisierung keine Veranlassung gesehen werde, obwohl sich in dem besagten Zeitraum 2014 bis 2016 eine massive NAFRI-Problematik in Köln entwickelt hatte, deren Bekämpfung gerade auch das OPARI-Konzept diene. Vor dem Hintergrund, dass nach den Ereignissen der Kölner Silvesternacht das PP Köln zusammen mit weiteren sieben Behörden zu Brennpunktbehörden erklärt wurden und dadurch eine leichtere Zuweisung von BPH-Kräften ermöglicht wurde, ist die zuvor feststellbare restriktive Unterstützung von „OPARI“ durch BPH-Kräfte seitens des MIK NRW und des LZPD deutlich zu kritisieren.

Darüber hinaus wirken Gegenstrategien nicht ausreichend durch die obersten Aufsichtsorgane koordiniert. Insbesondere ergibt sich aus der Beweisaufnahme, dass zahlreiche der vernommenen PVB aus unterschiedlichen Kreispolizeibehörden eine mangelnde Unterstützung durch die Justiz beklagen.

Im Ergebnis wurde das PP Köln von Seiten des MIK NRW und des LKA NRW nicht nur mit der Bekämpfung der Täterklientel und deren Taten allein gelassen, sondern darüber hinaus mit zusätzlichen personalintensiven Maßnahmen belastet. So hat der Zeuge Polizeipräsident Albers in Richtung des MIK NRW in seiner Vernehmung sehr kritisch dargelegt, dass die unterschiedlichen Anforderungen des Landes vor Ort spürbar personelle Ressourcen banden und den Handlungsspielraum der Bekämpfung der einschlägigen Kriminalität vor Ort mit dem vorhandenen Personal einschränkte:

„Die Aufgabe der Kreispolizeibehörden war, in diesem Sicherheitsprogramm eine Balance zwischen den unterschiedlichen Aufgaben herzustellen. Sie haben als grundsätzliche Aufgabe die Kriminalitätsbekämpfung, GE – also Gefahrenabwehr/Einsatz – und die Verkehrsunfallbekämpfung. Sie müssen mit dem Personal, das Sie haben, und mit den Ressourcen, die Sie haben, eine Balance herstellen.

Dieser Aufgabe war das Land enthoben, weil das Land das nicht machen musste. Die konnten fröhlich da Anforderungen stellen, da Anforderungen stellen, da Anforderungen stellen. Ich war nicht immer sicher, dass die alle miteinander abgeglichen waren so nach dem Motto: Wenn ich dort eine höhere Anforderung stelle, müsstet ihr aber da nachlassen. – Deshalb habe ich immer gesagt: Ihr müsst das auf eurer Ebene eigentlich genauso machen, wie wir das machen. – Hat aber bei all den Regierungen nie gefruchtet.“

Empfehlungen

- Definition einer Strategie zur überörtlichen und landesweiten entsprechenden Bekämpfung von Alltagskriminalität;

- Personelle Verstärkung der professionellen Fahndungs- und Ermittlungsorganisationen in denjenigen Polizeipräsidien, in denen Taschendiebe überproportional aktiv sind;
- Bereitstellung robuster Zugriffskräfte zu tatrelevanten Zeiten gegen gewaltbereite Tätergruppen; Verfügbarmachung von Kräften der Bereitschaftspolizei für entsprechende Präsenzprojekte und Schwerpunkteinsätze;
- Konzentrierter Einsatz von Operativ-/Fahndungskräften der Bundes- und Landespolizei in Bahnhöfen/Bahnhofsumfeldern und im Öffentlichen Nahverkehr ;
- Aussprechen und Kontrolle von Bereichsbetretungsverboten nach § 34 Absatz 2 des Polizeigesetzes NRW;
- Enge Zusammenarbeit von kommunalen Behörden, Polizei und Justiz unter konsequenter Nutzung aller rechtlichen Instrumente;
- Erhöhung des Kontrolldrucks auf potentiellen Absatzwegen sowie Ausbau der Sachfahndung/Internetfahndung u.a. nach gestohlenen Smartphones;
- Förderung und Intensivierung der Durchführung beschleunigter Verfahren in Kombination mit Hauptverhandlungshaft bei allen Staatsanwaltschaften und Gerichten in NRW;
- Konsequente Verfolgung von Beleidigungs- und Widerstandstaten aus diesen Tätergruppen;
- Schaffung von effektiven Organisationsstrukturen zur schnelle Aburteilung im Rahmen von besonders beschleunigten Verfahren;
- Verstärkte Kooperation mit der Bundespolizei zur Fahndung nach gesuchten Straftätern und illegal hier auffälligen Personen auf den Anreisewegen und in Bahnhöfen/Bahnhofsumfeldern;
- Verstärkung der Kooperation mit anderen europäischen Polizeien und Einsatz von Polizeibeamten aus den Herkunftsländern der Täter in temporären Unterstützungsaktionen in deutschen Polizeibehörden.

C. Gesamtergebnis und Schlussfolgerungen

Ein wesentlicher Anteil der Übergriffe in der Silvesternacht 2015/2016 hätte verhindert werden können, wenn schon bei den ersten Straftaten frühzeitig und entschlossen durchgegriffen worden wäre:

Für ein solches Vorgehen fehlten der Überblick und die nötigen Kräfte. Die Vorbereitung des Einsatzes durch die Stadt Köln, die Landespolizei auch im

Zusammenwirken mit der Bundespolizei wird insofern als unzureichend bewertet, als dass Erfahrungen aus den Vorjahren sowie aus dem Umgang mit bestimmten Kriminalitätsphänomenen nicht ausreichend gewürdigt und in die Planungsprozesse übernommen worden sind.

Zugleich wird die unterlassene Zuteilung der aus Köln angeforderten Kräfte durch das LZPD als grober Fehler gewertet. Beides hatte fatale Folgen für die Opfer. Für sie, zumeist Frauen, wurde so der öffentliche Raum rund um den Kölner Dom in dieser Nacht zu einem rechtsfreien Raum.

Im Zentrum der größten Stadt Nordrhein-Westfalens war der Staat ausgerechnet an diesem prominenten Tag des Jahres weitgehend nicht der Lage, seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen und Recht durchzusetzen. Das stößt bis heute, nach Auffassung von CDU und FDP auf nachvollziehbare Weise, bei den Opfern sowie in der Öffentlichkeit auf Unverständnis.

Die eingesetzten Kräfte selbst leiden nach Feststellungen von CDU und FDP bis heute in erheblicher Weise unter der an Silvester empfundenen eigenen Hilf- und Machtlosigkeit.

Die falsche und irreführende Kommunikation der Behörden über die Ereignisse sowie die über Tage ausbleibende Reaktion der politisch Verantwortlichen haben bei vielen Betroffenen und ihren Familien aus Unverständnis Wut werden lassen.

Das erkennbar eher auf Verteidigung als auf Aufklärung ausgerichtete Vorgehen der Landesregierung in der anschließenden öffentlichen Debatte und parlamentarischen Nachbereitung hat den Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger in Rechtsstaat und Politik, der durch die Kölner Silvesternacht entstanden ist, weiter vergrößert.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV hat mit seiner detaillierten Aufarbeitung der Ereignisse sowie damit im Zusammenhang stehender Fragestellungen seinen Teil dazu beigetragen, dass die notwendigen Konsequenzen gezogen werden können und das verloren gegangene Vertrauen wiederhergestellt werden kann.